

SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht



Eine Praxishandreichung zur
Unterstützung Betroffener von
sexualisierter Gewalt, häuslicher
Gewalt und Menschenhandel

Impressum

Redaktion: Miriam Bräu, Dr. Franziska Drohsel, Sophia Härtel, Claudia Igney, Katrin Schwedes

Lektorat: Birgit Lulay

Gestaltung/Layout: Warenform

Druck: Saxoprint

Bildnachweis: N.I.N.A. e.V. / ©Barbara Dietl (Titel)

Berlin, Januar 2024

Herausgegeben von:

**bff: Bundesverband Frauenbera-
tungsstellen und Frauennotrufe
Frauen gegen Gewalt e.V.**

Petersburger Straße 94
10247 Berlin

**BKSF – Bundeskoordinierung Spezia-
lisierter Fachberatung gegen sexuali-
sierte Gewalt in Kindheit und Jugend**

Zossener Str. 41
10961 Berlin

**KOK – Bundesweiter Koordinie-
rungskreis gegen Menschenhan-
del e.V.**

Lützowstr.102-104
10785 Berlin.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/11151-2312-2342

SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht

Eine Praxishandreichung zur Unterstützung Betroffener von sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt und Menschenhandel

Inhalt

Vorwort	6
1. Einführung: Das neue Soziale Entschädigungsrecht	8
1.1 Gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen von Gewalt für die Betroffenen	8
1.2 Bisherige Rechtslage: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)	8
1.3 Die Gesetzesreform: Aus OEG wird SGB XIV	9
2. Voraussetzungen der Sozialen Entschädigung	11
2.1 Leistungsberechtigte	11
2.1.1 Geschädigte	11
2.1.2 Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende	11
2.1.3 Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft	11
2.2 Anspruchsvoraussetzungen	12
2.2.1 Schädigendes Ereignis	12
2.2.2 Gesundheitliche Schädigung, Schädigungsfolgen und die doppelte Kausalität	16
2.3 Gewalttaten im Ausland	18
2.4 Ausschluss von Leistungen	19
2.5 Versagung von Leistungen	19
2.6 Anwendbarkeit des neuen Rechts	21
2.7 Wahlrecht zwischen neuem und altem Recht	22
3. Leistungen der Sozialen Entschädigung	23
3.1 Schnelle Hilfen	23
3.1.1 Fallmanagement	23
3.1.2 Leistungen der Traumaambulanzen	25
3.2 Krankenbehandlung	28
3.3 Leistungen zur Teilhabe	29
3.3.1 Teilhabe am Arbeitsleben	30
3.3.2 Teilhabe an Bildung	30
3.3.3 Soziale Teilhabe	30
3.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	30

3.5 Entschädigungszahlungen (Opferrenten/ Einmalzahlung).....	31
3.5.1 Monatliche Entschädigungszahlungen.....	31
3.5.2 Einmalige Abfindung	31
3.5.3 Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene	32
3.6 Berufsschadensausgleich	32
3.7 Besondere Leistungen im Einzelfall	33
3.8 Härtefallregelung	34
4. Von der Antragstellung bis zur Leistung – der Verfahrensweg.....	35
4.1 Die Antragstellung.....	35
4.1.1 Adresse der betroffenen Person	36
4.1.2 Erstattung einer Strafanzeige	36
4.1.3 Körperliche und oder seelische Gesundheitsstörungen	37
4.1.4 Angaben zu ärztlichen und oder psychotherapeutischen Behandlungen.....	37
4.1.5 Schadensersatzanspruch gegen Täter*innen.....	38
4.1.6 Entbindung von der Schweigepflicht und Einverständniserklärung.....	38
4.1.7 Besonderheit Schnelle Hilfen: Erleichtertes Verfahren nach §115 SGB XIV...	38
4.2 Mitwirkungspflichten.....	39
4.2.1 Nachweis der Tat(en)	39
4.2.2 Nachweis der Schädigungsfolgen.....	41
4.3 Entscheidung der zuständigen Behörde / vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach § 34 Abs. 2 SGB XIV	44
4.4 Widerspruch.....	44
4.4.1 Widerspruch gegen einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid	44
4.4.2 Widerspruch gegen einen Versagungsbescheid nach § 66 SGB I	45
4.5 Klage	45
4.6 Das Sozialgerichtsverfahren	45
4.7 Überprüfungs- bzw. Verschlimmerungsantrag.....	47
4.8 Eilrechtsschutz	48
4.9 Unterstützung durch eine*n Rechtsanwält*in	48
4.10 Kosten	49

5. Fachberatungsstellen: Unterstützung für Betroffene und interdisziplinäre Vernetzung.....	53
5.1 Unterstützung für Betroffene.....	54
5.1.1 Grundlegende Information und Aufklärung zum Sozialen Entschädigungsrecht	54
5.1.2 Entscheidungsfindung für oder gegen einen Antrag	55
5.1.3 Unterstützung bei der Antragstellung.....	56
5.1.4 Begleitung durch das Antragsverfahren	57
5.1.5 Nach Abschluss des Antragsverfahrens	57
5.2 Interdisziplinäre Vernetzung und Fortbildung.....	58
5.2.1 Gemeinsam durchs Verfahren: Fallmanagement – Traumaambulanzen – Fachberatungsstellen.....	58
5.2.2 Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote	59
5.2.3 Kooperation mit dem Fallmanagement	59
5.2.4 Kooperation mit Traumaambulanzen	60
5.2.5 Interdisziplinäre Vernetzung vor Ort	60
5.2.6 Kooperation auf Landes- und Bundesebene	61
5.2.7 Begleitende politische Lobbyarbeit zur Umsetzung des SER.....	61
6. Fiktives Fallbeispiel zur neuen Rechtslage.....	63
7. Glossar	66
8. Musterschreiben	68
8.1 Antrag an das Versorgungsamt	68
8.2 Widerspruch.....	69
8.3 Klage.....	70
8.4 Überprüfungsantrag bei bestandskräftigem Bescheid	71
8.5 Untätigkeitsklage	72
9. Literaturverzeichnis	73
10. Weiterführende Informationen.....	74
Autorinnen.....	75

Vorwort

Zum 01.01.2024 trat das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) als Vierzehntes Sozialgesetzbuch (SGB XIV) in Kraft. Dem ging ein langjähriger interdisziplinärer Diskussionsprozess zur Reform der Opferentschädigung voraus. Ein wesentliches Ziel der Gesetzesreform war, Verbesserungen für Zielgruppen zu schaffen, die bisher keinen oder nur einen erschwerten Zugang zu solchen Leistungen hatten. Dies sind vor allem Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Betroffene sexualisierter, häuslicher und psychischer Gewalt im Erwachsenenalter und Betroffene von Menschenhandel. Vor Inkrafttreten des neuen SER gab es seit 1976 das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Dessen Leitgedanke war:

„Wenn es der staatlichen Gemeinschaft trotz ihrer Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern, so muss sie wenigstens für die Opfer dieser Straftaten eintreten.“¹

In der Praxis gelang dies jedoch in vielen Fällen nicht und die Verfahren wurden von den Betroffenen oft als sehr belastend und langwierig erlebt. Das soll sich ändern. Mit der Sozialen Entschädigung sollen Betroffene ganz konkrete Hilfe erreichen können und darüber hinaus eine Verantwortungsübernahme des Staates für das geschehene Unrecht erleben, indem Tat(en) und Folgen anerkannt werden. Zugleich bietet die neue Rechtslage verschiedene Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

Die vorliegende Broschüre gibt Praktiker*innen – insbesondere Mitarbeiter*innen in Fachberatungsstellen – einen gut verständlichen Einstieg in das neue Soziale Entschädigungsrecht und einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und Handlungsmöglichkeiten. Die Broschüre beginnt in *Kapitel 1* mit einem knappen Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen und den Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts. *Kapitel 2* zeigt auf, wer leistungsberechtigt ist und welche Voraussetzungen es im SER gibt. Betroffene psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt können Soziale Entschädigung erhalten, aber auch deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende. *Kapitel 3* stellt dar, welche Leistungen im Rahmen des SER in Anspruch genommen werden können, z. B. schnelle psychotherapeutische Hilfe in einer Traumaambulanz, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Krankenbehandlung oder monatliche Entschädigungszahlungen. *Kapitel 4* beschreibt den Verfahrensweg im SER und zeigt auf, was zu beachten ist bei der Antragstellung und im Verfahrensverlauf. *Kapitel 5* führt aus, wie Fachberatungsstellen Betroffene auf diesem Weg begleiten können und welchen Beitrag Fachberatungsstellen zur interdisziplinären Kooperation und Vernetzung im SER leisten können. Am Ende wird anhand eines (fiktiven) Fallbeispiels dargestellt, wie ein Zusammenwirken der verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten in der Praxis aussehen könnte. Ein Glossar mit wichtigen Rechtsbegriffen und Musterschreiben für das Verfahren runden die Broschüre ab.

Wir hoffen, dass sich diese Broschüre zu einem Nachschlagewerk für Praktiker*innen, Beratungsstellen und interessierte Laien entwickeln wird und so Betroffene bei ihrem Weg zu einer Entschädigung unterstützt werden können. Wir möchten Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen konkrete Infor-

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021), Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, S. 7.

mationen an die Hand geben und sie dazu ermutigen, die Möglichkeiten des neuen SER in ihre Arbeit zu integrieren. Die gemeinsame Herausgeberschaft durch drei Fachorganisationen, die sich für eine betroffenenzentrierte Umsetzung des neuen SER in der Praxis einsetzen, vereint diverse Perspektiven und Praxiserfahrungen.

Wir danken den Autorinnen herzlich für ihre Beiträge, die aus langjähriger Fachkompetenz entstanden sind. Wir bedanken uns außerdem für die zahlreichen Anregungen und Erfahrungen, die uns Kolleg*innen aus der Praxis zur Verfügung gestellt haben.

**bff: Bundesverband
Frauenberatungsstellen und
Frauennotrufe –
Frauen gegen Gewalt e.V.**



**BKSF – Bundeskoordinierung
Spezialisierter Fachberatung
gegen sexualisierte Gewalt in
Kindheit und Jugend**



**Bundesweiter
Koordinierungskreis gegen
Menschenhandel –
KOK e.V.**



Berlin, Januar 2024

1. Einführung: Das neue Soziale Entschädigungsrecht

Claudia Igney

1.1 Gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen von Gewalt für die Betroffenen

Gewalt ist ein Angriff auf die körperliche und psychische Unversehrtheit eines Menschen. Viele Betroffene erleben dies als tiefen Einschnitt in ihr bisheriges Leben. Manchmal reichen die Selbsthilfekräfte aus, um darüber hinwegzukommen. Oft jedoch bleiben gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigungen und deren Folgen. Das können sein: körperliche Folgen wie z. B. häufige Schmerzen und schlecht verheilte Wunden nach einem Messerangriff oder ein vermindertes Hörvermögen, weil nach einer Ohrfeige das Trommelfell geplatzt ist; psychosomatische Folgen, weil jemand infolge der Tat unter chronischen Schlafstörungen leidet und ständig angespannt ist; oder psychische Folgen wie eine Posttraumatische Belastungsstörung. Wirtschaftliche Folgen entstehen, wenn Betroffene infolge der Tat(en) ihren Beruf nicht mehr ausüben können oder dauerhaft erwerbsunfähig sind. Auch Angehörige können geschädigt werden, z. B. wenn sie einen sog. Schockschaden erleiden als Zeug*innen der Tat oder wenn die Familie in wirtschaftliche Not gerät, weil ein berufstätiger Elternteil infolge der Tat stirbt.

Nicht immer ist der Zusammenhang so eindeutig. Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erleben, können vielfältige Bewältigungsmechanismen entwickeln. Insbesondere wenn die Gewalt sehr früh im Leben begonnen hat und/oder über einen längeren Zeitraum andauert bzw. sich wiederholt und die Kinder oder Jugendlichen keine (ausreichende) Hilfe bekommen, kann sich das störend auf ihre gesamte Entwicklung auswirken. Dies kann vielfältige Folgen im weiteren Leben der Betroffenen haben.

Im Zivilrecht gibt es die Möglichkeit, den*die Verursacher*in solcher Schäden auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu verklagen. Dieser Weg ist jedoch mühsam und mit einem Kostenrisiko verbunden. Und: Können Täter*innen nicht ermittelt werden oder sind verurteilte Täter*innen mittellos, dann erhalten die Betroffenen weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld.

1.2 Bisherige Rechtslage: Das Opferentschädigungsgesetz (OEG)

1976 wurde das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) geschaffen. Der Gedanke war: Wenn es dem Staat und der Gesellschaft nicht gelungen ist, jemanden vor einer Gewalttat zu schützen, so ist er verpflichtet, für die Folgen aufzukommen und die Betroffenen zu unterstützen. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) regelte bisher, welche Versorgungsleistungen Betroffene von Gewalttaten bekommen konnten, z. B. Heilbehandlung, Rehabilitation, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder eine Opferrente.

Das OEG war im Grundsatz ein wichtiges und umfassendes rechtliches Instrument, um gewaltbetroffene Menschen zu unterstützen und ihnen das weitere Leben zu erleichtern. Die Grundrente nach OEG ist z. B. eine der sehr wenigen Sozialleistungen, die nicht auf Grundsicherung und Bürgergeld angerechnet wird.

In der Praxis fand das OEG/BVG jedoch zu selten Anwendung. So errechnete der Weiße Ring e.V. über viele Jahre immer wieder, dass nur ca. 10 Prozent aller polizeilich bekannt gewordenen Gewaltopfer (laut polizeilicher Kriminalstatistik) einen Antrag nach OEG stellten und weniger als 1 Prozent eine Opferrente erhielten.² Laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erhielten im Oktober

² Vgl. forum-opferhilfe.de/staatliche-hilfe-fuer-gewaltopfer-auf-rekord-tiefstand/, zuletzt abgerufen am 24.07.2023.

2021 gut 24.000 Menschen eine Rente nach OEG.³ Die Recherche des Weißen Ring fand zudem große Unterschiede zwischen den Bundesländern.⁴

Eine große Hürde beim OEG war, dass sexualisierte und häusliche Gewalt überwiegend Taten im sozialen Nahraum sind, bei denen es keine weiteren Zeug*innen gibt und strafrechtliche Verurteilungen selten sind. Der für den Erhalt der Entschädigung nötige Nachweis der Tat(en) ist dann erschwert. Auch der laut OEG erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Tat(en) und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie deren Folgen wie z. B. eine Arbeitsunfähigkeit ist oft schwer zu beweisen, insbesondere wenn die Taten länger zurückliegen.

Dies führte dazu, dass gerade die besonders schwer beeinträchtigten Menschen nur selten Unterstützung nach dem OEG erhalten haben. Das betrifft z. B. Menschen, die als Kind jahrelanger sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren und noch heute als Erwachsene gesundheitlich und sozial beeinträchtigt und dadurch finanzieller Armut und Einschränkungen in der gesellschaftlichen Teilhabe ausgesetzt sind.

1.3 Die Gesetzesreform: Aus OEG wird SGB XIV

Zum 01.01.2024 trat das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) in Kraft und löste das OEG ab. Das SER ist nun übersichtlicher und stringenter im neuen Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) gefasst. Es enthält einige neue Regelungen, die es Betroffenen sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie Betroffenen von Menschenhandel erleichtern sollen, einen Antrag nach SER zu stellen und Leistungen nach SER zu bekommen. Nachfolgend einige wichtige Änderungen im Überblick:

- **Unterstützung für mehr Menschen möglich (§ 13 SGB XIV):** Zukünftig können auch Betroffene psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere bestimmte Fälle von sexualisierter Gewalt oder Stalking – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Grundsätzlich fallen zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, unter den überarbeiteten Gewaltbegriff des SER.
- **Beweiserleichterung beim Nachweis der Tat(en) (§ 117 SGB XIV):** Wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind, können die Angaben der antragstellenden Person ausreichen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.
- **Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung (§ 4 SGB XIV):** Zukünftig genügt für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Dies gilt auch bei psychischen Gesundheitsstörungen.
- **Erleichterter Zugang zu Schnellen Hilfen (§ 29 bis § 37 SGB XIV):** Psychotherapeutische Soforthilfe in einer Traumaambulanz steht in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah zur Verfügung. Durch ein Fallmanagement können Betroffene im Antrags- und Verwaltungsverfahren behördlicherseits unterstützt und begleitet werden.
- **Erhöhung der monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen:** Die monatlichen Entschädigungszahlungen oder Einmalzahlungen wurden erhöht und bleiben zukünftig komplett anrechnungsfrei.
- **Stärkung des Teilhabegedankens:** Teilhabeleistungen werden zukünftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht. Dies betrifft Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe.
- **Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote (§ 39 SGB XIV):** Es wurde eine gesetzliche Grundlage für die strukturell verankerte Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen geschaffen.

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021), Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, S. 10.

⁴ Vgl. forum-opferhilfe.de/oeg-laender/, zuletzt abgerufen am 15.08.2023.

- **Bundesstelle Soziale Entschädigung (§ 123 und § 124 SGB XIV):** Erstmals wird eine bundesweite amtliche Statistik eingeführt und die Bundesstelle wird die Umsetzung des SER begleiten. Ergänzend wird ein Fachbeirat Soziale Entschädigung geschaffen, der aus Vertreter*innen von Verbänden, Vertreter*innen der Länder und Wissenschaftler*innen besteht.

Nun wird es darauf ankommen, dass diese neuen Möglichkeiten in der Praxis genutzt und von allen Beteiligten konsequent umgesetzt werden.

Das SGB XIV ist Bundesrecht, die Ausführung liegt aber in der Verantwortung der Länder. Ein bundeseinheitliches Vorgehen bzw. Vorgaben für eine qualitätsgesicherte Umsetzung sind deshalb nur teilweise möglich. Die bisherigen gewachsenen Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe beim OEG sind in den Bundesländern jeweils unterschiedlich. Bereits im Kontext des OEG aufgebaute Strukturen und Expertisen werden auch bei der Umsetzung des neuen SER genutzt und weiter ausgebaut. Aber es kommen auch neue Strukturen hinzu sowie Akteur*innen, die bisher keine oder wenig Berührung mit dem OEG hatten.

Die betroffenenzentrierte Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts setzt eine gut abgestimmte interdisziplinäre Kooperation der wesentlichen Stellen – Fallmanagement, Sachbearbeitung, Traumaambulanz und Beratungs- und Begleitangebote – voraus. Dies bedeutet passende Aufgabenteilung, Schnittstellenmanagement und Zusammenarbeit für ein möglichst reibungsloses Verfahren und eine gute Begleitung der Antragsteller*innen. Nach Inkrafttreten des SER müssen dazu erst Modelle guter Praxis entwickelt und etabliert werden, ebenso Strategien, um Betroffene zu erreichen, gut zu informieren und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Hierfür braucht es Zeit und Ressourcen bei allen Beteiligten.

2. Voraussetzungen der Sozialen Entschädigung

Dr. Franziska Drohsel

Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, werden bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen nach § 1 Abs. 1 SGB XIV durch Soziale Entschädigung unterstützt. Dem liegt u. a. der Gedanke zugrunde, dass die staatliche Gemeinschaft solidarisch für die Geschädigten eintreten soll, die von Täter*innen keinen entsprechenden Schadensersatz erhalten.⁵ Sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Menschenhandel können eine Gewalttat im Sinne des Kapitel 2 Unterabschnitt 1 SGB XIV und damit ein schädigendes Ereignis darstellen (§ 1 Abs. 2 SGB XIV) und Ansprüche nach dem SGB XIV begründen. Das Vorliegen eines schädigenden Ereignisses ist die Grundlage jeder Entschädigung nach dem SGB XIV.⁶ Ein schädigendes Ereignis kann zeitlich begrenzt, wiederkehrend oder über einen längeren Zeitraum einwirkend gewesen sein (§ 1 Abs. Abs. 3 SGB XIV).

2.1 Leistungsberechtigte

Soziale Entschädigung nach dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) können Berechtigte erhalten. Diese sind gem. § 2 Abs. 1 SGB XIV Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

2.1.1 Geschädigte

Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach dem SGB XIV (► 2.2.1) unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sind Geschädigte (§ 2 Abs. 2 SGB XIV). Sie sind nach § 2 Abs. 1 SGB XIV berechtigt.

2.1.2 Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende

Angehörige sind Ehegatten, Kinder, Eltern von Geschädigten sowie in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder (§ 2 Abs. 3 SGB XIV). Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich sind (§ 2 Abs. 5 SGB XIV). Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten Schnelle Hilfen (► 3.1) sowie besondere psychotherapeutische Leistungen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 SGB XIV). Hinterbliebene erhalten außerdem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 63 Abs. 3 SGB XIV, ► 3.3.1), Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene (► 3.5.3), Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 93 Abs. 1 S. 2) und die Leistung zur Förderung einer Ausbildung (§ 94 SGB XIV).

2.1.3 Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft

In § 7 SGB XIV heißt es: „Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.“ Das heißt, dass es nicht auf den Aufenthaltstitel oder die Staatsbürgerschaft ankommt, wenn eine Person in Deutschland Betroffene eines schädigenden Ereignisses wird und daraufhin einen Antrag auf Soziale Entschädigung stellen möchte. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es die Pflicht des deutschen Staates ist, Menschen auf seinem Gebiet vor den Gefahren, die im Sozialen Entschädigungsrecht abgebildet werden, zu schützen, und dass diese Pflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines Menschen besteht.⁷ Dies betrifft auch die Hinterbliebenen, Angehörigen und Nahestehenden von geschädigten Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben.⁸ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung von Leistungen der Sozialen Entschädigung keinerlei Auswirkungen auf den aufenthaltsrechtlichen Status einer Person hat.⁹ Dies sollte bei der Beratung im Blick sein, da ein Antrag bei einer

5 Vgl. Seewald, in Körner/Krasney/Mutschler/Rolfs (2018), Kasseler Kommentar, SGB I § 5 Rn. 19.

6 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 1 Rn. 4.

7 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 7 Rn. 2.

8 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 7 Rn. 4.

9 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 7 Rn. 3.

Behörde mit den Angaben von Adresse, Aufenthaltsort etc. aufenthaltsrechtliche Konsequenzen haben kann. Personen mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft können nur dann Soziale Entschädigung erhalten, wenn die Tat in Deutschland stattgefunden hat. Geflüchtete Menschen können diese nicht erhalten für Taten, die im Herkunftsland oder während der Flucht durch andere Länder stattgefunden haben.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen

Geschädigte haben nach § 4 Abs. 1 SGB XIV Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen anerkannter gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist.

Um einen Anspruch nach dem Sozialen Entschädigungsrecht geltend zu machen, sind erforderlich: ein schädigendes Ereignis (► 2.2.1), eine gesundheitliche Schädigung sowie gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen. Außerdem muss das schädigende Ereignis kausal zu der gesundheitlichen Schädigung geführt haben und diese gesundheitliche Schädigung muss kausal zu gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen geführt haben. Dies nennt sich doppelte Kausalität (► 2.2.2).

2.2.1 Schädigendes Ereignis

Das neue SER unterscheidet im Rahmen des schädigenden Ereignisses zwischen einer körperlichen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV), einer psychischen Gewalttat (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV) und einer gleichgestellten Tat (§ 14 SGB XIV). Dies stellt eine Erweiterung gegenüber den Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG im alten Opferentschädigungsgesetz dar, wonach für einen Entschädigungsanspruch ein „tätlicher Angriff“ und somit eine gewaltsame körperliche Einwirkung auf den Körper einer anderen Person erforderlich war. Eine Ausnahme vom Erfordernis der körperlichen Gewaltanwendung gab es für Fälle des strafbaren, ohne körperliche Gewalt verübten sexuellen Missbrauchs von Kindern.¹⁰ Welche Fallkonstellationen im Einzelnen vom alten OEG umfasst sind, war viele Jahre lang Gegenstand juristischer Diskussionen.¹¹ Diese Diskussion wollen wir hier nicht wiedergeben, sondern anhand von Fallbeispielen zeigen, welche Konstellationen nun vom neuen SER umfasst sein können.

Körperliche Gewalttat

Opfer von Gewalttaten erhalten gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV Leistungen der Sozialen Entschädigung, wenn sie eine gesundheitliche Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen seine*ihre Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen Abwehr erlitten haben. Das Bundessozialgericht versteht unter einem tätlichen Angriff die unmittelbar auf den Körper einer anderen Person zielende, gewaltsame physische Einwirkung.¹²

Beispiel 1:

Eine 30-jährige Frau, die vor zwei Monaten aus dem Nicht-EU-Ausland nach Deutschland gekommen ist, wird gezwungen, in einem Bordell zu arbeiten. Eines Tages nutzt sie eine gute Gelegenheit und flüchtet aus dem Bordell. Drei der dort Angestellten verfolgen sie und verprügeln sie danach so, dass ihr Gehör geschädigt wird und dadurch ein Hörverlust von 80 Prozent entsteht.

Hier liegt nach altem OEG und nach dem neuen § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV ein tätlicher Angriff (Verprügeln) vor, der kausal zu einer gesundheitlichen Schädigung an ihrem Ohr geführt hat und diese Schädigung wiederum zu einer Schädigungsfolge (Reduzierung des Hörvermögens um 80 Prozent).

¹⁰ BSG, Urteil vom 18.10.1995 – 9 RVg 4/93.

¹¹ Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 13 Rn. 15 ff.

¹² BSG, Urteil vom 16.12.2014 – B 9 V 1/13 R.

Beispiel 2:

Ehefrau und Ehemann leben seit zwölf Jahren zusammen. Immer wieder kommt es zu körperlichen Angriffen des Mannes gegen die Frau. Er tritt ihr gegen das Schienbein, verdreht ihren Arm oder schlägt sie ins Gesicht. Bei einem Streit schubst er seine Frau so stark, dass sie gegen ein Regal knallt. Sie stürzt und ein schwerer Pokal löst sich aus dem Regal und fällt auf ihr Bein. Diese Verletzung führt dazu, dass sie ihren Beruf als Museumswärterin nur noch zu 50 Prozent ausüben kann, da das Bein so schwer geschädigt ist, dass sie nicht länger als zwei Stunden am Stück stehen kann. Sowohl nach altem OEG *als auch* nach dem neuen § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV liegt ein tätlicher Angriff durch das Schubsen in Richtung des Regals vor. Dieses Schubsen hat kausal eine Verletzung am Bein zur Folge und diese hat kausal die Schädigungsfolge verursacht, dass sie nicht mehr zu 100 Prozent in ihrem Beruf als Museumswärterin arbeiten kann.

Beispiel 3:

Ein achtjähriges Mädchen lebt mit ihrer Mutter allein. Die Mutter hat einen neuen Freund, der gegen das Mädchen sexualisierte Gewalt ausübt. Zuletzt kam es zu einem Übergriff, bei dem er das Mädchen an den Armen fesselte. Die Fesselung war so lange und so fest, dass das Blut im linken Arm abgeschnitten wurde und sie den Arm seitdem nicht mehr zu 100 Prozent nutzen kann. Hier liegt ein tätlicher Angriff nach altem OEG *und* nach neuem § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV vor. Die Fesselung hat eine Verletzung am Arm und diese Verletzung hat eine Schädigungsfolge verursacht.

Psychische Gewalttat

Bei der psychischen Gewalttat nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV handelt es sich um eine neue Regelung. Sie gilt für Taten, die ab dem 01.01.2024 geschehen. Taten vor diesem Stichtag werden noch nach altem Recht (OEG) behandelt (► 2.6). Bei Taten ab dem 01.01.2024 erhalten Leistungen der Sozialen Entschädigung nun auch Opfer von Gewalttaten, wenn sie eine gesundheitliche Schädigung durch ein sonstiges, vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat) erlitten haben. Anders als beim tätlichen Angriff in § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV muss das Verhalten schwerwiegend sein. Dies ist ein auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff, bei dem es darauf ankommen wird, wie die Gerichte diesen interpretieren werden. Allerdings hat der Gesetzgeber festgehalten, dass bestimmte Straftaten „in der Regel“ schwerwiegend sind (§ 13 Abs. 2 SGB XIV). Dies bedeutet: Bei Vorliegen einer der dort genannten Straftaten ist davon auszugehen, dass sie schwerwiegend ist, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, warum sie in diesem konkreten Fall nicht als schwerwiegend anzusehen ist. Schwerwiegend ist ein Verhalten in der Regel dann, wenn es den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 bis 176b StGB), des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung (§§ 177 und 178 StGB), des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB), der Nachstellung (§ 238 Abs. 2 und Abs. 3 StGB) oder der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.

Bei den folgenden Beispielen ließe sich teilweise auch vertreten, dass es sich hierbei um tätliche Angriffe handelt. In jedem Fall sind sie aber als Fälle der psychischen Gewalttat nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV zu klassifizieren.

Beispiel 1:

Ein erwachsener Busfahrer onaniert auf einer Klassenfahrt vor einem minderjährigen Schüler. Das Landessozialgericht NRW hatte nach dem alten OEG zwar den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs als erfüllt angesehen, allerdings einen tätlichen Angriff im Sinne des OEG aufgrund der fehlenden unmittelbaren Einwirkung auf den Körper des Opfers abgelehnt.¹³ Nach dem derzeit geltenden Recht stellt die Handlung des Busfahrers einen sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind gem. § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB dar. Dieser ist von § 13 Abs. 2 SGB XIV explizit umfasst, sodass davon auszugehen ist, dass die psychische Gewalttat durch den Busfahrer schwerwiegend ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV erfüllt sind.

Beispiel 2:

Eine 19-Jährige kommt aus dem Nicht-EU-Ausland nach München. Sie ist mittellos, hat keine Wohnung und keine Freund*innen oder Familie in München. Eine 50-jährige Frau lässt sie bei sich wohnen unter der Voraussetzung, dass sie jeden Tag die Pflege ihrer bettlägerigen Mutter übernimmt. Die 19-Jährige darf lediglich am Sonntag vier Stunden Pause machen, erhält keinen Lohn und muss nachts und tagsüber zur Verfügung stehen. Infolge der Arbeitsbelastung entwickelt sie eine Depression, aufgrund derer sie arbeitsunfähig wird.

Vermutlich wäre nach altem OEG ein tätlicher Angriff gegen die 19-Jährige verneint worden. Es liegt ein Fall des § 232 Abs. 1 Nr. 1b StGB vor. Dieser ist in § 13 Abs. 2 SGB XIV aufgeführt, sodass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vorliegen.

Beispiel 3:

Die 17-jährige Auszubildende erfährt von ihrem Ausbildungsleiter, dass er überlegt, ihre Ausbildung vorzeitig zu beenden. Sie zeige kein ausreichendes Engagement. Allerdings könne sie ja endlich ihr Engagement unter Beweis stellen und er zeigt auf sein Geschlechtsteil. Er nimmt ihre Hand und bedeutet ihr, darüber zu streichen, was sie ein paarmal macht. Dann verlässt sie fluchtartig den Raum.

Nach altem OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden. Nach dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht kann darauf abgestellt werden, dass diese Handlung den sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen gem. § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklicht. Dieser ist von § 13 Abs. 2 SGB XIV erfasst, sodass von einer psychischen Gewalttat im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 StGB auszugehen ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegen.

Beispiel 4:

Eine heute 30-jährige Klientin mit deutscher Staatsbürgerschaft wurde im Alter von 14 Jahren nach der Loverboy-Methode von dem Täter erst von Betäubungsmitteln abhängig gemacht. Der Täter setzte ihr den ersten Schuss. Später zwang er sie zur Prostitution. Sie entwickelte eine Depression und eine posttraumatische Belastungsstörung. In der Folge wurde sie arbeitsunfähig.

Nach dem alten OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden. Es liegt ein Fall nach § 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB vor. Dieser ist in § 13 Abs. 2 SGB XIV aufgeführt, sodass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vorliegen.

¹³ LSG NRW, Urteil vom 28.01.2010 – L 10 VG 31/08.

Beispiel 5:

Eine 30-jährige trans Frau ist betrunken und liegt mit einem Bekannten im Bett. Dieser bedrängt sie, sexuelle Aktivitäten mit ihm zu haben. Sie sagt mehrmals, dass sie nicht will. Er reibt dennoch sein Glied an ihrem Bein.

Nach altem OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden. Die Handlung stellt einen sexuellen Übergriff gem. § 177 Abs. 1 StGB dar, der von § 13 Abs. 2 SGB XIV umfasst ist. Damit liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vor.

Beispiel 6:

Eine 40-jährige Frau übt Druck auf zwei Kinder im Alter von sieben Jahren aus. Erst bringt sie das Mädchen dazu, das Geschlechtsteil des Jungen zu berühren (Handlung 1). Dann bringt sie den Jungen dazu, einen Gegenstand in die Scheide des Mädchens einzuführen (Handlung 2).

Die erste Handlung stellt einen sexuellen Missbrauch nach § 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB da. Die zweite Handlung stellt einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 176c Abs. 1 Nr. 2b SGB XIV dar. Beide Delikte sind von § 13 Abs. 2 SGB XIV erfasst. Somit liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vor. Nach altem OEG wäre das Annehmen eines tätlichen Angriffs vermutlich umstritten gewesen.

Beispiel 7:

Es kommt zu einem „Streicheln von weiblichen Geschlechtsteilen“ und einem „widerstandslosen Eindringen in den Körper“ eines 17-jährigen Mädchens durch den erwachsenen Partner der Mutter. Das LSG Niedersachsen hatte einen tätlichen Angriff nach altem OEG verneint, da zum Tatzeitpunkt die sog. widerstandslose Vergewaltigung nicht unter Strafe stand.¹⁴ Nach neuem Sozialen Entschädigungsrecht fällt die Handlung unter § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV, da diese Handlung eine Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB darstellt und diese von § 13 Abs. 2 SGB XIV explizit umfasst ist.

Beispiel 8:

Eine 30-jährige Frau flüchtet aus ihrem Heimatland nach Hannover. Sie kennt dort niemanden. Von anderen Geflüchteten hört sie, sie habe keine Chance, legal in Deutschland zu bleiben. Deshalb meldet sie sich nirgendwo. Ein 50-Jähriger bietet ihr an, bei sich zu übernachten, aber dafür müsse sie jeden Tag betteln gehen. Er macht ihr in den folgenden Monaten großen Druck, rund um die Uhr betteln zu gehen und sämtliches Geld bei ihm abzugeben. Sie erhält wenig Essen und Trinken bei ihm. Da sie auch im Winter pausenlos draußen sein muss, friert ihr in einer Nacht ein Finger ab.

Nach dem alten OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden. Es liegt ein Fall des § 232b Abs. 1 Nr. 3 StGB vor. Dieser ist in § 13 Abs. 2 SGB XIV aufgeführt, sodass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vorliegen.

¹⁴ LSG Niedersachsen, Urteil vom 07.06.2012 – L 10 VG 26/09.

Beispiel 9:

Der*Die 22-jährige Lou schickt einem 13-jährigen Mädchen sexuell aufreizende Bilder von anderen minderjährigen Mädchen und behauptet, dass er*sie selber darauf zu sehen sei. Das Mädchen soll dazu gebracht werden, dass es Bilder von sich anfertigt und Lou zuschickt.

Dies stellt eine Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Dieser ist in § 13 Abs. 2 SGB XIV genannt, sodass die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vorliegen. Nach altem OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden.

Beispiel 10:

Nach einer zweijährigen Partnerschaft trennt sich die Frau von ihrem Partner. Er war zunehmend eifersüchtig geworden, isolierte seine Partnerin, kontrollierte ihr Smartphone und wollte zu jeder Zeit wissen, was sie tat und wo sie war. Nach der Trennung zog sie um und brach den Kontakt ab. Dies akzeptierte der ehemalige Partner nicht und sein Kontrollverhalten ging in massives Stalking und digitale Gewalt über. Er hatte Spyware auf ihrem Handy installiert und kennt deshalb ihren neuen Aufenthaltsort. Er steht stundenlang vor der Wohnung und der Arbeitsstelle, ruft an, bedroht sie. Er veröffentlicht intime Bilder von ihr auf Social Media und lädt sie auf Pornoseiten hoch. Sie ist von diesem Psychoterror zunehmend zermürbt, fühlt sich bedroht und bekommt zudem Ärger mit ihrem Arbeitgeber. Nach 7 Monaten bricht sie zusammen und wird krankgeschrieben.

Dies ist ein besonders schwerer Fall von Stalking (§ 238 Abs. 2 StGB). Im OEG wäre ein tätlicher Angriff vermutlich verneint worden. Im SGB XIV liegen nun die Voraussetzung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV vor, da § 238 Abs. 2 StGB in § 13 Abs. 2 SGB XIV genannt ist.

Gleichgestellte Taten

Einer Gewalttat gleichgestellt ist gem. § 14 Abs. 5 SGB XIV die erhebliche Vernachlässigung von Kindern und nach § 14 Abs. 6 SGB XIV die Herstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Kinderpornografie nach § 184b Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 StGB. Den Opfern von Gewalttaten stehen außerdem Personen gleich, die infolge des Miterlebens der Tat oder des Auffindens des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB XIV). Das Miterleben der Tat betrifft die Fälle, in denen z. B. die Kinder im Nebenzimmer anwesend waren, wenn ein Partner der Mutter diese vergewaltigt oder verprügelt hat. Opfer von Gewalttaten stehen zudem Personen gleich, die durch den Erhalt der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Schockschaden), wenn zwischen dem Opfer und den Personen eine enge emotionale Beziehung besteht (§ 14 Abs. 2 S. 3 SGB XIV).

2.2.2 Gesundheitliche Schädigung, Schädigungsfolgen und die doppelte Kausalität

Das schädigende Ereignis muss kausal für die gesundheitliche Schädigung und die gesundheitliche Schädigung muss kausal für den Eintritt der Schädigungsfolgen sein (§ 4 SGB XIV).

Beispiel 1:

Der Ehemann verdreht seiner Ehefrau so stark die Hand, dass zwei Finger brechen. Ein Finger lässt sich auch in der Folge nicht mehr vollständig bewegen und sie kann ihren Beruf als Pianistin nicht mehr ausüben. Das Verdrehen der Finger ist das schädigende Ereignis. Dieses hat kausal die gesundheitliche Schädigung des Bruchs zweier Finger verursacht. Der Bruch hat kausal dazu geführt, dass gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigungsfolgen (Finger unbeweglich und Verlust ihres Jobs) eingetreten sind.

Für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge reicht die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, die gegeben ist, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (§ 4 Abs. 4 S. 1 SGB XIV). Die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs wird im Falle von psychischen Gesundheitsstörungen im Einzelfall vermutet, wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen (§ 4 Abs. 5 SGB XIV). Hierbei sind die versorgungsmedizinischen Richtlinien zu beachten (► 4.2.2). Sie haben normähnlichen Charakter und gelten unter Beachtung der herrschenden Lehre in der medizinischen Wissenschaft als eine verlässliche und der Gleichbehandlung dienende Grundlage zur Beurteilung der Kausalität.¹⁵ Zudem darf diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt sein (§ 4 Abs. 5 SGB XIV), es darf also nicht nachgewiesen sein, dass ein anderes Ereignis ursächlich für die gesundheitliche Schädigung und die Schädigungsfolge war.

Beispiel 2:

Ein 13-jähriges Mädchen erleidet über mehrere Monate hinweg sexualisierte Gewalt durch den Stiefvater. Die leiblichen Eltern haben sich getrennt, als das Mädchen acht war. Der Stiefvater wohnt bei dem Mädchen und ihrer Mutter, seit das Mädchen 13 Jahre alt ist. Seitdem hat sie psychische Probleme, die zum Abbruch der Schule führen. Im Erwachsenenalter stellt sie einen Antrag auf Soziale Entschädigung. Es wird bei ihr eine Zwangskrankheit mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten diagnostiziert. Sie hat Sorge, dass behauptet wird, die Zwangskrankheit sei aufgrund der Schulprobleme entstanden.

Die sexualisierte Gewalt als schädigendes Ereignis hat kausal zu psychischen Problemen geführt. In den Versorgungsmedizinischen Richtlinien heißt es unter Punkt B 3.7, dass eine Zwangskrankheit mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten Folge psychischer Traumata sein kann. Deshalb ist zu vermuten, dass das psychische Trauma der sexualisierten Gewalt die Zwangskrankheit verursacht hat. Damit liegt eine Kausalität zwischen der gesundheitlichen Schädigung und den Schädigungsfolgen vor.

Wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind, sind die Angaben der antragstellenden Personen zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falls glaubhaft erscheinen (§ 117 SGB XIV).

Als Schädigungsfolge sind die allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen anzusehen, die durch die anerkannte Gesundheitsstörung bedingt sind (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB XIV). Dies stellt im Vergleich zum Bundesversorgungsgesetz keine rechtliche oder fachliche Neugestaltung der Begrifflichkeit der Schädigungsfolge dar.¹⁶ Der Grad der Schädigungsfolgen ist in allen Lebensbereichen zu beurteilen (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 SGB XIV). Er wird in Zehnerschritten auf einer Gradskala von zehn bis 100 bemessen (§ 5 Abs. 1 S. 2 SGB XIV).

Vorübergehende Schädigungsfolgen – weniger als sechs Monate andauernd (§ 5 Abs. 1 S. 5 SGB XIV) – sind nicht zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 S. 4 SGB XIV). Im Falle geschädigter Kinder und Jugendlicher ist der Grad der Schädigungsfolge nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, wenn damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist (§ 5 Abs. 1 S. 6 SGB XIV). Dies regelt den Fall, dass sich eine Beeinträchtigung für ein Kind gravierender auswirkt als für eine erwachsene Person; in einem solchen Fall ist nicht nach den Maßstäben für Erwachsene, sondern nach den individuellen Auswirkungen für Kinder zu urteilen.¹⁷

¹⁵ BSG, Entscheidung vom 12.06.2003 – B 9 VG 1/02 R.

¹⁶ Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 5 Rn. 2.

¹⁷ Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 5 Rn. 2.

2.3 Gewalttaten im Ausland

Grundsätzlich erhalten Opfer von Gewalttaten Leistungen der Sozialen Entschädigung, wenn sie im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (§ 13 Abs. 1 SGB XIV).

Personen, die durch ein schädigendes Ereignis (§ 13, 14 SGB XIV) im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen nur Leistungen nach § 102 SGB XIV, wenn sie ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben und sie sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten im Ausland aufgehalten haben (§ 15 S. 1 SGB XIV). Diese Frist verlängert sich auf ein Jahr, wenn der Auslandsaufenthalt dem Besuch einer Schule, Hochschule, der Berufsbildung oder der Leistung eines freiwilligen Dienstes diene (§ 15 S. 2 SGB XIV).

Beispiel 1:

Eine 13-jährige Schülerin, die in Überlingen wohnt, nimmt an einer siebentägigen Klassenfahrt nach Dänemark teil. Auf dieser Klassenfahrt kommt es zu einem sexualisierten Übergriff von Mitschülern, infolge dessen sie eine posttraumatische Belastungsstörung aufweist, die ihre weitere Schullaufbahn beeinflusst.

Der Übergriff stellt ein schädigendes Ereignis dar. Er hat zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt und diese hat gesundheitliche und gegebenenfalls wirtschaftliche Folgen verursacht. Die Schülerin hat ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und hat sich für einen vorübergehenden Zeitraum von weniger als sechs Monaten im Ausland aufgehalten. Sie hat Anspruch auf Leistungen nach § 102 SGB XIV.

Beispiel 2:

Eine 21-jährige Studentin geht zum Studieren nach Frankreich. Nach eineinhalb Jahren kommt es an der Universität zu einem sexualisierten Übergriff durch einen Professor, in dessen Folge sie eine Depression erleidet und das Studium abbricht.

Zwar liegen sowohl ein schädigendes Ereignis, eine gesundheitliche Schädigung sowie gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen vor als auch die doppelte Kausalität. Allerdings befand sich die Studentin zum Zeitpunkt der Tat seit über einem Jahr im Ausland, sodass die Voraussetzungen für Leistungen nach § 102 SGB XIV gem. § 15 S. 2 SGB XIV nicht gegeben sind.

Beispiel 3:

Eine 37-jährige Frau aus Bulgarien wird von einem Bekannten überredet, zum Arbeiten nach Polen zu reisen. Als sie dort ankommt, wird ihr der Pass abgenommen und sie wird unter Androhung von Gewalt gezwungen, als Prostituierte zu arbeiten. Sie flieht schließlich zu ihrer Schwester, die in Deutschland lebt. Dort entwickelt sie eine posttraumatische Belastungsstörung und leidet unter Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und massiven Angstzuständen.

Die Behandlung in Polen stellt als Gewalttat ein schädigendes Ereignis dar, das kausal eine gesundheitliche Schädigung und gesundheitliche Folgen verursacht hat. Allerdings hat das schädigende Ereignis nicht in Deutschland stattgefunden und die geschädigte Person hatte zum Zeitpunkt der Tat auch nicht ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, sodass die Voraussetzungen des § 15 S. 1 SGB XIV nicht vorliegen. Es besteht daher kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV.

2.4 Ausschluss von Leistungen

Für Personen, die das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht haben, sind Ansprüche nach dem SGB XIV ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 SGB XIV). Dies betrifft Fälle, in denen die geschädigte Person eine wesentliche Bedingung für das schädigende Ereignis gesetzt hat wie z. B. das Herausfordern einer Schlägerei.¹⁸

In der Gesetzesbegründung ist explizit festgehalten, dass Betroffene häuslicher Gewalt oder von Partnerschaftsgewalt, die sich dazu entscheiden, in ihrem jeweiligen Umfeld und damit auch bei dem*der Täter*in zu bleiben, nicht grundsätzlich von der Leistung ausgeschlossen sind.¹⁹ In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und ein individueller Sorgfaltsmaßstab mit Blick auf eine leichtfertige Selbstgefährdung anzuwenden.²⁰

Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende sind von Ansprüchen nach SGB XIV ausgeschlossen, wenn bei der geschädigten Person die Voraussetzungen des § 16 SGB XIV vorliegen oder dies bei ihnen selber der Fall ist, d. h., wenn sie das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht haben oder Leistungen der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat (§ 19 SGB XIV).

Leistungen nach dem SGB XIV sind so zu erbringen, dass sie nicht der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat (§ 16 Abs. 2 SGB XIV). Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn anspruchsberechtigte Personen noch in einem Haushalt mit der gewaltausübenden Person leben und die Leistungen dann von dieser Person genutzt werden. Es ist von Seiten der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Leistung wirtschaftlich dem*der Täter*in zugutekommt, und wenn ja, ist zu prüfen, wie dies durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Hier kann in der Beratungspraxis darauf geachtet werden, dass die Zahlungen auf ein Konto der Betroffenen erfolgen, auf das der*die Täter*in keinen Zugriff hat.

2.5 Versagung von Leistungen

Leistungen nach dem SGB XIV werden versagt, wenn es mit Blick auf das eigene Verhalten des*der Antragsteller*in unbillig wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen (§ 17 Abs. 1 SGB XIV). In der Rechtsprechung haben sich vier Fallgruppen herausgebildet:²¹

1. eine im Vorfeld der Tat liegende rechtsfeindliche Betätigung, mit der sich das spätere Opfer außerhalb der staatlichen Gemeinschaft stellt;
2. die sozialwidrige, mit speziellen Gefahren verbundene Zugehörigkeit zum Kreis der Alkohol- und Drogenkonsument*innen, wenn die Tat aus dem Milieu entstanden ist;
3. das bewusste oder leichtfertige Eingehen einer Gefahr, der sich das Opfer ohne Weiteres hätte entziehen können, es sei denn, für dieses Verhalten läge ein rechtfertigender Grund vor; und
4. eine durch die Versorgung entstehende Begünstigung des Täters.

Mit Blick auf Gewaltbeziehungen hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg festgehalten, dass der Versagungsgrund der Unbilligkeit nicht vorliegt, wenn die Betroffene eine wegen erfolgter Gewalttätigkeiten beendete Beziehung wieder aufgenommen hat und den Beteuerungen des*der Täter*in Glauben geschenkt hat, es werde nicht erneut zu Gewalt kommen, er sei reuig und wolle sich einer Therapie unterziehen.²²

18 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 16 Rn. 4.

19 BT-Drs. 19/13824, S. 178.

20 BT-Drs. 19/13824, S. 178.

21 BSG, Urteil vom 29.03. 2007 – B 9a VG 2/05 R, Rn. 17.

22 LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.01. 2019 – L 13 VG 3/18.

Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn geschädigte Personen es unterlassen, das für sie Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des*der Täter*in beizutragen (§ 17 Abs. 2 SGB XIV). In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die antragstellende Person grundsätzlich an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und das Mögliche und das Zumutbare zur Verfolgung des*der Täter*in beitragen solle.²³ Dies betrifft insbesondere die Strafanzeige, aber eine fehlende Anzeige führt nicht automatisch zur Leistungsversagung, da der zuständigen Behörde Ermessen zukommt und sie den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen muss.²⁴ Das Bundessozialgericht hat hervorgehoben, dass der geschädigten Person nur „das ihm Zumutbare“ bzw. „das ihm Mögliche“ abverlangt werden kann und die Belastung naher Familienangehöriger unzumutbar sei.²⁵ Auch die Einstellung eines Strafverfahrens ist kein zwingender Ausschlussgrund.

In der Beratungspraxis sollte dieser Aspekt berücksichtigt werden: Eine Strafanzeige ist keine Voraussetzung für das Stellen eines Antrags auf Soziale Entschädigung, aber es muss damit gerechnet werden, dass bei fehlender Strafanzeige argumentiert und überzeugt werden muss, dass es für die betroffene Person unzumutbar gewesen ist, eine Strafanzeige zu stellen (► 4.1.2). Es darf nicht vergessen werden, dass die Entscheidung, ob eine Anzeige zumutbar oder unzumutbar war, im Ermessen der Behörde steht, was von Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden kann. Wenn Betroffene ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, kann eine Strafanzeige unzumutbar sein, z. B. bei Kindern gegenüber ihren Eltern oder bei Ehepartner*innen.²⁶ Unzumutbarkeit ist auch anzunehmen, wenn Täter*innen schon tot oder die Taten verjährt sind. Auch liegt kein Versagungsgrund im Unterlassen einer Strafanzeige, wenn durch ein Geständnis des*der Täter*in der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist.²⁷

Angehörigen, Hinterbliebenen oder Nahestehenden sind Leistungen nach SGB XIV zu versagen, wenn bei der geschädigten Person die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 SGB XIV vorliegen oder dies bei ihnen selber der Fall ist, d. h. es aus ihrem eigenen Verhalten unbillig wäre, Leistungen der Sozialen Entschädigung zu erbringen (§ 20 Abs. 1 SGB XIV). Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende können ganz oder teilweise versagt werden, wenn bei der geschädigten Person die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 SGB XIV vorliegen oder dies bei ihnen selber der Fall ist, d. h. sie es unterlassen haben, das für sie Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des*der Täter*in beizutragen (§ 20 Abs. 2 SGB XIV). Diese Regelung ist äußerst kritikwürdig, da die Leistungen für Angehörige und Nahestehende hauptsächlich solche der Schnellen Hilfen (► 3.1) betreffen und der Bedarf an psychosozialer Unterstützung durch Traumaambulanzen trotzdem besteht.

23 BT-Drs. 19/13824, S. 178.

24 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 17 Rn. 4.

25 BSG, Urteil vom 24.04.1991 – 9a/9 RVg 5/89.

26 BSG, Urteil vom 24.04.1991 – 9a/9 RVg 5/89.

27 Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 17 Rn. 6.

2.6 Anwendbarkeit des neuen Rechts

Das SGB XIV trat zum 01.01.2024 in Kraft. Personen, die in der Zeit vom 16.05.1976 bis zum 31.12.2023 Opfer einer Gewalttat geworden sind, erhalten Leistungen nach dem SGB XIV nur dann, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung vorliegen (§ 138 Abs. 1 SGB XIV). Das heißt: Erst bei Taten ab dem 01.01.2024 sind die „neuen“ Voraussetzungen des SGB XIV zu prüfen. Bei Taten, die vor diesem Datum geschehen sind, werden die Voraussetzungen des „alten“ OEG geprüft.

Beispiel 1:

Im Dezember 2023 wendet sich eine 15-Jährige an eine Beratungsstelle und berichtet über einen sexualisierten Übergriff. Sie kann sofort an eine Traumaambulanz verwiesen werden. Ein Anspruch auf Soziale Entschädigung wird nach dem alten OEG geprüft.

Beispiel 2:

Im Februar 2024 kommt ein 15-Jähriger in eine Beratungsstelle, der seit einem Jahr sexualisierte Gewalt durch einen Freund des Vaters erfährt. Die letzte Tat erfolgte kurz vor Sylvester. Sämtliche Taten fanden 2023 statt. Die zuständige Behörde prüft für Leistungen auf Soziale Entschädigung das „alte Recht“. Der 15-Jährige kann aber sofort an eine Traumaambulanz verwiesen werden.

Beispiel 3:

In der letzten Januarwoche 2024 kommt eine Schulsozialarbeiterin in die Beratungsstelle, die einen sexualisierten Übergriff gegen eine Schülerin beim Sportfest vergangene Woche beobachtet hat. Es kommt das neue SGB XIV zur Anwendung.

Beispiel 4:

Im Jahr 2044 sieht sich eine 30-jährige Frau erstmals in der Lage, über sexualisierte Gewalterfahrungen in der Kindheit zu sprechen und einen SER-Antrag zu stellen. Nur wenn die Gewalttaten nach dem 1. Januar 2024 erfolgt sind, würde sie vollumfänglich nach dem neuen SGB XIV behandelt. Für frühere Taten wäre ein Anspruch nach dem alten OEG zu prüfen. Der Anspruch auf Behandlung in einer Traumaambulanz besteht aber unabhängig vom Zeitpunkt der Taten.

Weiterhin regelt § 138 Abs. 1 S. 2 SGB XIV, dass, wenn die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt wurde, ein schädigendes Ereignis i. S. d. OEG vorliegen muss, wenn die letzte Tat bis zum 31.12.2023 stattgefunden hat. Es gibt hier aber eine Öffnung für die Anwendung des SGB XIV auch für durch das OEG nicht erfasste schädigende Ereignisse, wenn sich die Taten über einen Zeitraum erstrecken, der vor dem 01.01.2024 begann und über diesen Stichtag hinaus andauerte. Wie weit diese Regelung zu verstehen ist, wird Gegenstand zukünftiger Rechtsprechung sein. Es ist davon auszugehen, dass z. B. Taten des Stalkings und der Kindesvernachlässigung auch dann erfasst sind, wenn diese sich mehrfach wiederholen und daher die gleiche Schädigung besteht. Es ist von der gleichen Tat auszugehen.

Beispiel 5:

Person P. wird seit April 2023 durch Täter*in T. nachgestellt. Immer wieder kommt es zu Anrufen und Briefen, und T. taucht an vielen Orten auf, wo P. ist. Dies dauert bis zum 11.01.2024, weil T. an diesem Tag in die Psychiatrie kommt.

Hier wäre nun nach § 138 Abs. 1 S. 2 auch für die vor dem 01.01.2024 liegenden Handlungen von T. das SGB XIV eröffnet.²⁸

Bestehen bleibt die Härtefallregelung des § 10a OEG, die sich jetzt in § 138 Abs. 3 bis 4 SGB XIV finden. Danach erhalten Personen, die in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 15.05.1976 geschädigt wurden, nur dann Leistungen der Sozialen Entschädigung, wenn sie 1) die Voraussetzungen des OEG erfüllen und 2) allein infolge dieser Schädigung einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 haben, 3) bedürftig sind und 4) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Im Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrags (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie Ost-Berlin) gilt das SGB XIV nur für Taten, die sich nach dem Beitritt, also nach dem 02.10.1990, ereignet haben. Die Härtefallregelung (§ 138 Abs. 3 und 4 SGB XIV) gilt hier mit der Maßgabe, dass auf die Zeit vom 07.10.1949 (Gründung der DDR) bis 02.10.1990 abgestellt wird (§ 138 Abs. 5 und 6 SGB XIV.).

2.7 Wahlrecht zwischen neuem und altem Recht

Personen, die vor dem 31.12.2023 einen Bescheid erhalten haben, in dem festgestellt ist, dass sie anspruchsberechtigt nach dem OEG sind, erhalten diese Leistungen weiter (§ 142 Abs. 1 S. 1 SGB XIV). Werden Anträge vor dem 31.12.2023 gestellt, aber nicht beschieden, ist das Recht, das zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt, anzuwenden (§ 142 Abs. 2 S. 1 SGB XIV). Allerdings gibt es für die Erbringung der Leistungen ein Wahlrecht nach § 152 SGB XIV. Nach § 152 Abs. 1 S. 1 SGB XIV können Personen, die gem. § 142 SGB XIV berechtigt sind, wählen, ob sie ihre „alten“ Leistungen weiter erhalten oder ob sie die Erbringung von Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 22 des neuen SGB XIV (mit Ausnahme der Abfindungsregelungen in §§ 84 und 86 SGB XIV) bevorzugen. Dabei muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Wechsel in das neue Leistungssystem für die Leistungsempfänger*innen eine Verbesserung darstellen kann. Die anerkannten Schädigungsfolgen und der Grad der Schädigungsfolgen bleiben bestehen (§ 152 Abs. 1 S. 2 SGB XIV). Das Wahlrecht ist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über Leistungen auszuüben (§ 152 Abs. 2 S. 1 SGB XIV) und ist unwiderruflich (§ 152 Abs. 2 S. 2 SGB XIV).

²⁸ In diesem Sinne auch Kerner, in Schmidt (2021), SGB XIV, § 138 Rn. 6b-7; Rademacker, in Knickrehm/Rademacker (2022), SGB XIV, § 138 Rn. 19 ff.

3. Leistungen der Sozialen Entschädigung

Sophia Härtel

Zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit müssen Menschen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, sowie deren Hinterbliebene Sozialleistungen beziehen können. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) soll Menschen unterstützen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (§ 1 Abs. 1 SGB XIV). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, gewährt das SER Berechtigten Leistungen, die in § 3 SGB XIV abschließend aufgezählt werden.

§ 3 SGB XIV

Die Soziale Entschädigung umfasst:

- Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz als Schnelle Hilfen nach Kapitel 4,
- die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5,
- Leistungen zur Teilhabe nach Kapitel 6,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7,
- Leistungen bei Blindheit nach Kapitel 8,
- Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9,
- den Berufsschadensausgleich nach Kapitel 10,
- Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11,
- Leistungen bei Überführung und Bestattung nach Kapitel 12,
- den Ausgleich in Härtefällen nach Kapitel 13,
- Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Kapitel 14 sowie
- Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23.

Die wichtigsten Leistungen werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Schnelle Hilfen

Eines der Hauptanliegen mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts war es, die Akutversorgung von Betroffenen von Gewalttaten zu verbessern. Durch die Einführung der sog. Schnellen Hilfen, sollen – wie der Name andeutet – Betroffene unbürokratisch und zügig Akuthilfe erhalten. Behördliche Begleitangebote und psychotherapeutische Hilfe sollen für Betroffene nach Gewalttaten stabilisierend und unterstützend wirken. Die Schnellen Hilfen bestehen einerseits aus den Leistungen des Fallmanagements (§ 29 SGB XIV) und andererseits aus den Leistungen der Traumaambulanzen (§ 30 ff. SGB XIV).

3.1.1 Fallmanagement

In der Vergangenheit waren langwierige und undurchsichtige Verfahren im Bereich der Sozialen Entschädigung der Regelfall. Betroffene standen vor der großen Herausforderung, sich neben der Bewältigung der Gewalttaten auch noch um komplexe Zuständigkeitsfragen und Antragsmodalitäten zu kümmern. Ab dem 01.01.2024 besteht gem. § 30 SGB XIV nun die Möglichkeit, ein Fallmanagement in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich dabei um eine soziale Dienstleistung, die Betroffene durch das behördliche Antrags- und Leistungsverfahren des Sozialen Entschädigungsrechts begleiten soll. Die Fallmanager*innen sollen von behördlicher Seite aus eine Art „Lotsen“ sein, die Berechtigte umfassend über (mögliche) Leistungen und das Verfahren informieren und entsprechend beraten.

Aufgaben des Fallmanagements

Aufgaben von Fallmanager*innen sind nicht abschließend in § 30 Abs. 1 und Abs. 5 aufgezählt:

- Bedarfsermittlung: Welche Maßnahmen benötigt der*die Betroffene?
- Hinweis auf Sozialleistungen: Welche Sozialleistungen kommen in Betracht?
- Begleitung und Kommunikation mit anderen Sozialleistungsträgern: Wie können Leistungen besonders gut aufeinander abgestimmt werden?
- Unterstützung und Aufklärung: Welche Informationen und Unterlagen werden bei der Antragstellung benötigt? Wie sind die Fristen? Wie ist der Ablauf des Verfahrens?
- Verfahrensbegleitung: Wie ist der Stand des Verfahrens?

Fallmanager*innen brauchen für ihre Arbeit eine gute Kooperation mit allen Akteur*innen des Hilfesystems. Es ist für Fachberatungsstellen sinnvoll, Kontakt zu den regional zuständigen Fallmanager*innen aufzunehmen und gemeinsam effektive Kooperationsstrukturen aufzubauen. Dies kann sowohl eine Integration in bestehende Arbeitszusammenhänge (z. B. Runde Tische gegen Gewalt, Kooperationsbündnisse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention) bedeuten als auch spezifische Kooperationen zur Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (► 5.2.1, 5.2.3).

Wer kann ein Fallmanagement erhalten?

Leistungen des Fallmanagements können Geschädigte (► 2.1.1), aber auch deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (► 2.1.2) erhalten. Ob sie einen Anspruch darauf haben, entscheidet grundsätzlich die Versorgungsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen.

Es gibt jedoch Fallgruppen, die regelmäßig ein Fallmanagement bei Beantragung bekommen sollen:

1. Geschädigte, die einen Mordversuch bzw. eine lebensgefährliche Situation überlebt haben, sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende von Betroffenen, die durch die Tat verstorben sind.
2. Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Hierunter fallen alle, die Opfer einer Straftat i. S. d. § 174 ff. StGB (Straftaten des 13. Abschnitts des StGB) wurden, also Betroffene von sexualisierter Gewalt. Anders als die meisten Gesetzeskommentare es nahelegen, handelt es sich bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht nur um solche gem. §§ 174 ff. StGB, sondern auch um die Straftatbestände Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 a StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB).
3. Betroffene, die bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren: Hierunter fallen betroffene Kinder und Jugendliche, die zur Tatzeit noch unter 18 Jahre alt waren. Eine Ausnahme könnten die Behörden im Rahmen ihres Ermessens machen, wenn die Tatzeit sehr weit zurückliegt. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, bei Ablehnung eines Antrages zu argumentieren, dass die betroffene Person durch die Gewalttat(en) immer noch sehr beeinträchtigt bzw. (komplex) traumatisiert ist und ein Fallmanagement deshalb zur Unterstützung notwendig ist. Dies kann z. B. sein, wenn Betroffene unter Konzentrationsstörungen leiden, häufige dissoziative Zustände haben und insgesamt durch die gesundheitlichen Traumafolgestörungen so beeinträchtigt sind, dass sie die Mitwirkung im Verfahren nur mit Unterstützung durch das Fallmanagement leisten können.

Die Inanspruchnahme des Fallmanagements ist freiwillig.

Besondere Voraussetzungen

Wie alle Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts müssen die Leistungen des Fallmanagements beantragt werden (► 4.1), was auch im sog. Erleichterten Verfahren gem. § 115 SGB XIV (► 4.1.7) möglich ist. Wichtig ist, dass eine Einwilligung für die Inanspruchnahme des Fallmanagements von den Klient*innen erteilt werden muss.

Besonderheit bei Minderjährigen: Sollte der*die Betroffene unter 15 Jahre alt sein, bedarf es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen.

3.1.2 Leistungen der Traumaambulanzen

Traumatische Ereignisse können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Traumafolgestörungen führen. Lange Wartezeiten auf einen Therapieplatz erhöhen die Gefahr, dass sich psychische Beeinträchtigungen manifestieren und Betroffene dauerhaft beeinträchtigen. Nach dem SGB XIV sollen Traumaambulanzen niedrigschwellig, wohnortnah und unbürokratisch psychotherapeutische Leistungen für Betroffene, aber auch deren Angehörige, Nahestehende und Hinterbliebene bereitstellen. Ziel ist es, durch die Inanspruchnahme einer zeitnahen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Versorgung eine psychische Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.

Auch wenn bereits seit einigen Jahren die Mehrheit der Bundesländer Traumaambulanzen vorhält, soll mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen in einer Traumaambulanz im SGB XIV die bundesweite, flächendeckende Versorgung von Betroffenen verbessert werden. Begleitend dazu wurden mit der Traumaambulanz-Verordnung (TAV) erstmals bundesweite Qualitätsstandards für die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Traumaambulanzen definiert. Die TAV trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Anforderungen an Traumaambulanzen

Traumaambulanzen müssen gewissen Standards entsprechen, welche durch eine Vereinbarung mit dem Träger der Sozialen Entschädigung nach § 37 SGB XIV und in der sog. Traumaambulanz-Verordnung (TAV) festgeschrieben sind. Hiernach muss beispielsweise gem. § 3 TAV das Personal bei der Behandlung von Erwachsenen neben besonderen Berufsqualifikationsanforderungen, wie einer fachärztlichen- oder psychologischen Psychotherapeut*innenausbildung, auch traumaspezifische Qualifikationen erfüllen. Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen werden zudem eine Berufsqualifikation mit Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen²⁹ sowie spezifische Fachkenntnisse im Falle der Betreuung von Betroffenen von sexuellem Missbrauch gem. § 4 Abs. 3 TAV gefordert. Ferner müssen Traumaambulanzen zu jeder Zeit telefonisch erreichbar sein, notfalls auch nur über einen Anrufbeantworter (§ 8 Abs. 3 TAV). Unter der Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten müssen Betroffene spätestens nach fünf Werktagen (in Ausnahmefällen spätestens nach 10 Tagen) nach Kontaktaufnahme einen ersten Sitzungstermin angeboten bekommen.

Eine Übersicht über alle Traumaambulanzen in Deutschland, inklusive gesonderter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, ist online unter www.projekt-hilft.de abrufbar. Traumaambulanzen sind überwiegend an Kliniken angesiedelt, es können aber auch Psychotherapeutische Praxen oder andere Einrichtungen diese Aufgabe übernehmen und entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Arten von psychotherapeutischer Leistung

Gem. § 31 SGB XIV besteht für Betroffene ein Rechtsanspruch auf psychotherapeutische Frühintervention (§ 32 SGB XIV) und psychotherapeutische Intervention in anderen Fällen (§ 33 SGB XIV).

Bei der psychotherapeutischen Frühintervention (§ 32 SGB XIV) handelt es sich um eine Akutversorgung in der Traumaambulanz in den ersten 12 Monaten nach der Tat bzw. nach Kenntnis der Tat. Diese Art der Sofortintervention kann für Betroffene nach traumatischen Ereignissen zur Vermeidung oder Abmilderung von Langzeitfolgen sinnvoll sein.

29 Vgl. § 4 Abs. 1, Abs. 2, Anlage 2 zu Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TAV.

Beispiel 1:

Person X aus Albanien wird von einem Familienmitglied unter Vortäuschung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt und muss für 6 Monate in der Zwangsprostitution arbeiten. X kann sich aus der Ausbeutungssituation befreien und bekommt Unterstützung in einer Fachberatungsstelle. Aufgrund der Erlebnisse ist X stark traumatisiert und nimmt kurze Zeit später psychotherapeutische Frühinterventionsleistungen in einer Traumaambulanz in Anspruch.

Bei der psychotherapeutischen Intervention in anderen Fällen (§ 33 SGB XIV) werden Leistungen in der Traumaambulanz erbracht, wenn ein mehr als zwölf Monate zurückliegendes schädigendes Ereignis zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat.

Beispiel 2:

Frau F ist schwanger. Zum Ende der Schwangerschaft kommt sie in eine akute psychische Krise. Die körperlichen Veränderungen und die Vorbereitung auf die Geburt lösen Erinnerungen an den erlebten sexuellen Missbrauch in der Kindheit aus. Auch wenn das schädigende Ereignis viele Jahre zurückliegt, benötigt sie akut psychotherapeutische Unterstützung. F vereinbart einen Termin in der nächstgelegenen Traumaambulanz und beantragt psychotherapeutische Interventionsleistungen.

Welche der Interventionsarten in Betracht kommt, richtet sich für Betroffene nach dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis über die Tat erlangt haben. Bei mehreren Gewalttaten wird auf den Zeitpunkt der letzten Tat abgestellt, bei Taten, die über einen längeren Zeitraum andauern, auf den Moment der Beendigung der Tat. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Traumaambulanz von Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden ist stets der Zeitpunkt der Kenntnis über die Tat entscheidend.

Sitzungen

Die Dauer einer Sitzung in der Traumaambulanz beträgt regelmäßig mindestens 50 Minuten. Sollten jedoch Dolmetsch-, Übersetzungs- und/oder Kommunikationshilfeleistungen benötigt werden, kann sich die Dauer der Sitzung auf 75 Minuten verlängern.³⁰

Die Anzahl der Sitzungen in einer Traumaambulanz richtet sich nach dem Alter der Berechtigten. Regelmäßig stehen volljährigen Berechtigten in einer Traumaambulanz 15 Sitzungen zu. Bei Kindern und Jugendlichen erweitert sich die Anzahl der Sitzungen auf insgesamt 18. Dies liegt vor allem daran, dass Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen in den Prozess miteinbezogen werden, was zeitintensiv sein kann. Die ersten fünf Sitzungen (bzw. acht bei Minderjährigen) dienen zunächst der Erstdiagnostik und um den Bedarf an erforderlichen (Akut-)Maßnahmen zu bestimmen. Die weiteren (bis zu) zehn Sitzungen können erforderlich werden, wenn hierfür nach den ersten fünf Sitzungen weiterer Bedarf besteht. Die weiteren Sitzungen müssen erneut beantragt werden.

Und danach?

Nach Ausschöpfung der genannten Anzahl von Sitzungen werden die Betroffenen vom Versorgungsamt gem. § 35 SGB XIV an psychotherapeutische Angebote verwiesen. Da es sich hierbei nur um einen Verweis und keine Vermittlungspflicht der Behörde handelt, stehen Betroffene weiterhin vor der Herausforderung, geeignete Anschlusstherapieplätze zu finden. Gegebenenfalls könnte eine Übergangsbehandlung in einer Psychosomatischen oder Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) stattfinden.

³⁰ Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 TAV.

Online sind psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen auf den Webseiten der BundesPsychotherapeutenkammer – BPtK³¹, des Psychotherapieinformationsdienstes³² und der Deutschen PsychotherapeutenVereinigung – DPtV³³ zu finden. Kontaktdaten von Psychotherapeut*innen mit einer zertifizierten traumatherapeutischen Weiterbildung stehen auf der Website der Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT).³⁴

Sprachmittlung

Gem. § 12 Abs. 1 SGB XIV werden notwendige Aufwendungen für Dolmetscher*innen sowie Übersetzer*innen von dem Träger der Sozialen Entschädigung übernommen, wenn eine berechtigte oder antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als 10 Jahren im Geltungsbereich des SGB XIV hat.³⁵ Hier reicht ein formloser Antrag durch die Therapeut*innen beim Versorgungsamt.

Fahrt- und Betreuungskostenerstattung

Um die psychotherapeutischen Leistungen der Traumaambulanz wahrnehmen zu können, besteht gem. § 36 SGB XIV die Möglichkeit, sich die Fahrtkosten erstatten zu lassen. Die Fahrtkosten werden dabei grundsätzlich nur zur nächstgelegenen Traumaambulanz übernommen. Wenn diese keine freien Kapazitäten hat, werden die Kosten bis zur nächsten Traumaambulanz mit freien Plätzen übernommen. Zudem werden die Fahrtkosten für eine notwendige Begleitperson und Kinder, deren Betreuung ansonsten nicht gewährleistet ist, übernommen. Die Notwendigkeit einer Begleitung hängt vom Einzelfall ab. Sie ist insbesondere gegeben, wenn Betroffene psychisch stark belastet sind, behindert werden oder Sprach- oder Lernschwierigkeiten haben.

Es besteht Wahlfreiheit in Bezug auf die Art des Verkehrsmittels. Die Höhe der Fahrtkostenübernahme richtet sich jedoch nach dem Preis des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Taxifahrten werden die Kosten nur in Höhe von 20 Cent pro Kilometer übernommen.³⁶

Die Übernahme von notwendigen Betreuungskosten für zu betreuende oder zu pflegende Familienangehörige, die nicht die Betroffenen begleiten, kann gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB XIV ebenfalls beim Versorgungsamt beantragt werden.

Auswirkung auf Zeug*innenaussagen in Strafverfahren

Achtung: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) können sog. Pseudoerinnerungen die Richtigkeit einer Zeugenaussage verfälschen.³⁷ Pseudoerinnerungen sind Erinnerungen, die nicht auf persönlich Erlebtes rückführbar sind, sondern durch suggestive Prozesse entstehen, die im Rahmen einer Therapie stattfinden können.³⁸ Daher könne vor einer ersten polizeilichen Vernehmung nicht ausgeschlossen werden, dass die Traumatherapie eine darauffolgende Zeugenaussage beeinflusst. Bei der Inanspruchnahme von Leistungen einer Traumaambulanz handelt es sich jedoch in erster Linie um Stabilisierungsmaßnahmen, weshalb regelmäßig eine Beeinflussung ausgeschlossen werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die Mitarbeitenden in der Traumaambulanz notfalls darauf hingewiesen werden, dass sie den therapeutischen Verlauf und die Erinnerungsentwicklung genauestens dokumentieren.

In einem Strafverfahren kann die Inanspruchnahme einer Therapie unter Umständen dazu führen, dass die Aussage von Betroffenen als nicht mehr oder als weniger verwertbar angesehen wird. Dies

31 bptk.de/patient-innen/#psychotherapeutensuche, zuletzt abgerufen am 07.11.2023.

32 www.psychotherapiesuche.de/pid/search/, zuletzt abgerufen am 07.11.2023.

33 www.dptv.de/psychotherapie/psychotherapeutensuche/, zuletzt abgerufen am 07.11.2023.

34 www.degpt.de/hilfe-fuer-betroffene/therapeut-innen-in-ihrer-naehe-finden/, zuletzt abgerufen am 07.11.2023.

35 Art. 8 Nr. 1 Gesetz zur Förderung eines Inklusiven Arbeitsmarktes, BGBl. 2023 I 146.

36 Vgl. § 36 Abs. 2 S. 2 SGB XIV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 BRKG.

37 BGH, Urteil vom 20.05.2015 – 2 StR 455/14

38 Vgl. Falsche Erinnerungen (Pseudoerinnerungen), Psychologie im Recht, psychologieimrecht.de/deutsch/falsche-erinnerungen-pseudoerinnerungen-2/, zuletzt abgerufen am 07.11.2023.

ist insbesondere bei Betroffenen von Menschenhandel ohne deutsche Staatsbürgerschaft relevant, da ihr Aufenthaltstitel gem. § 25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz auf der Notwendigkeit der Anwesenheit in Deutschland für ein Strafverfahren gründet.

3.2 Krankenbehandlung

Wenn Betroffene infolge der Tat eine medizinische Behandlung benötigen, können sie Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung haben. Hierfür muss eine Gesundheitsstörung vorliegen, die aufgrund des schädigenden Ereignisses entstand (Doppelte Kausalität, ► 2.2.2). Grundsätzlich orientieren sich die Leistungen der Krankenbehandlung im SGB XIV an den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Betroffene erhalten gem. § 41 Abs. 1 SGB XIV Leistungen der Krankenbehandlung – unabhängig davon, ob sie Mitglied einer gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung sind oder überhaupt einen entsprechenden Versicherungsschutz haben.³⁹ Die Leistungen entsprechen den §§ 27 ff. und §§ 55 ff. SGB V.

Der Leistungsumfang umfasst:

- die ärztliche Behandlung, einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- die zahnärztliche Behandlung und Versorgung mit Zahnersatz,
- die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen,
- die häusliche Krankenpflege sowie außerklinische Intensivpflege und Haushaltshilfe,
- eine Krankenhausbehandlung sowie
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Mit dem Verweis in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XIV stehen Betroffenen zudem Leistungen des Katalogs nach § 11 Abs. 6 SGB V zu.⁴⁰ Hierunter fällt beispielsweise die Versorgung mit nicht verschreibungs- und apothekenpflichtigen Medikamenten. Ferner können Betroffene gem. § 43 SGB XIV Ansprüche auf ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung geltend machen, die über die Leistungen der GKV hinausgehen. So ermöglicht das SGB XIV insb. Mehrleistungen im Bereich psychotherapeutischer Maßnahmen, was psychisch stark belasteten Betroffenen zugutekommt.⁴¹ Auch sind besondere zahnärztliche und kieferchirurgische Leistungen davon erfasst.

Beispiel:

Eine Betroffene von Menschenhandel hat eine Schussverletzung im Gesicht erlitten. Bei der Nachbehandlung wurde ihr das Tragen einer Zahnschiene geraten. Die Krankenkasse lehnt die Kostenübernahme ab. Die Zahnschiene kann über § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB XIV finanziert werden.

Sofern kein gesetzliches Versicherungsverhältnis besteht und die Versagung der Leistung unverhältnismäßig wäre, können schwergeschädigte Betroffene (mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher) auch ausnahmsweise Leistungen für Nichtschädigungsfolgen geltend machen.⁴² Hierunter fällt z. B. die Versorgung mit Kontaktlinsen oder Brillengläsern.

39 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 124.

40 Vgl. Feddern (2021), Schmidt SGB XIV, § 42, Rn. 8.

41 Vgl. § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV. Hierunter fallen insbesondere der Zugang zu alternativen Therapieformen (wie Musik- und Kunsttherapien) und die Erhöhung der Höchstanzahl von Therapiesitzungen; vgl. auch Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 135 ff.

42 Dies aber nur subsidiär und als sog. „Auffanghilfe“, vgl. BSG, Urteil vom 11.10.1994 – 1 RK 34/93.

Betroffene können unter Umständen aufgrund der Tat(en) und deren Folgen ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben. Gem. § 47 SGB XIV i. V. m. § 46 S. 1 SGB V können sie im Falle einer sog. schädigungsbedingten Arbeitsunfähigkeit Krankengeld ab dem Tag der stationären Behandlung bzw. ab Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Das Krankengeld beträgt gem. § 47 Abs. 4 S. 1 SGB XIV 80 Prozent des Regelentgelts, darf jedoch nicht das entgangene Nettoentgelt⁴³ übersteigen. Die Leistungsbemessungsgrenze insgesamt liegt bei dem 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.⁴⁴ Das Krankengeld wird höchstens 78 Wochen (innerhalb von 3 Jahren) gewährt. Sollte das Krankengeld nicht ausreichen, um den finanziellen Lebensunterhalt zu bestreiten, kann parallel Beihilfe i. S. d. § 48 SGB XIV beantragt werden.⁴⁵ Befindet sich der*die Betroffene jedoch noch in stationärer Behandlung, endet der Bezug des Krankengeldes erst mit dem Ende der Behandlung. Bei betroffenen Kindern unter 12 Jahren können auch Eltern bzw. Personen, die diese betreuen und pflegen müssen, nach § 47 Abs. 9 SGB XIV Krankengeld erhalten.

Die Leistungen werden grundsätzlich auf Antrag erbracht, können aber auch gem. § 10 Abs. 3 S. 1 SGB XIV von Amts wegen geleistet werden.

3.3 Leistungen zur Teilhabe

Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe gem. § 10 SGB I. Die Leistungen zur Teilhabe an Geschädigte und Hinterbliebene werden im SGB XIV im 6. Kapitel geregelt. Ziel ist es, dass Betroffene schnell wieder am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen können.⁴⁶ Sie sind grundsätzlich einkommensunabhängig und losgelöst von anderen Leistungen des SGB XIV zu erbringen. Der Leistungsumfang für Leistungen zur Teilhabe im SGB XIV orientiert sich dabei stark an den Regelungen des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Gem. § 62 Abs. 1 SGB XIV besteht ein Anspruch auf Leistungen zur

- Nr. 1: Teilhabe am Arbeitsleben und unterhaltssichernden Leistungen,
- Nr. 2: Teilhabe an Bildung,
- Nr. 3: Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur Teilhabe werden gem. § 64 Abs. 1 SGB XIV durch unterhaltssichernde Leistungen ergänzt, wie beispielsweise durch das Übergangsgeld (§§ 65, 66 ff. SGB IX) oder die Unterhaltsbeihilfe (§ 64 Abs. 3 SGB XIV).

Nach § 69 SGB XIV gilt das sog. Wunsch- und Wahlrecht. Wichtig ist hierbei, dass Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Betroffenen geleistet werden. Die Art der Leistung und ihre Dauer richten sich innerhalb des rechtlich Möglichen nach dem Einzelfall.⁴⁷

43 Maßgeblicher Entgeltabrechnungszeitraum ist der letzte Kalendermonat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vgl. § 47 Abs. 2 SGB V analog. Im Einzelnen zur Berechnung siehe: Vogl, in LPK-SGB XIV, § 47 SGB XIV, Rn. 27.

44 Hierfür muss § 159 SGB VI i. V. m. der geltenden Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung herangezogen werden. Die Beitragsbemessungsgrenze ändert sich jährlich zum 1. Januar. Beispielrechnung: Für das Jahr 2023 lag die Beitragsbemessungsgrenze im Rechtskreis West bei 87.600 Euro. Dieser Betrag wird aufgrund der kalendertäglichen Rechnung nun durch 360 geteilt, sodass sich eine tägliche Höchstgrenze von 243,33 Euro ergibt.

45 Beihilfe eignet sich insbesondere auch für Selbstständige, deren berufliche Existenz gefährdet ist, vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 163 ff.

46 Vgl. Tabbara (2020), NZS, S. 210 (215).

47 Vgl. Schmidt (2021), Schmidt SGB XIV, § 69, Rn. 4, Rn. 9.

3.3.1 Teilhabe am Arbeitsleben

Hintergrund der Regelung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist es, mit Hilfe geeigneter Leistungen Betroffene mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Schwere und der Art der Schädigung zu rehabilitieren. Um dieses Ziel zu erreichen, können vielschichtige Leistungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. §§ 49 ff. SGB IX in Betracht kommen. So bestehen Ansprüche auf Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes und (nachrangig) zur Erlangung eines Arbeitsplatzes.⁴⁸ Hierunter fallen Beratungs- und Vermittlungsleistungen, Leistungen zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder aber auch Aufwendungen zum Erhalt eines Pkw-Führerscheins. Zudem umfasst das Leistungsspektrum Leistungen zur Berufsvorbereitung, zur betrieblichen Qualifikation und beruflichen Anpassung sowie zur Weiterbildung. Ferner kann die Förderung zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (in Form eines Gründungszuschusses) beantragt werden.⁴⁹ Wichtig hierbei ist, dass diese Leistungen nach dem SGB XIV nur für schädigungsbedingte Bedarfe erbracht werden, die aus den Folgen der Tat resultieren (§ 25 SGB XIV).

3.3.2 Teilhabe an Bildung

Gem. § 65 SGB XIV erhalten Betroffene, die aufgrund der Schädigung(en) behindert werden, Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Diese umfassen Leistungen zur Ermöglichung oder Erleichterung einer Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, aber auch der Ausbildung an Berufs- und Hochschulen.

3.3.3 Soziale Teilhabe

Leistungen der Sozialen Teilhabe sind solche, die Betroffenen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen.⁵⁰ Hierzu zählen je nach Einzelfall Leistungen für Wohnraum, Assistenz- und Betreuungsleistungen (in einer Pflegefamilie) oder Leistungen zur Förderung der Verständigung und/oder Mobilität.

3.4 Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Sollten Betroffene aufgrund der Auswirkungen der Tat(en) nicht nur vorübergehend pflegebedürftig werden, so besteht ein Anspruch auf Leistung nach § 74 SGB XIV.⁵¹ Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte (körperliche, kognitive oder psychische) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und aus diesem Grund auf die Hilfe anderer angewiesen sind.⁵²

Betroffene erhalten Pflegeleistungen grundsätzlich unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen. Für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung werden je nach Einzelfall und Schwere der Pflegebedürftigkeit Leistungen in Form von Dienst-, Sach- und/oder Geldleistungen erbracht (vgl. § 4 SGB XI). Dabei kann die Pflege zu Hause, teil- oder vollstationär sowie zur Tages- und/oder Nachtzeit stattfinden.⁵³ Die Pflege- und Unfallkassen werden vom Träger der Sozialen Entschädigung beauftragt, die benannten Leistungen nach dem SGB XIV zu erbringen.

Sollten die Bedarfe von Betroffenen nicht durch die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gedeckt werden, kommen zudem sog. Ergänzende Leistungen nach § 75 SGB XIV in Betracht.

48 Vgl. Regelungen zur Arbeitsmarktförderung nach dem SGB III.

49 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 208.

50 Vgl. §§ 113–116 SGB IX.

51 Vgl. § 74 Nr. 1 SGB XIV i. V. m. Kapitel 4 SGB XI.

52 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 239.

53 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 243 ff.

3.5 Entschädigungszahlungen (Opferrenten/ Einmalzahlung)

Betroffene können aufgrund der Schädigung entweder eine monatliche Entschädigung erhalten oder aber eine einmalige Abfindung. Hintergrund der Entschädigungszahlung ist einerseits, dass dadurch die gesundheitliche Schädigung von Betroffenen anerkannt werden soll (sog. Genugtuungsfunktion). Andererseits sollen dadurch Mehrfachbelastungen ausgeglichen werden, die Betroffene durch die Folgen der Tat erleiden.⁵⁴ Die Opferrente soll nicht zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes oder zur Kompensation des Einkommensverlustes dienen. Die Zahlungen sind einkommensunabhängig, anrechnungsfrei und losgelöst von der Bedürftigkeit der Betroffenen.

3.5.1 Monatliche Entschädigungszahlungen

Gem. § 83 SGB XIV richtet sich die monatliche Entschädigungszahlung nach der Höhe des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) (► 4.2.2).

Hiernach erhalten Betroffene eine monatliche Entschädigungszahlung von

- 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
- 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
- 1.200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
- 1.600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
- 2.000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

Bei einem GdS von 100 erhöht sich die monatliche Entschädigungsleistung bei Betroffenen mit schwersten Schädigungsfolgen pauschal um 20 Prozent (§ 83 Abs. 2 SGB XIV). Diese Form liegt beispielsweise vor, wenn Betroffene durch die Tat beide Arme und beide Beine verlieren oder Hirnschädigungen mit schweren psychischen und physischen Störungen vorliegen.

Es gibt für die Zahlungen keine Frist, weshalb die Zahlungen auch noch nach Eintritt des Rentenalters geleistet werden.

3.5.2 Einmalige Abfindung

Es ist auch möglich, dass Betroffene, die einen Anspruch auf Entschädigungszahlung haben, eine größere Abfindung erhalten. Dies bietet sich insbesondere für ausländische Betroffene an, die zurück in ihre Herkunftsländer wollen und bei denen die Auszahlung im Ausland schwierig sein kann. Voraussetzung ist, dass hierauf ein Antrag innerhalb eines Jahres nach Bewilligung der Entschädigungszahlung gestellt wird (§ 84 Abs. 1 S. 2 SGB XIV). Die Abfindung erfolgt für fünf Jahre und beträgt das 60-fache der monatlichen Entschädigungszahlung. Die Höhe der monatlichen Entschädigungszahlungen und die der Abfindung ist gleich hoch.

Beispiel:

Eine Betroffene mit einem GdS von 70 hat einen Anspruch auf 1.200 Euro monatlich. Stellt sie innerhalb eines Jahres nach Bewilligung einen Antrag auf Abfindung, so werden ihr 1.200 Euro x 60 = 72.000 Euro ausgezahlt. Wenn nach Ablauf der 5 Jahre weiterhin Schädigungsfolgen vorliegen, kann erneut ein Antrag auf Abfindung gestellt werden.

Eine andere Regelung gilt für Betroffene, bei denen die Gewalttat im Ausland (► 2.3) verübt wurde. Sie haben nach § 102 Abs. 4 SGB XIV einen gesonderten Anspruch auf Einmalzahlungen, je nach GdS.⁵⁵

⁵⁴ BT-Drs. 19/13824, S. 206 f.

⁵⁵ Beispielsweise besteht nach § 102 Abs. 4 Nr. 4 SGB XIV ein Anspruch auf Einmalzahlung i. H. v. 20.800 Euro bei einem GdS von 90.

3.5.3 Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

Verwitwete Personen, deren Ehepartner*in durch die Tat ums Leben gekommen ist, haben nach dem SGB XIV einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen von monatlich 1.055 Euro (§ 85 Abs. 1 S. 1 SGB XIV). Dieser Betrag erhöht sich um 50 Euro pro im Haushalt lebendes, minderjähriges Kind. Eine Abfindung für verwitwete Personen beläuft sich auf 126.600 Euro.⁵⁶

Sollten Partner*innen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen ein oder mehrere Kinder haben, so steht nach neuer Gesetzeslage auch nach dem Tod des*der unverheirateten Partner*in eine monatliche Entschädigungszahlung zu, wenn der*die hinterbliebene Partner*in den Job aufgibt, um die Kinderbetreuung zu übernehmen (§ 85 Abs. 2 SGB XIV).⁵⁷ Dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre der Kinder. Für Hinterbliebene einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ohne zu betreuende Kinder besteht hingegen kein Anspruch auf Abfindung.

Die Höhe einer monatlichen Entschädigungszahlung an Waisen beträgt gem. § 87 SGB XIV 390 Euro, wenn beide Elternteile durch die Tat verstorben sind, 610 Euro. Die Zahlungen enden mit dem 18. Geburtstag, ausnahmsweise bei Ausbildung mit Vollendung des 27. Lebensjahrs.

3.6 Berufsschadensausgleich

Wenn infolge des schädigenden Ereignisses Betroffene einen Einkommensverlust erfahren, weil sie aufgrund ihrer Verletzungen durch die Tat(en) nicht mehr oder nicht mehr voll arbeiten können, dann können sie einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich haben. Der Berufsschadensausgleich ersetzt sozusagen das Einkommen, wenn die Person aufgrund der Tat erwerbsunfähig wird.

Voraussetzungen hierfür sind, dass

1. Betroffene einen anerkannten GdS von mindestens 30 aufweisen und
2. Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben (► 3.3.1) nicht (mehr) erfolgversprechend oder zumutbar sind.⁵⁸

Der Einkommensverlust entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen (Netto-)Einkommen und dem höheren (Netto-)Vergleichseinkommen, also dem Einkommen, das der*die Antragsteller*in ohne die Folgen des schädigenden Ereignisses hätte. Das Vergleichseinkommen wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt und orientiert sich an den Grundgehältern der Besoldungsgruppen von Bundesbeamt*innen.⁵⁹ Die Höhe des Vergleichseinkommens bemisst sich daran, ob der*die Antragssteller*in einen Berufs- oder Hochschulabschluss hat und wenn ja, wie hoch dieser ist. Da die Berechnung sehr komplex ist, sollte bei Ablehnung des Antrags oder gewünschter Überprüfung der Höhe des Berufsschadensausgleiches anwaltliche Beratung hinzugezogen werden.

Beispiel:

Eine Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wurde durch die Tat nachweislich schwer traumatisiert, sodass sie sich in ständiger psychiatrischer Behandlung befindet. Infolge ihrer psychischen Erkrankungen wird sie erwerbsunfähig. Sie kann ihrem Beruf als Schneiderin nicht mehr nachgehen und stellt einen Antrag auf Berufsschadensausgleich. Sie weist einen GdS von 70 auf, und andere Leistungen zur (medizinischen und beruflichen) Rehabilitation greifen nicht mehr, sodass das Versorgungsamt ihr einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich

⁵⁶ Vgl. § 86 Abs. 2 S. 1 SGB XIV. Ein Rückzahlungsanspruch bei Wiederheirat besteht nicht.

⁵⁷ § 85 Abs. 2 SGB XIV, siehe auch: BVerfG, Beschluss vom 09.11.2004 – 1 BvR 684/98.

⁵⁸ Vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XIV.

⁵⁹ Siehe im Einzelnen: Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV – Berufsschadensausgleichsverordnung – SGB XIV BSchAV), BR-Drs. 426/23.

bewilligt. Seit Bewilligung bekommt sie als Ausgleich dafür, dass sie nicht mehr arbeiten kann, eine monatliche Geldzahlung. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz ihres früheren Einkommens und dem Vergleichseinkommen. Da sie eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, wird sie zur Berechnung des Vergleichseinkommens der Besoldungsgruppe A7 (Stufe 8) zugeordnet.

Noch schwieriger ist die Berechnung des Vergleichseinkommens, wenn der*die Betroffene vor der Schädigung noch keinen Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung hatte. Für die Ermittlung des Vergleichseinkommens sollen dann Erkenntnisse über die Veranlagung und Fähigkeiten des*der Betroffenen herangezogen und geprüft werden, welchen Berufsweg er*sie wohl genommen hätte, wenn keine Schädigungen eingetreten wären. Der Anspruch und die Leistungshöhe richten sich nach Altersgruppen, denen regelhaft bestimmte Besoldungsgruppen zugeordnet werden. So wird beispielsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig erst mit Abschluss des 19. Lebensjahres erwartet. Wäre dieses Mindestalter erreicht, ist ein Vergleichseinkommen in Höhe der Besoldungsgruppe A7 anzunehmen.⁶⁰

Betroffene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, können trotz Bewilligung keinen Berufsschadensausgleich mehr geltend machen. In diesem Fall ist deshalb (spätestens 3 Monate nach Wegzug) ein Antrag auf endgültige Abfindung zu stellen.⁶¹

3.7 Besondere Leistungen im Einzelfall

Nach dem SGB XIV stehen Betroffenen Fürsorgeleistungen in Form der „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ zu. Hierzu zählen nach § 92 Abs. 4 SGB XIV

- Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 93 SGB XIV),
- Leistungen zur Förderung einer Ausbildung (§ 94 SGB XIV),
- Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes (§ 95 SGB XIV)
- und in sonstigen Lagen (§ 96 SGB XIV).

Die Voraussetzungen hierfür sind die Bedarfsabhängigkeit und die wirtschaftliche Kausalität⁶². Die Leistungen können als Beihilfe oder – falls die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen – auch als Darlehen erbracht werden. Die Leistung ist unabhängig vom Bezug von Entschädigungszahlungen. Grundsätzlich werden die Besonderen Leistungen im Einzelfall nicht für Betroffene im Ausland gezahlt. Ausnahme besteht nach § 101 Abs. 8 SGB XIV nur, wenn die Leistungen zum Lebensunterhalt nicht durch anderweitige Leistungen im Aufenthaltsstaat erbracht werden.

Die Art, Dauer und Höhe der Leistung richten sich nach dem jeweiligen individuellen Bedarf im Einzelfall, soweit er nicht durch das Einkommen oder Vermögen der Geschädigten gedeckt werden kann. Die Besonderen Leistungen im Einzelfall sind also vermögens- und einkommensabhängig.⁶³ Das eigene Einkommen und Vermögen muss jedoch nicht eingesetzt werden, wenn der Bezug der Leistungen ausschließlich schädigungsbedingt ist, also auf der Tat gründet (§ 105 Abs. 3 SGB XIV). Dies ist dann der Fall, wenn der*die Betroffene vor der Tat arbeits- und erwerbsfähig war, danach aber nicht mehr arbeiten kann und die Tat die einzige Ursache für die Arbeitsunfähigkeit ist.⁶⁴ Bei allen anderen Betroffenen, die zwar einen Anspruch haben, bei denen der Leistungsbezug aber nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist, werden Einkommen und Vermögen angerechnet. Die komplexen Regelungen zur Anrechnung des Einkommens und Berücksichtigung des Vermögens finden sich im 16. Kapitel des SGB XIV,

60 Vgl. § 3 Abs. 6 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGBXIV-Berufsschadensausgleichsverordnung – SGBXIV BSchAV), BR-Drs. 426/23.

61 Die Abfindung beträgt nach § 101 Abs. 7 S. 2 SGB XIV die 30-fache Höhe des monatlichen Berufsschadensausgleichs.

62 Hierbei muss ein Zusammenhang zwischen Bedarfslage und Schädigungsfolge vorliegen. Bei minderjährigen Geschädigten gilt eine Fiktion, wonach die wirtschaftliche Kausalität stets vorliegt.

63 Mit Ausnahme der Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94 SGB XIV.

64 Vgl. § 105 Abs. 3 SGB XIV.

wonach auch die Regelungen des 11. Kapitels des SGB XII (§§ 82 ff. SGB XII), die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII⁶⁵ sowie die Verordnung nach 109 SGB XIV⁶⁶ Anwendung finden.

Einsetzen von Einkommen: Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert – unabhängig von Art und Herkunft.⁶⁷ Hiervon nicht umfasst sind u. a. Leistungen des SGB XIV (mit Ausnahme von Krankengeld und Berufsschadensausgleich), Witwenrenten, kleine Barbeträge (sog. Vermögensschonbeträge) und bis zu einem gewissen Betrag Weihnachts- und Neujahrssonderzuwendungen. Betroffene haben bezüglich ihres Einkommens eine Art monatlichen „Sockelfreibetrag“, welcher sich nach § 107 SGB XIV berechnet. Die Einkommensgrenze liegt grundsätzlich höher als der Grundbetrag im SGB XII.⁶⁸ Das bedeutet in der Konsequenz, dass Betroffene ihr eigenes Einkommen erst bei Überschreiten einer höheren Bedarfssumme einsetzen müssen. Das eigene Einkommen ist also nur anzurechnen, wenn der individuelle Bedarf diese Einkommensgrenze überschreitet.

Einsetzen von Vermögen: Vorrangig vor Bezug der Besonderen Leistungen im Einzelfall muss grundsätzlich zunächst das gesamte Vermögen eingesetzt und verwertet werden.⁶⁹ Dies jedoch stets unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Betroffenen und deren Hinterbliebenen. So müssen den Antragsstellenden ein angemessener Hausrat und ein Auto genauso erhalten bleiben, wie Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung eine besondere Härte darstellen würde.⁷⁰

Auch hier gilt das sog. Wunsch- und Wahlrecht (§97 SGB XIV), wonach Leistungen dem Willen der Berechtigten entsprechen und Art und Schwere der Schädigung sowie der Zustand der Betroffenen berücksichtigt werden müssen.

3.8 Härtefallregelung

Sollten die Leistungen des SGB XIV nicht ausreichen, um Betroffene adäquat zu unterstützen, kann in Ausnahmefällen nach § 100 SGB XIV ein Ausgleich in Härtefällen⁷¹ geltend gemacht werden. Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck des Sozialen Entschädigungsrechts widerspricht.⁷² Das SGB XIV soll Betroffene sowie deren Angehörige, Nahestehende und Hinterbliebene unterstützen, indem diverse Hilfeleistungen bereitgestellt werden, die zur Bewältigung der Folgen von Gewalttaten benötigt werden. Sollte eine Versagung von Leistungen im Einzelfall ungerechte und besonders negative Auswirkungen für Antragsstellende haben, kann ein angemessener Ausgleich beantragt werden.

Die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde muss der Leistung im Härtefall zustimmen.

65 Vom 28.11.1962, BGBl. I S. 692, zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Änderung des SGB XII und weitere Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557).

66 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall im Sozialen Entschädigungsrecht, BR-Drs. 428/23.

67 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 379.

68 Der Grundfreibetrag beträgt nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1 der Anlage nach § 28 SGB XII und Aufwendungen für die Unterkunft.

69 Vgl. § 105 Abs. 2 SGB XIV i. V. m. §§ 90, 91 SGB XII.

70 Siehe § 90 Abs. 2 Nr. 4, 6, 10 SGB XII.

71 Hierbei handelt es sich nicht um die ehemalige Härteregelung nach § 10 a OEG (jetzt § 138 Abs. 3 SGB XIV), nach der Betroffene, die vor 1976 geschädigt wurden, Versorgungsleistungen erhalten, wenn sie die Voraussetzungen nach dem OEG erfüllen, einen GdS von mindestens 50 haben und bedürftig sind.

72 Vgl. Knickrehm/Mushoff/Schmidt (2020), Neues SozEntSchR, § 1, Rn. 332.

4. Von der Antragstellung bis zur Leistung – der Verfahrensweg

Esther Kleideiter

4.1 Die Antragstellung

Dabei gibt es die Ausnahme, dass Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 (► 3.7) von Amts wegen erbracht werden. Von Amts wegen bedeutet, dass die Leistungen auch ohne einen Antrag der berechtigten Person gewährt werden. Dies betrifft z. B. Leistungen zum Lebensunterhalt, zur Weiterführung des Haushalts oder Leistungen in sonstigen Lebenslagen. Von Amts wegen können außerdem Leistungen der Krankenbehandlung (Kapitel 5, ► 3.2), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 63 SGB XIV), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 65 SGB XIV) oder Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 65 SGB XIV, ► 3.3) erbracht werden.

In sämtlichen übrigen Fällen gilt das Antragserfordernis. Dies bedeutet, dass ein Antrag gestellt werden muss. Allerdings ist zu beachten, dass Schnelle Hilfen schon vor dem Stellen eines Antrags erbracht werden können. Dieser ist im Sozialen Entschädigungsrecht nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Berechtigte sollen selber darüber verfügen können, ob und wenn ja wann sie bereit sind, sich im Rahmen der Mitwirkungspflichten, die mit einem Verfahren im Sozialen Entschädigungsrecht einhergehen, mit dem schädigenden Ereignis (erneut) auseinanderzusetzen.⁷³ Allerdings kann es aus Gründen der Nachweisbarkeit der Gewalttat, der Schädigung und der Schädigungsfolgen schwieriger sein, einen Antrag erst in einem erheblichen zeitlichen Abstand zur Gewalttat zu stellen, aber das kommt auf den Einzelfall an. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Tag der Antragstellung der Zeitpunkt ist, der bei einem erfolgreichen Antrag den Beginn der Leistungsgewährung markiert. Dies bedeutet: Auch, wenn eine Betroffene vor 10 Jahren eine Gewalttat erlitten hat, sie seit 10 Jahren erhebliche Schädigungsfolgen hat und den Antrag erst „jetzt“ stellt, wird die Leistung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erst ab „jetzt“ gezahlt und sie bekommt für die vergangenen zehn Jahre keine Leistungen.

Wird der Antrag innerhalb von einem Jahr nach dem schädigenden Ereignis gestellt, können rückwirkend ab dem Datum des Ereignisses Kosten für Leistungen erstattet bzw. erbracht werden (§ 11 Abs. 2 SGB XIV). Falls die betroffene Person ohne ihr Verschulden an der Antragstellung verhindert war, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum der Verhinderung.

Der Antrag selber ist an keine Form gebunden. Die Leistungsträger im Sozialrecht sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB XIV). Möglicherweise wird das zuständige Landesversorgungsamt einen Antragsvordruck zum Ausfüllen zu schicken, aber der Antrag selber und damit der Zeitpunkt, ab dem gegebenenfalls Leistungen gewährt werden, ist nicht an eine Form gebunden.

Um einen möglichst frühen Leistungsbeginn zu ermöglichen, empfiehlt es sich daher, zunächst einen formlosen Antrag, der von der betroffenen Person unterzeichnet ist, zu stellen. Sollte die betroffene Person einen Sperrvermerk im Melderegister haben, oder besteht noch eine Gefahr durch den Täter*innenkreis, sollte bereits jetzt mitgeteilt werden, dass die betroffene Person sich noch in einer Gefährdungslage befindet, Angst vor den Täter*innen besteht und sämtlicher Schriftverkehr daher über eine mit der betroffenen Person vereinbarte Adresse geführt werden soll.

⁷³ Vgl. Heinz (2022), SGB XIV, § 10, Rn. 2.

Der Antrag ist an die für den Wohnort zuständige Behörde zu richten. In vielen Bundesländern heißt diese Behörde Versorgungsamt. Diese Ämter sind in der Regel im Internet mithilfe der Suchbegriffe „Versorgungsamt“ oder „Soziales Entschädigungsrecht“ in Verbindung mit dem betreffenden Bundesland zu ermitteln. Wird der Antrag bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger, z. B. bei einer Gemeinde oder, wenn die antragstellende Person sich im Ausland aufhält, bei einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt, müssen diese Stellen den Antrag unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleiten (§ 16 SGB I). Die Abgabe des Antrags bei einer nicht zuständigen Stelle führt in der Regel zu Zeitverlust und es kann sein, dass bei der Weiterleitung Probleme entstehen. Wenn möglich, sollte gleich die zuständige Behörde adressiert werden. Es empfiehlt sich, den unterschriebenen Antrag vorab per Fax und anschließend per Post an das Versorgungsamt zu senden. Über den vorab gefaxten Antrag sollte es ein Sendeprotokoll geben, aus dem erkennbar ist, dass der Antrag für die betroffene Person erfolgreich an das Versorgungsamt gefaxt wurde. Dieser Nachweis muss gut aufgehoben werden, da er im Streitfall den Leistungsbeginn belegen kann. Den Antrag bitte abschließend noch per Post schicken. Ein Muster für einen Antrag an das Versorgungsamt findet sich im Anhang (► 8.1).

Das Versorgungsamt wird daraufhin das ausführliche Antragsformular an die betroffene Person senden. Oft nimmt das Ausfüllen dieses Formulars einige Zeit in Anspruch. Allerdings sichert die vorherige formlose Antragstellung für den*die Antragsteller*in das Datum für den Beginn von Leistungen.

Das neue Formular für einen Antrag auf Leistungen nach dem am 01.01.2024 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SER), liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Handreichung noch nicht vor. Das bisherige bundeseinheitliche Formular für einen Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) stand auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auch zum Download zur Verfügung und war mit fünf Seiten sowie zwei Zusatzseiten recht umfangreich. Dennoch ist der Platz für viele Betroffene nicht ausreichend. Im Folgenden wird auf einige Punkte des alten Formulars eingegangen, die auch bei Anträgen ab 01.01.2024 noch relevant sein dürften.

4.1.1 Adresse der betroffenen Person

Alle Anträge auf Sozialleistungen fordern zur Angabe der Adresse der antragstellenden Person auf. Bei einer Bewilligung von Leistungen nach dem SGB XIV wird die Behörde versuchen, die Täter*innen an den entsprechenden Kosten zu beteiligen. Es kann sein, dass die Täter*innen zur Abwehr entsprechender Ansprüche Akteneinsicht erhalten und somit Zugriff auf die Adresse der betroffenen Person erhalten. Für den Fall, dass die betroffene Person einen Sperrvermerk hat oder Vergeltung durch die Täter*innen befürchtet, sollte ihre Adresse nicht in den Akten auftauchen. Eventuell kann vereinbart werden, die Adresse der Beratungsstelle für das Verfahren zu nutzen. Bei Antragstellung mit anwaltlicher Hilfe kann auch die Adresse der Kanzlei verwendet werden. Bei einer Gefährdung der betroffenen Personen ist außerdem darauf zu achten, dass die Adresse in sämtlichen Schriftstücken, die die aktuelle Adresse enthalten, unkenntlich gemacht wird. Dies betrifft häufig ärztliche Unterlagen und Schriftverkehr im Ermittlungsverfahren. Auch bei einem Wohnortwechsel ist darauf zu achten, dass bei anhaltender Gefährdung der betroffenen Person die Adresse weiter geheim bleibt. Es kann aber sein, dass ein Umzug einen Zuständigkeitswechsel des örtlichen Versorgungsamtes zur Folge hat. Das bisher zuständige Versorgungsamt wäre dann über den Umzug zu informieren und die weitere Erreichbarkeit der Person muss sichergestellt sein.

4.1.2 Erstattung einer Strafanzeige

Sollte die betroffene Person keine Strafanzeige erstattet haben, sind hierfür Gründe anzugeben. § 2 Abs. 2 OEG besagt nämlich, dass Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können, wenn die betroffene Person das Mögliche und Zumutbare unterlassen hat, zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täter*innen beizutragen, insbesondere Strafanzeige zu erstatten. Erfreu-

lich ist, dass in dem neuen § 17 Abs. 2 SGB IX das explizite Erfordernis der Erstattung einer Strafanzeige herausgenommen wurde. Darauf kann verwiesen werden, wenn die Behörde bei Taten nach dem 01.01.2024 die Darlegung von Gründen für eine fehlende Strafanzeige fordert.

Es kann auch mit der Unzumutbarkeit der Stellung einer Strafanzeige argumentiert werden. Zu denken ist hier zunächst an in der Kindheit von einem schädigenden Ereignis betroffene Personen. Diesen war es als Kind selbstverständlich nicht zuzumuten, eine Strafanzeige zu stellen, und auch für Erwachsene ist zu prüfen, ob dies zumutbar ist. Falls die Täter*innen nicht mehr leben, die Taten verjährt sind oder die Täter*innen nach rechtlicher Einschätzung ohnehin freigesprochen würden, ist den betroffenen Personen ein Strafverfahren nicht zuzumuten. Unzumutbarkeit ist außerdem gegeben, wenn durch das Strafverfahren eine Gefährdung der betroffenen Personen entstehen würde und diese beispielsweise wegen psychischer Erkrankungen, wie z. B. den Auswirkungen einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), gesundheitlich für ein Zeug*innenschutzprogramm ungeeignet sind oder sie für eine Aufnahme in ein solches Programm Familienangehörige zurücklassen müssten.

Haben die betroffenen Personen im Hinblick auf die Täter*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 1–3 ZPO, so kann eine Strafanzeige im Sinne von § 65 SGB I ebenfalls unzumutbar sein.⁷⁴

4.1.3 Körperliche und oder seelische Gesundheitsstörungen

Hier ist es wichtig, dass alle Schädigungen, die durch die Tat verursacht worden sein könnten, genannt werden. Denn es ist fast unmöglich, diese später im Klageverfahren nachzureichen, obwohl der Amtsermittlungssatz grundsätzlich auch hier gilt. Behörden stellen sich nämlich teilweise auf den Punkt, dass nur für die im Antrag genannten Gesundheitsbeeinträchtigungen auch beantragt wurde, dass diese als Schädigungsfolge festgestellt werden sollen, und behaupten, dass sie über den Antrag nicht hinausgehen dürfen. Wenn nun eine betroffene Person nach mehr als vier Jahren ab Antragstellung angibt, dass sie auch an Inkontinenz leidet, die durch die Tat verursacht wurde, kann diese erst durch einen Überprüfungsantrag berücksichtigt werden.

Es sollten daher alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die einen Zusammenhang mit der Tat bzw. den Taten haben könnten, benannt werden, ebenso Auswirkungen auf das tägliche Leben.

So sollte z. B. benannt werden, wenn der*die Betroffene infolge der Tat nicht mehr alleine die Wohnung verlassen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann. Ebenso zu benennen wären Schlafstörungen, aus denen beispielsweise eine verminderte Konzentrationsfähigkeit folgt und dies wiederum zu schweren Problemen in der Schule, Ausbildung oder Arbeit führt oder geführt hat.

4.1.4 Angaben zu ärztlichen und oder psychotherapeutischen Behandlungen

Hier sind nur Behandlungen zu nennen, die wegen Folgen der Tat vorgenommen wurden. Das können aber auch Behandlungen von Gesundheitsstörungen sein, bei denen der Zusammenhang möglich, aber nicht eindeutig erkennbar oder nachweisbar ist (z. B. die Behandlung einer Depression oder die Behandlung von chronischen Schmerzen). Hier sollten allerdings keine Unterlagen über Behandlungen eingereicht werden, die nichts mit der Tat zu tun hatten. Denn eventuell geht die Behörde dann davon aus, dass eine sog. „Vorschädigung“ z. B. in Form einer psychischen Erkrankung bestand, was sie als Anlass nehmen kann, den Grad der Schädigungsfolgen (GdS) zu quoteln, also geringere Leistungen zu gewähren.

Empfehlung: Bei Langzeitfolgen mindestens einmal jährlich eine*n Ärzt*in aufsuchen, damit bei einer späteren Überprüfung durch das Versorgungsamt bewiesen werden kann, dass die Schädigungsfolge unvermindert fortbesteht.

⁷⁴ Vgl. Gelhausen, in Gelhausen/Weiner (2021), SGB XIV/OEG/VersMedV, § 2 Rn. 60.

4.1.5 Schadensersatzanspruch gegen Täter*innen

Eventuelle Schadensersatzansprüche der betroffenen Personen gehen nach § 120 SGB XIV auf die Behörde über. Diese ist grundsätzlich verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen die Täter*innen geltend zu machen. Wenn die betroffene Person dies nicht wünscht, weil sie beispielsweise Nachteile dadurch befürchtet, sollte sie die Gründe und die befürchteten Nachteile klar darlegen. Die Behörde prüft dann, ob sie von der Geltendmachung der Ansprüche absehen kann. Hier ließe sich beispielsweise an Taten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität denken, bei denen noch immer eine Gefährdung der betroffenen Person durch die Täter*innengruppe besteht. Ebenso könnte bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Herkunftsfamilie, zu der noch Kontakt besteht, eine weitere Gesundheitsgefährdung der betroffenen Person drohen.

4.1.6 Entbindung von der Schweigepflicht und Einverständniserklärung

Am Ende des Formulars wird sich voraussichtlich eine Einverständniserklärung und Entbindung von der Schweigepflicht befinden, mit der Ärzt*innen und Therapeut*innen von der gesetzlichen Schweigepflicht entbunden werden. Dies hat den Vorteil, dass die Behörde im weiteren Verlauf selbst die Unterlagen von den benannten Ärzt*innen, Therapeut*innen und Krankenhäusern anfordern kann, was den Betroffenen Arbeit und unter Umständen auch Geld erspart. Es ist möglich, einzelne Ärzt*innen und Therapeut*innen davon auszunehmen. Dies sollte insbesondere dann überlegt werden, wenn die betroffene Person mit einer ärztlichen Beurteilung oder Behandlung überhaupt nicht einverstanden ist.

Die generelle Einverständniserklärung, die Behörde zu ermächtigen, sämtliche Informationen von Krankenhäusern und auch Behörden einzuholen, birgt zunächst den Vorteil, dass die Behörde im Rahmen der Amtsermittlungspflicht den mühseligen Prozess des Unterlagensammelns übernimmt und für die Betroffenen keine Kosten anfallen. Im Einzelfall haben Behörden in der Vergangenheit gerade bei Taten im Kindesalter hier sehr weitgehende Ermittlungen geführt und beispielsweise auch Zeugnisse über die Grundschulzeit beigezogen und dann dem Elternhaus einen Teil der Verantwortung für die festgestellten Schädigungsfolgen zugewiesen. Wenn die betroffene Person also zu weitreichende Ermittlungen vermeiden möchte, sollte diese generelle Einverständniserklärung nicht erteilt werden, sondern es sollten gezielt beispielsweise Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht und die übrigen mit der Tat betrauten Institutionen benannt werden, aber auch Privatpersonen, soweit sie als Zeug*innen in Betracht kommen.

Empfehlung: Die Ärzt*innen und Therapeut*innen informieren, dass ein Antrag auf Soziale Entschädigung gestellt wurde und sie vermutlich von der Behörde angeschrieben werden. Mit dem*der Behandler*in noch einmal kurz klären, was die Schädigungsfolgen sind, weil es ärgerlich ist, wenn in den gesundheitlichen Fragebögen Schädigungsfolgen fehlen.

4.1.7 Besonderheit Schnelle Hilfen: Erleichtertes Verfahren nach §115 SGB XIV

Leistungen der Schnellen Hilfen sind die Traumaambulanz (► 3.1.2) und das Fallmanagement (► 3.1.1), sie werden im sog. Erleichterten Verfahren erbracht. Hier sind vor allen Dingen die Sitzungen in der Traumaambulanz zu nennen.

In allen Bundesländern ist der direkte Zugang zu den Traumaambulanzen (► 3.1.2) möglich. In Nordrhein-Westfalen sollen sogar zusätzlich alle Streifenwagen der Polizei mit einem Antrag ausgestattet sein. Nach vorheriger Terminvereinbarung sind zwei Sitzungen in der Traumaambulanz auch ohne Antrag möglich. Die Traumaambulanz stellt mit den Betroffenen den Antrag. Auf Nachfrage ist ein solcher Antrag bei den meisten Versorgungsämtern zu bekommen. In Berlin ist beispielsweise auf dem Antragsformular nur anzukreuzen, ob sich der Antrag lediglich auf die psychotherapeutische Frühintervention (§ 33 und 34 SGB XIV) beschränkt oder auch weitere Leistungen der Sozialen Entschädigung beantragt werden sollen. Nur dann ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular für Leistungen der Sozialen Entschädigung nachzureichen.

Nach § 115 Abs. 2 SGB XIV wird hier lediglich summarisch geprüft, ob die betroffene Person anspruchsberechtigt nach dem SGB XIV sein kann. Dabei wird der im Antrag geschilderte Sachverhalt als wahr unterstellt.

Auch wenn sich später herausstellt, dass kein Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen bestand, müssen die Betroffenen keine Leistungen erstatten.

4.2 Mitwirkungspflichten

4.2.1 Nachweis der Tat(en)

Falls ein strafrechtliches Urteil vorliegt, in dem sowohl das schädigende Ereignis (► 2.2.1), als auch Täter*innen und betroffene Person erkennbar sind, ist es der unkomplizierteste Weg, dies einzureichen, um den Nachweis über das schädigende Ereignis zu erbringen. Für den Fall, dass sich die Tat noch im Ermittlungsverfahren befindet, versucht die Behörde, die Ermittlungsakten heranzuziehen, und kann gegebenenfalls schon vor der Verurteilung das schädigende Ereignis feststellen.

Falls es kein Strafverfahren gibt oder gegeben hat, kommen für einen Nachweis Zeug*innen in Betracht, die am besten unmittelbar die Tat bestätigen können. Alternativ kommen noch Zeug*innen vom Hörensagen in Betracht, dies kann z.B. eine Person sein, der sich der*die Täter*in irgendwann offenbart hat. Bei Personen, denen der*die Betroffene von der Tat erzählt hat, wird die Behörde wahrscheinlich die Beweiskraft der Aussage dieser Zeug*innen vom Hörensagen umso geringer bewerten je mehr Zeit zwischen der Tat und der Schilderung an die außenstehende Person vergangen ist. Zu denken ist auch an alle Formen von Schriftstücken oder Fotos, die die Taten belegen können.

Falls gar keine Beweismittel vorhanden sind, war es bereits nach altem Recht möglich, die betroffene Person anzuhören oder schriftlich vortragen zu lassen, um das schädigende Ereignis durch eine Beschreibung der Taten durch die Betroffenen glaubhaft zu machen (vgl. § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVVfG)). Glaubhaft ist eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 23 Abs. 1 S. 2 SGB X). Das Bundessozialgericht (BSG) bejaht die Glaubhaftigkeit, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon »relativ am wahrscheinlichsten« ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht und ihr ein Übergewicht zukommt.⁷⁵ Dieser Maßstab findet sich nun erfreulicherweise direkt im SGB XIV, nämlich im neuen § 117 SGB XIV in den Absätzen 1 und 2 wieder:

§ 117 SGB XIV: Beweiserleichterungen

- (1) Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.
- (2) Eine Tatsache erscheint glaubhaft, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht.
- (3) Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person in besonderen Fällen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

⁷⁵ Vgl. Borrée/Friedrich/Wüsten (2014), Das kaum bekannte OEG, S. 71.

In der Gesetzesbegründung zu § 117 SGB XIV steht, dass durch § 117 SGB XIV bei einem Beweisnotstand das schädigende Ereignis durch die Angaben der Antragsteller*innen nachgewiesen werden kann. Es dürfen also keine anderen Beweismittel vorhanden sein, und deren Abwesenheit darf nicht durch die Antragstellenden verschuldet sein. Das kann der Fall sein, wenn Täter*innen oder Zeug*innen vom Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder die Ladung der Täter*innen den Betroffenen nicht zuzumuten ist, weil sie z. B. von sexuellem Missbrauch betroffenen sind.⁷⁶ Diese Auslegung wird aber teilweise als zu weitgehend kritisiert,⁷⁷ sodass hier zukünftig Rechtstreitigkeiten zu erwarten sind. Wann eine Aussage glaubhaft erscheint, ist grundsätzlich von der Behörde und dem Gericht zu beurteilen. Die Einholung eines sog. Glaubhaftigkeitsgutachtens durch Sachverständige ist ein Ausnahmefall.⁷⁸

Erfreulich ist auch der neue Absatz 3, der lediglich in besonderen Fällen der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, eine eidesstattliche Versicherung von der betroffenen Person zu verlangen. Dabei erklärt die Person schriftlich, dass alles in der Erklärung Stehende der Wahrheit entspricht und sie sich darüber im Klaren ist, dass sie strafrechtlich belangt werden kann, wenn sie falsche Angaben macht.

Es bleibt abzuwarten, ob damit die von den Betroffenen oft als erniedrigend empfundene Prozedur der Glaubhaftigkeitsbegutachtung abgeschafft wird. Diese verliefen ohnehin oftmals rechtsfehlerhaft, da der im Strafrecht übliche Grundsatz der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten zugrunde gelegt wurde und eben nicht der nun in § 117 SGB XIV manifestierte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Falls ein solches Gutachten angefordert wird, bitte unbedingt anwaltlichen Rat einholen, wenn die Betroffenen sich nicht begutachten lassen wollen.

Bei der Schilderung von Taten, die vor dem 01.01.2024 geschehen sind, ist darauf zu achten, dass die rein psychische Gewalt oder auch das Stalking im für diesen Zeitraum gültigen OEG noch nicht erfasst waren und daher die Schilderung von physischer Gewalt erforderlich ist (► 2.2.1). Ausnahmen hat die Rechtsprechung hier nur für den sexuellen Missbrauch von Kindern zugelassen. So hat das BSG einen tätlichen Angriff bejaht, wenn ein erwachsener Mann ohne Gewaltanwendung den Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 14 Jahren ausübt; es ist ohne Bedeutung, ob das Kind von sich aus dazu bereit ist und in der Lage, die Bedeutung des Geschehens zu erfassen.⁷⁹ Für Fälle von Stalking ohne körperliche Einwirkung hat es dies abgelehnt.⁸⁰ Es gibt eine umfassende Fallsammlung des Bundessozialgerichts und in diesen Entscheidungen auch immer wieder Einfallstore für Ausnahmen, daher sollte bei Unklarheiten unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Darüber hinaus gibt es noch die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I. Wenn die Betroffenen den Aufforderungen zur Mitwirkung nicht nachkommen, kann die Behörde einen Versagungsbescheid erlassen. Nach § 60 Abs. 1 SGB I sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. § 61 SGB I regelt die persönliche Teilnahme, wenn die Behörde dies verlangt, § 62 SGB I die Teilnahme an Untersuchungen. § 63 SGB I regelt, dass Betroffene sich auf Verlangen sogar einer Heilbehandlung unterziehen müssen, wenn der zuständige Leistungsträger dies verlangt und zu erwarten ist, dass eine Besserung eintritt. § 65 SGB I regelt die Grenzen der Mitwirkung, es ist immer zu prüfen, ob die Behörde diese Grenzen überschreitet.

76 BT-Drs. 19/13824, S. 220.

77 Vgl. Schmidt, in Schmidt (2021), SGB XIV, § 117 Rn. 7.

78 Vgl. Schmidt, in Schmidt (2021), SGB XIV, § 117 Rn. 11.

79 BSG, Urteil vom 18.10.1995 – 9 RVg 7/93.

80 BSG, Urteil vom 07.04.2011 – B 9 VG 2/10 R.

§ 65 SGB I: Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit
 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
 1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 Abs. 1 SGB I enthält eine allgemeine Zumutbarkeitsregelung. Bei Betroffenen von schädigenden Ereignissen kann es sein, dass ihnen bestimmte Angaben aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden können. Hierunter kann z. B. die Gefährdung der Betroffenen selbst oder ihnen nahestehender Personen durch den Täter*innenkreis gehören, aber auch wenn es zu schweren Gesundheitsschädigungen käme.

Unzumutbarkeit kann auch angenommen werden, wenn der Leistungsträger sich mit einem geringeren Aufwand die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 65 Abs. 2 SGB I legt fest, wann Behandlungen und Untersuchungen abgelehnt werden können: bei einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, erheblichen Schmerzen oder wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellen.

§ 65 Abs. 3 SGB I regelt schließlich, dass die Betroffenen nicht verpflichtet sind, ihre Angehörigen der Gefahr einer Strafverfolgung, auch wegen einer Ordnungswidrigkeit, auszusetzen.

4.2.2 Nachweis der Schädigungsfolgen

Hier sollten alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen genannt werden, die als Folge der Tat empfunden werden, auch wenn die antragstellende Person noch unsicher ist, ob es einen Zusammenhang gibt (gerade bei körperlichen Symptomen ist oft die psychosomatische Ursache zunächst nicht bewusst).

Die Kausalität, also der ursächliche Zusammenhang zwischen Taten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ist oftmals schwer zu belegen. Suchterkrankungen, Essstörungen und chronische Schmerzstörungen kommen z. B. bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend statistisch gesehen häufiger vor als im Durchschnitt der Bevölkerung. Im Einzelfall können sie jedoch auch andere Ursachen haben. Ebenso kann eine Posttraumatische Belastungsstörung im Einzelfall auch andere Ursachen als zwischenmenschliche Gewalt haben, z. B. das Miterleben einer Naturkatastrophe oder eines Autounfalls. Erleichterung soll hier der neue § 4 Abs. 4 SGB XIV schaffen. Danach genügt die Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung (► 2.2.2). Diese ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Gegebenenfalls können hier behandelnde Ärzt*innen um eine Einschätzung gebeten werden. Oftmals gibt es aus den Vorjahren auch Entlassungsberichte von Kliniken oder Berichte von früheren ambulanten Psychotherapien, die entsprechende Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang enthalten.

In § 4 Abs. 5 SGB XIV ist eine Erleichterung des Kausalitätsnachweises bei psychischen Gesundheitsstörungen geregelt. Danach wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet, wenn medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung sowie den Schädigungsfolgen zu begründen, und wenn diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Diese nur schwer verständliche Regelung ist durch die Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung⁸¹ genauer ausgeprägt worden:

Dem Teil C Nummer 3.4 werden die folgenden Nummern 3.4.4 bis 3.4.6 angefügt:

- 3.4.4 Bei der Anwendung der Vermutungsregelung des § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) gilt Folgendes: Bei einer psychischen Gesundheitsstörung wird der ursächliche Zusammenhang kraft Gesetzes vermutet, wenn die Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird (§ 4 Absatz 5 SGB XIV). Voraussetzung ist, dass die psychische Gesundheitsstörung nach einer der international anerkannten Klassifikationen (ICD10 bzw. ICD-11 oder DSM-5) unter Verwendung der dortigen Bezeichnungen auf der Grundlage des aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Kenntnisstandes durch behandelnde Ärzte und Fachärzte diagnostiziert worden ist. Das schädigende Ereignis muss in seiner Art und Schwere nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sein, diese Gesundheitsstörung zu begründen. Die Diagnosesicherung beinhaltet auch die Differenzierung zwischen Entstehung und Verschlimmerung der psychischen Gesundheitsstörung. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne einer Kausalitätsprüfung (Nummer 3.4.1 bis 3.4.3) zu vermuten, wenn keine Anhaltspunkte für einen anderen ursächlichen Zusammenhang vorliegen.
- 3.4.5 Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen anderen Kausalverlauf ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nach Nummer 3.4.1 bis 3.4.3 zu prüfen.
- 3.4.6 Anhaltspunkte für einen anderen Kausalverlauf liegen insbesondere dann vor,
- a) wenn Art und Schwere des Ereignisses nicht geeignet sind, eine psychische Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge hervorzurufen,
 - b) wenn sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf eine bereits vor dem schädigenden Ereignis bestehende psychische Gesundheitsstörung ergeben,
 - c) wenn sich bei der Tatsachenfeststellung nach Nummer 2 Hinweise auf ein anderes, jedoch nicht nach § 4 Absatz 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigendes schädigendes Ereignis ergeben, das nach Art und Schwere für sich betrachtet geeignet ist, eine psychische Gesundheitsstörung hervorzurufen, oder
 - d) wenn nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichem Kenntnisstand ein Ursachenzusammenhang zwischen einem auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignis und einer psychischen Gesundheitsstörung nicht vorliegen kann, wie dies insbesondere bei der Entstehung von dementiellen und Intelligenzstörungen der Fall ist; das Auftreten einer komorbiden psychischen Gesundheitsstörung oder eine Verschlechterung der Auswirkungen von dementiellen oder Intelligenzstörungen auf die Teilhabe als Folge eines auf die Psyche einwirkenden schädigenden Ereignisses ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Damit ist zunächst klargestellt, dass eine Feststellung nach den Klassifikationen ICD-10 bzw. ICD11 oder DSM-5 vorliegen muss. Allerdings muss die Diagnose durch behandelnde Ärzt*innen oder Fachärzt*innen erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob in der Praxis tatsächlich Stellungnahmen von Psychotherapeut*innen abgelehnt werden.

⁸¹ Versorgungsmedizinverordnung vom 19.06.2023, BGBl. 2023 I Nr. 158.

Probleme sind damit weiter vorherzusehen für Betroffene, denen bereits früher eine psychische Erkrankung diagnostiziert wurde. Hier und auch bei Suchterkrankungen sollte anwaltlicher Rat eingeholt werden. Beispielsweise kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) auch durch andere traumatische Erlebnisse als durch zwischenmenschliche Gewalt verursacht werden. Wenn solche Ereignisse im Leben der Antragsteller*in aber nicht nachzuweisen sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass die PTBS auf die geschilderte Gewalterfahrung zurückzuführen ist. Komplizierter wird es allerdings z. B. dann, wenn Betroffene mit PTBS oder anderen psychischen Erkrankungen neben der sexualisierten Gewalt in Kindheit und Jugend auch anderen Beeinträchtigungen ausgesetzt waren, z. B. einem psychisch kranken Elternteil oder Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern, oder wenn bereits vor der Gewalttat psychische Probleme bestanden, die sich nun verstärken, oder wenn neue psychische Beeinträchtigungen durch die Tat hervorgerufen wurden.

Die Behörde hat im Wege der Amtsermittlung die Möglichkeit, den Grad der Schädigungsfolgen durch eine Begutachtung feststellen zu lassen. Eine solche persönliche Begutachtung kann sehr belastend oder auch retraumatisierend sein. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass der*die Gutachter*in ein bestimmtes Geschlecht hat bzw. nicht hat. Dies ist gerade bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt sinnvoll, die Schwierigkeiten haben, sich gegenüber Zugehörigen eines bestimmten Geschlechts zu öffnen oder durch diese an den*die Täter*in oder die Täter*innengruppe erinnert werden. Wenn die betroffene Person schon länger in Behandlung ist oder ein aussagekräftiger Bericht einer Klinik oder Traumaambulanz vorhanden ist, sollte bei der Behörde auf jeden Fall nachgefragt werden, ob gegebenenfalls auf die persönliche Begutachtung verzichtet werden kann. Es erfolgt dann eine Beurteilung nach Aktenlage. Dies eröffnet immer noch die Möglichkeit, sich zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise im Klageverfahren) begutachten zu lassen, erspart jedoch unter Umständen überflüssige Begutachtungen. Falls die Person wegen des schädigenden Ereignisses noch nicht in Behandlung war und es auch keine aussagekräftigen medizinischen Unterlagen zu den Schädigungsfolgen gibt, ist eine persönliche Begutachtung allerdings fast die einzige Möglichkeit, gesundheitliche Beeinträchtigungen in ihrem Ausmaß zu bemessen und diese auch als Schädigungsfolge zu benennen.

Nach § 5 SGB XIV ist der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) zu bemessen nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen, sofern sie durch die Tat(en) bzw. die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind. In der Versorgungsmedizin-Verordnung, Anlage zu § 2,⁸² sind als Anhaltspunkte für die Begutachtung in Teil A Allgemeine Grundsätze zur Bemessung des GdS festgelegt und in Teil B folgt eine GdS-Tabelle. Hier findet sich z. B. unter „3. Nervensystem und Psyche“:

3.7 Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen	GdS
Leichtere psychovegetative oder psychische Störungen	0-20
Stärker behindernde Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z. B. ausgeprägtere depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert,	30-40
Schwere Störungen (z. B. schwere Zwangskrankheit)	
mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	50-70
mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten	80-100

82 www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html.

4.3 Entscheidung der zuständigen Behörde / vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach § 34 Abs. 2 SGB XIV

Die Behörde kann Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagen (§ 66 SGB I, sog. „Versagungsbescheid“) oder sie trifft eine Sachentscheidung in Form eines Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides. Die Behörde hat grundsätzlich sechs Monate Zeit, über den Antrag zu entscheiden. Sollte sie diesen Zeitraum überschreiten, besteht für die Antragstellenden die Möglichkeit, eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht einzulegen (§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz, SGG). Dann erlässt die Behörde meistens den Bescheid oder teilt zumindest mit, welche Unterlagen oder Auskünfte sie noch benötigt. Ein Muster für eine Untätigkeitsklage findet sich im Anhang (► 8.5).

Wenn die zuständige Behörde einen Bescheid erlässt, enthält dieser folgende Regelungen:

1. Ob die betroffene Person durch ein Schädigendes Ereignis im Sinne des OEG/SGB XIV betroffen ist.
2. Welche genau bezeichneten Gesundheitsschädigungen die betroffene Person durch das schädigende Ereignis erlitten hat.
3. Welcher Grad der Schädigungsfolgen bei der betroffenen Person festgestellt wird.

Bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mehr als 30 kann der Bescheid auch enthalten, welche Leistungen dann gewährt werden. Teilweise ergehen die Leistungen, insbesondere monatliche Zahlungen, jedoch auch in gesonderten Bescheiden.

Wenn die betroffene Person mit einer der Regelungen nicht einverstanden ist, sollte unbedingt Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann sich also bereits dagegen richten, dass das schädigende Ereignis nicht anerkannt wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Behörde es nicht für glaubhaft gemacht hält; oder davon ausgeht, dass die Tat kein schädigendes Ereignis darstellt. Ab dem 01.01.2024 gelten auch psychische Gewalttaten und gleichgestellte Taten, wie z. B. die Vernachlässigung von Kindern, als schädigende Ereignisse (► 2.2.1).

Der Widerspruch kann sich aber auch dagegen richten, dass eine Gesundheitsschädigung nicht als Folge des schädigenden Ereignisses anerkannt wurde. Dies hat dann meistens auch zwingend zur Folge, dass der festgestellte Grad der Schädigungsfolgen ebenfalls zu gering bemessen ist.

Es kann aber auch nur der Grad der Schädigungsfolgen zu gering bemessen sein. Dies kann vor allem deshalb entscheidend sein, weil erst ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 finanzielle Entschädigung (monatliche Entschädigungszahlungen oder einmalige Abfindung, ► 3.5) geleistet werden.

4.4 Widerspruch

4.4.1 Widerspruch gegen einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

In den oben genannten Konstellationen sollte Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der im Bescheid genannten Behörde einzulegen (§ 84 Abs. 1 SGG). Er muss von der betroffenen Person unterzeichnet sein, wenn er nicht mit anwaltlicher Hilfe verfasst wird. Idealerweise sollte er vorab per Fax oder notfalls per E-Mail übersandt werden und dann auf dem Postweg folgen. Ein Muster für einen Widerspruch findet sich im Anhang (► 8.2).

Die Behörde hat drei Monate Zeit, über den Widerspruch zu entscheiden. Wenn die Behörde diesen Zeitraum überschreitet, gibt es die Möglichkeit, die Behörde daran zu erinnern. Es kann jedoch auch gleich eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG beim Sozialgericht eingereicht werden. Dann ergeht eine Entscheidung über den Widerspruch oder die Behörde teilt zumindest mit, was ihr für eine Entscheidung fehlt. Ein Muster für eine Untätigkeitsklage ist ebenfalls im Anhang enthalten (► 8.5).

4.4.2 Widerspruch gegen einen Versagungsbescheid nach § 66 SGB I

Hat die Behörde den Antrag nur deshalb abgelehnt, weil es angeblich an der erforderlichen Mitwirkung fehlt, handelt es sich um einen Versagungsbescheid. Dieser enthält noch keine Regelungen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem SGB XIV vorliegen, sondern versagt die beantragten Leistungen, weil eine geforderte Mitwirkungshandlung nicht erbracht wurde. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Formalien des § 66 Abs. 3 SGB I eingehalten wurden. Die Behörde muss explizit darauf hinweisen, dass sie die Leistung versagt, wenn bestimmte Mitwirkungshandlungen nicht bis zu einer genau benannten Frist nachgeholt werden.

Dann ist zu prüfen, ob die fehlende Mitwirkungshandlung für den*die Betroffene*n aus einem der in § 65 SGB I genannten Gründe nicht zumutbar ist (► 4.2.1).

Falls es möglich ist, die Mitwirkung nachzuholen, sollte dies in jedem Fall geschehen, gleichzeitig sollte aber Widerspruch eingelegt werden. Der Bescheid enthält im Übrigen nur eine Regelung über die fehlende Mitwirkungshandlung und die Folge der Versagung und bedeutet noch keine inhaltliche Ablehnung des Anspruchs. Deshalb muss in diesem Widerspruch nicht ausführlich zu den erfüllten Anspruchsvoraussetzungen vorgetragen werden.

Die Behörde kann nun entweder dem Widerspruch (gegen einen Ablehnungs- oder Versagungsbescheid) abhelfen oder es wird ein Widerspruchsbescheid erlassen. In einem Widerspruchsbescheid erklärt die Behörde, weshalb sie dem Widerspruch nur teilweise stattgibt oder auch gar nicht.

4.5 Klage

Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht eingelegt werden. Die Klagefrist beträgt hier ebenfalls einen Monat ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids (§ 87 SGG). Die Bekanntgabe erfolgt zum Zeitpunkt des Zugangs des Bescheids bei der adressierten Person. Sollte der Widerspruchsbescheid in einem gelben Briefumschlag zugehen, ist zwingend das darauf vermerkte Datum der Zugang. Für andere Fälle enthält § 37 SGB X eine Zugangsfiktion von drei Tagen nach Absenden des Bescheids. Um Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Klage oder eines Widerspruchs zu umgehen, sollte daher darauf geachtet werden, Widerspruch oder Klage spätestens drei Tage plus einen Monat nach dem Datum, das auf dem Bescheid vermerkt ist, einzulegen. Die Klage sollte dem Gericht fristwährend per Fax zugehen und zusätzlich auf dem Postweg.

Ein Muster für eine Klage findet sich ebenfalls im Anhang (► 8.3).

4.6 Das Sozialgerichtsverfahren

Einige Sozialgerichte haben Kammern, die auf das Soziale Entschädigungsrecht spezialisiert sind. Bei diesen ist häufig eine große Sachkenntnis vorhanden. Da das Soziale Entschädigungsrecht ein Spezialgebiet ist, in dem wenige Rechtsanwält*innen und Richter*innen tätig sind, ist es meist von Vorteil, an eine solche spezialisierte Kammer zu kommen.

Allerdings sind viele Jurist*innen, auf Behörden-, Gerichts- und auch Anwaltsseite, nicht im Umgang mit Betroffenen von sexualisierter oder häuslicher Gewalt sowie im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung geschult. Eine entsprechende Sensibilität ist hier daher kaum zu erwarten.

Dreht sich die Klage darum, dass ein schädigendes Ereignis im Sinne des SGB XIV bzw. OEG nicht festgestellt werden konnte, so kann es in einer mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht durchaus zu einer Konfrontation mit den Täter*innen kommen. Es gibt im sozialgerichtlichen Verfahren anders als im Strafverfahren leider kein Recht auf eine psychosoziale Prozessbegleitung oder einen Zeug*innenbeistand.

In den Fällen, in denen das schädigende Ereignis feststeht, ist dies entbehrlich. Wird also nur um die gesundheitlichen Schädigungsfolgen und die Frage, mit welchem Grad der Schädigungsfolgen diese zu bemessen sind, gestritten, holt das Gericht zunächst von den behandelnden Ärzt*innen und Therapeut*innen Einschätzungen in Form von Fragebögen ein. Auch hier gilt wieder, dass die betroffene Person Ärzt*innen oder Therapeut*innen, mit deren Einschätzung sie nicht einverstanden war oder mit denen es zum Zerwürfnis kam, nicht von ihrer Schweigepflicht entbinden muss.

Meist veranlasst das Gericht dann eine weitere Begutachtung. Diese Begutachtung kann sehr belastend sein, da u. a. auch Fragen zur Tat bzw. zu Taten gestellt werden. In Vorbereitung auf die Begutachtungen ist den betroffenen Personen deshalb zu verdeutlichen, dass sie möglichst offen über sämtliche gesundheitlichen Schädigungsfolgen und Beeinträchtigungen sprechen sollten, damit diese in die Begutachtung eingehen. Wenn Betroffene z. B. an einigen Tagen nicht aufstehen können und auch mit der Führung des eigenen Haushalts (Aufräumen, regelmäßige Mahlzeiten) überfordert sind, ist verständlich, dass ihnen das unangenehm ist. Die Gutachter*innen benötigen aber diese wichtigen Informationen, um eine korrekte Beurteilung treffen zu können. Viele Gutachter*innen dulden keine Begleitpersonen bei der Begutachtung, sodass diese oft außerhalb des Zimmers warten müssen. Sollte es einer betroffenen Person überhaupt nicht möglich sein, die Begutachtung ohne Unterstützungsperson vornehmen zu lassen, sollte dies unbedingt im Vorfeld angesprochen werden. Wenn eine Betroffene Sorge hat, dass sie mit einem männlichen Gutachter nicht umgehen kann, weil ein Mann ihr gegenüber Gewalt ausgeübt hat, kann versucht werden, dass eine weibliche Person das Gutachten erstellt. Weil die betroffenen Personen oft ihre persönlichen Einschränkungen nicht umfassend darlegen können, lohnt es sich auch, diese von Dritten, wie z. B. Verwandten oder Betreuer*innen, schildern zu lassen.

Mangels eigener medizinischer Fachkenntnis schließt sich das Gericht meistens den von dem*der Gutachter*in getroffenen Feststellungen an.

Schließlich gibt es die Möglichkeit, ein eigenes Gutachten beim Gericht zu beantragen. Die Kosten hierfür müssen entweder selbst getragen, von einer Rechtsschutzversicherung übernommen oder im Wege der Prozesskostenhilfe (► 4.10) beantragt werden. Das Gericht muss diesem Antrag zustimmen, wenn es dadurch nicht zu einer Verzögerung kommt. In dem Antrag sollten daher die Widersprüche der vorhandenen unterschiedlichen medizinischen Unterlagen dargelegt werden. Teilweise wird empfohlen, den Antrag auf ein sog. „109er Gutachten“ jedoch erst in der 2. Instanz, im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht, zu stellen. Grund hierfür ist, dass ein Anspruch auf das Gutachten nach § 109 SGG nur einmal im gesamten Prozess besteht und der*die Gutachter*in sonst nicht Stellung zu den in der 2. Instanz möglicherweise neu vorgelegten medizinischen Unterlagen und Stellungnahmen nehmen kann.

Bisher gibt es in der Praxis qualitativ sehr unterschiedlich ausfallende Gutachten. Es kann schwierig sein, gerichtlich anerkannte Gutachter*innen zu finden, die über Kompetenz im Umgang mit traumatisierten Menschen verfügen (z. B. weil sie selbst eine traumatherapeutische Ausbildung und Behandlungserfahrung haben). Die Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT) hat eine Weiterbildung „Begutachtung reaktiver psychischer Traumafolgen (DeGPT) im sozialen Entschädigungsrecht und in der gesetzlichen Unfallversicherung“ entwickelt und führt eine Liste mit zertifizierten Gutachter*innen.⁸³ Die mit Inkrafttreten des SGB XIV entstandene Bundesstelle Soziale Entschädigung (§ 124 SGB XIV) soll ebenfalls gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zukünftig ein Verzeichnis von im Sozialen Entschädigungsrecht erfahrenen medizinischen Gutachter*innen führen, wobei hier noch unklar ist, ob und welche Qualitätskriterien dem zugrunde gelegt werden sollen.

⁸³ Vgl. www.degpt.de/fach-informationen/gutachterinnen/begutachtung-reaktiver-psychischer-traumafolgen-degpt-im-sozialen-entschaedigungsrecht-in-der-gesetzlichen-unfallver, zuletzt abgerufen am 23.10.2023.

4.7 Überprüfungs- bzw. Verschlimmerungsantrag

Wenn neue Gesundheitsbeeinträchtigungen hinzukommen, die ebenfalls Folge der Tat sind, oder wenn bereits anerkannte Gesundheitsbeeinträchtigungen sich verschlimmern, kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden. Dieser ist jetzt als Neufeststellungsantrag ausdrücklich in § 149 Abs. 1 SGB XIV geregelt. Dazu sollten medizinische Unterlagen, die diese Verschlimmerung belegen, eingereicht werden. Falls die Adresse des*der Antragstellenden weiter zu schützen ist, bitte darauf achten, dass diese auch hier nicht auftaucht. Es kann sein, dass die Behörde auf diesen Antrag hin einen Änderungsbescheid erlässt, der ab Antragsdatum die Verschlimmerung berücksichtigt.

In § 149 Abs. 2 SGB XIV ist zudem eine Art Bestandsschutz geregelt, sodass eine Verringerung der Leistungen nur eintreten kann, wenn sich auch der Grad der Schädigungsfolgen verringert. Der Überprüfungsantrag ist wie ein neuer Antrag mit den entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten zu werten. Die Behörde hat also grundsätzlich wieder sechs Monate Zeit, um gegebenenfalls den Antrag abzulehnen oder sogar geringere Schädigungsfolgen festzustellen. Dagegen sind dann Widerspruch (► 4.4) und gegebenenfalls Klage (► 4.5) möglich. Die Behörde kann auch nach wie vor von Amts wegen überprüfen, ob eine Verbesserung bei den Betroffenen eingetreten ist. So ist es z. B. möglich, dass nach zwei oder fünf Jahren Krankenbehandlung (Psychotherapie) die PTBS wesentlich geringer ausgeprägt ist, die Symptome und Auswirkungen sich abgeschwächt haben, eventuell auch wieder eine Berufstätigkeit möglich ist. Dann verringert sich der feststellbare Grad der Schädigungsfolgen und entsprechend auch die Leistungen. Allerdings kann es auch sein, dass sich die PTBS chronifiziert hat, dadurch eine Verschlechterung der Lebenssituation eingetreten ist und der Grad der Schädigungsfolgen dadurch höher anzusetzen ist (mit entsprechend höheren oder neu hinzukommenden Leistungen).

Mit einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X kann zudem auch die Überprüfung eines Bescheids verlangt werden, wenn die Widerspruchsfrist verpasst wurde und das Recht damals falsch angewendet wurde oder von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde. Dies ist sogar noch bis zu vier Jahre rückwirkend möglich. Ein Muster befindet sich im Anhang (► 8.4).

Beispiel 1:

Frau W. hat 2020 in ihrer damaligen Beziehung körperliche Gewalt erfahren. 2021 stellt sie 9 Monate nach der Tat einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG. 2022 wurde der Antrag von der Behörde abgelehnt, weil kein tätlicher Angriff i. S. d. OEG vorgelegen habe. Gegen diesen Ablehnungsbescheid ist Frau W. nicht vorgegangen und kommt 2024 in die Beratung.

Es kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden, weil die körperliche Gewalt einen tätlichen Angriff darstellt, das Recht wurde also falsch angewandt. Die Klientin sollte aber darauf hingewiesen werden, dass bei Gewalt in der Beziehung eventuell eine Versagung nach § 2 Abs. 1 OEG angenommen wurde. Das heißt, ihr wurde möglicherweise zur Last gelegt, dass sie in der Beziehung geblieben ist, obwohl es schon vorher Gewalt gab. Bei der Überprüfung sollte deshalb dargelegt werden, dass sie nicht mit der Gewalt der damaligen Beziehungsperson rechnen musste und dass die Istanbul-Konvention (IK, seit dem 01.02.2018 in Deutschland gültig) Deutschland dazu verpflichtet, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten. Genauer ist Deutschland nach Art. 20 IK verpflichtet, Betroffenen Zugang zu Diensten zu gewähren, die ihre Genesung erleichtern, wie z. B. auch eine finanzielle Unterstützung; und nach Artikel 30 Abs. 2 IK wird denjenigen eine staatliche Unterstützung gewährt, die eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite ersetzt wird. Zur Anwendung der IK gibt es nach jetziger Kenntnis⁸⁴ noch keine Urteile, sodass Betroffene auf einen steinigen Weg vorbereitet werden sollten.

84 Vgl. www.freiheitsrechte.org/themen/gleichbehandlung/opferentschaedigungsgesetz, zuletzt abgerufen am 21.10.2023.

Beispiel 2:

Frau B. erhielt 2021 einen Ablehnungsbescheid und legte fristgemäß gegen diesen Widerspruch ein. Ihr fehlte dann aber die Kraft zur Fortführung des Widerspruchs und sie nahm den Widerspruch zurück. Hier kann noch eine Überprüfung des Ablehnungsbescheids beantragt werden, wenn die Ablehnung damals rechtswidrig war.

In nicht eindeutigen Fällen sollte unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden.

4.8 Eilrechtsschutz

Für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Sozialgericht wird ein Anordnungsgrund, ein sog. Eilbedürfnis benötigt. Dies kann vorliegen, falls ein*e Klient*in kein Bürgergeld bezieht, aber aufgrund des schädigenden Ereignisses davon auszugehen ist, dass er*sie nicht mehr arbeiten kann und es zu Vermögenseinbußen kommen würde, also beispielsweise ein Auto verkauft werden muss und mit ziemlicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass dies mit der Bewilligung der Entschädigungszahlungen und eventuellem Berufsschadensausgleich vermieden werden kann. Das bloße Aufbrauchen von Erspartem ist allerdings nicht ausreichend und die Entscheidung des Sozialgerichts ist dann nur vorläufig, das bedeutet, dass die Leistungen später zurückgefordert werden können, falls in der Hauptsache (Klageverfahren vor dem Sozialgericht) die Behörde gewinnt.

Vor dem 01.01.2024 wurden in solchen Fällen viele Betroffene auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII verwiesen, wenn sie nicht mehr arbeiten konnten. Nun kommt für viele Betroffene auch die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 93 SGB XIV in Betracht (► 3.7). In diesen Fällen ist ein Eilverfahren nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Nun ist in § 119 Abs. 1 SGB XIV ausdrücklich geregelt, dass Klient*innen, bevor die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt sind, Leistungen der Krankenbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen im Einzelfall, also auch die Sicherung des Lebensunterhalts, erhalten können. Die Behörde kann über die vorzeitige Leistung im Ermessen entscheiden. Auch wenn kein expliziter Antrag erforderlich ist, ist es ratsam, bei bestimmten Fällen eine vorzeitige Entscheidung mit Verweis auf die Dringlichkeit zu beantragen, etwa wenn die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder eine Krankenbehandlung dringend erforderlich ist und keine Krankenversicherung besteht.

§ 119 SGB XIV Abs. 2 regelt die Möglichkeit einer vorläufigen Entscheidung. Diese muss von den Klient*innen ausdrücklich beantragt werden. Voraussetzung ist weiter, dass die Bewilligung der Leistungen wahrscheinlich ist, und es muss ein berechtigtes Interesse an der Vorläufigkeit der Entscheidung geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Behörde muss dann den Umfang und Grund der Vorläufigkeit in ihrer Entscheidung nennen. Nach Abschluss der Ermittlungen der Behörde ergeht eine abschließende Entscheidung, die von der vorläufigen abweichen kann. Es kann also noch zu Nachzahlungen, schlimmstenfalls aber auch zu teilweisen Erstattungsforderungen kommen.

Falls die Behörde diese Anträge ablehnt und die Eilbedürftigkeit weiter besteht, sollte mit anwaltlicher Hilfe ein Eilverfahren angestrebt werden.

4.9 Unterstützung durch eine*n Rechtsanwält*in

Für Fälle, die vor dem 01.01.2024 geschehen sind, ist es häufig ratsam, anwaltlichen Beistand schon im Antragsverfahren (► 4.1) einzuholen. Dies gilt insbesondere für Fälle, die Menschenhandel in einem emotionalen Abhängigkeitsverhältnis oder häusliche Gewalt betreffen oder mit Drogenkonsum zu tun haben, da viele Behörden solche Fälle in der Vergangenheit abgelehnt haben. Dies gilt auch für Fälle, in

denen die Tat schwer nachzuweisen ist, weil es sich beispielsweise um Jahre zurückliegende sexualisierte Gewalt in der Kindheit handelt. Handelt es sich bei der betroffenen Person um eine besonders schutzbedürftige Person und soll ihre Adresse geheim gehalten werden, lohnt es sich ebenfalls, den Antrag über eine*n Anwalt*in zu stellen.

Spätestens ab einem ablehnenden oder teilweise ablehnenden Bescheid sollte jedoch grundsätzlich anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden, da es sich als erfolgversprechend erwiesen hat, im Widerspruch (► 4.4) noch einmal den genauen Sachverhalt zu erfragen, die Betroffenen gezielt mit Blick auf die Kriterien der Rechtsprechung zu befragen und in den passenden Fällen den Sachverhalt entsprechend zu ergänzen. Für die Betroffenen ist diese Befragung durch eine*n selbst beauftragte Rechtsanwält*in oftmals auch angenehmer als von Behördenseite, die durch den ablehnenden Bescheid bereits zu verstehen gegeben hat, dass sie dem*der Betroffenen nicht glaubt.

Wie die Behördenpraxis bei Entscheidungen nach dem SGB XIV aussehen wird, lässt sich derzeit noch nicht prognostizieren. Aber auch hier scheint es sinnvoll, in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, bei denen im Prozess mit einer Täter*innenkonfrontation zu rechnen ist, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Spätestens im Klageverfahren (► 4.5) sollte unbedingt eine anwaltliche Vertretung erfolgen, es sei denn, es gibt eine im Sozialen Entschädigungsrecht versierte Person, die auch die Akteneinsicht und die Auswertung der Behördenakten vornimmt. Die anwaltliche Vertretung muss kein*e Fachanwält*in für Sozialrecht sein, sie sollte aber zwingend Erfahrung im Sozialen Entschädigungsrecht haben und auch schon Klageverfahren vor dem Sozialgericht geführt haben.

Leider steht die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Verfahren der Sozialen Entschädigung in keinem angemessenen Verhältnis zur benötigten Arbeitszeit, sodass es für gründlich arbeitende Anwält*innen sogar zur Unterschreitung des Mindestlohns kommen kann. Der Netto-Verdienst für ein Verfahren, das oft über drei Jahre dauert, in dem eine Vielzahl von Akten (Straf-, Versorgungs- und Schwerbehindertenakten) und Gutachten durchgearbeitet werden müssen, liegt meist deutlich unter 1.000 Euro. Diese Gebühren sind häufig nicht kostendeckend für den Kanzleialltag und bilden kein angemessenes Einkommen. Viele Rechtsanwält*innen sind daher darauf angewiesen, zusätzliche Vergütungsvereinbarungen mit den Mandant*innen abzuschließen. Dies ist für viele Betroffene eine enorme Hürde, die aber durch die Perspektive auf die Auszahlung der Entschädigungszahlen gemindert wird (die Entschädigungssumme erhöht sich bei länger dauernden Verfahren um die zusätzliche Verzinsung). Um keine zu hohen finanziellen Risiken einzugehen, sollten sich Betroffene über realistische Vergütungsvereinbarungen informieren und keine überzogenen Stundensätze akzeptieren. Eventuell können Beratungsstellen beim Abschluss solcher Vereinbarungen unterstützen.

4.10 Kosten

Für das Widerspruchsverfahren erheben die Behörden keine Kosten. Auch für das Sozialgerichtsverfahren entstehen keine Gerichtskosten (§ 183 SGG). Es besteht also nur ein Kostenrisiko für die eigenen Anwaltskosten.

Es besteht die Möglichkeit, dass diese Kosten von einer Rechtsschutzversicherung übernommen werden, sofern die Betroffenen eine solche haben. Eine Rechtsschutzversicherung muss jedoch in den meisten Fällen drei Monate vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bestanden haben. Die meisten Rechtsschutzversicherungen erteilen eine Deckungszusage im Sozialrecht erst ab dem Widerspruchs- oder sogar erst ab dem Klageverfahren. Eine Beratung zur Antragstellung wird von keiner Rechtsschutzversicherung finanziert.

Im Falle eines ablehnenden Bescheids gibt es bei entsprechender Bedürftigkeit die Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen – außer in den Bundesländern Bremen und Hamburg, diese haben andere Regelungen für die außergerichtliche Vertretung. Ein Beratungshilfeschein kann beim örtlich zuständigen Amtsgericht bei der Rechtsantragstelle beantragt werden. Teilweise ist dafür eine Terminvereinbarung erforderlich und die Voraussetzungen sollten vorher auf der Webseite der entsprechenden Stelle recherchiert werden. Mitgebracht werden müssen der ablehnende Bescheid, für den Beratungshilfe beantragt werden soll, der aktuelle Leistungsbescheid (vom Sozialamt oder Jobcenter), der Mietvertrag und das Schreiben über die letzte Mieterhöhung, außerdem Einkommensnachweise und Kontoauszüge der letzten drei Monate sowie meistens ein aktuelles Ausweisdokument. Mit einem solchen Beratungshilfeschein und einer Zuzahlung von 15 Euro sind Rechtsanwält*innen verpflichtet, die außergerichtliche Vertretung zu übernehmen, wenn sie über ausreichend Kapazitäten verfügen. Ob das Einkommen der betroffenen Person so gering ist, dass die betroffene Person berechtigt ist, Beratungshilfe zu beziehen, lässt sich mit der Freeware „PKH-fix“⁸⁵ ermitteln. Wenn hiernach eine ratenfreie Berechtigung zur Prozesskostenhilfe ermittelt wird, dann besteht auch die Berechtigung zur Beratungshilfe.

Für den Bereich des Gerichtsverfahrens können bedürftige Personen Prozesskostenhilfe beantragen. In den meisten Fällen erfolgt die Beantragung direkt mit der Klageeinlegung durch die anwaltliche Vertretung. Falls die betroffene Person innerhalb der Klagefrist von einem Monat noch keine anwaltliche Vertretung finden konnte, gibt es auch die Möglichkeit, die Klage unter Vorlage des ablehnenden Bescheids sowie des Widerspruchsbescheids fristgemäß zunächst selbst einzulegen oder sie direkt bei der Rechtsantragsstelle des örtlich zuständigen Sozialgerichts einzulegen und zugleich Prozesskostenhilfe zu beantragen und die erforderlichen Nachweise mitzubringen. Das Sozialgericht fordert dann bei Berechtigung zur Prozesskostenhilfe auf, eine*n Rechtsanwält*in zu benennen, gegebenenfalls kann das Sozialgericht auch um Hilfe gebeten werden, eine*n geeignete*n Rechtsanwält*in zu benennen. Das Gericht sollte zumindest Auskunft geben, welche Rechtsanwält*innen üblicherweise im Sozialen Entschädigungsrecht tätig sind. Das Gericht kann bis zu vier Jahre nach Rechtskraft des Urteils überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe noch vorliegen, und die Kosten bei fehlender Bedürftigkeit in Ratenzahlung zurückfordern. Falls der Prozess gewonnen wird, muss die Behörde die Anwaltskosten ganz zahlen, bei einem teilweisen Sieg zum Teil. In diesen Fällen wird die Prozesskostenhilfe nicht oder nur teilweise zurückgefordert.

Wenn die betroffene Person Mitglied in einer Gewerkschaft ist, die auch sozialrechtlichen Rechtsschutz abdeckt, ist Prozesskostenhilfe meist ausgeschlossen, und eine Beratung bereits zur Antragstellung kann hier durch die Gewerkschaft erfolgen und eine spätere eventuell notwendige Vertretung im Widerspruchs- oder Klageverfahren durch die entsprechenden Rechtssekretär*innen der Gewerkschaft.

Sollte die betroffene Person Mitglied im Sozialverband VdK Deutschland e.V. sein, so besteht auch die Möglichkeit, sich dort beraten und später vertreten zu lassen. Eventuell gilt dies auch bei Mitgliedschaft in einem anderen Sozialverband, dies sollte direkt dort erfragt werden.

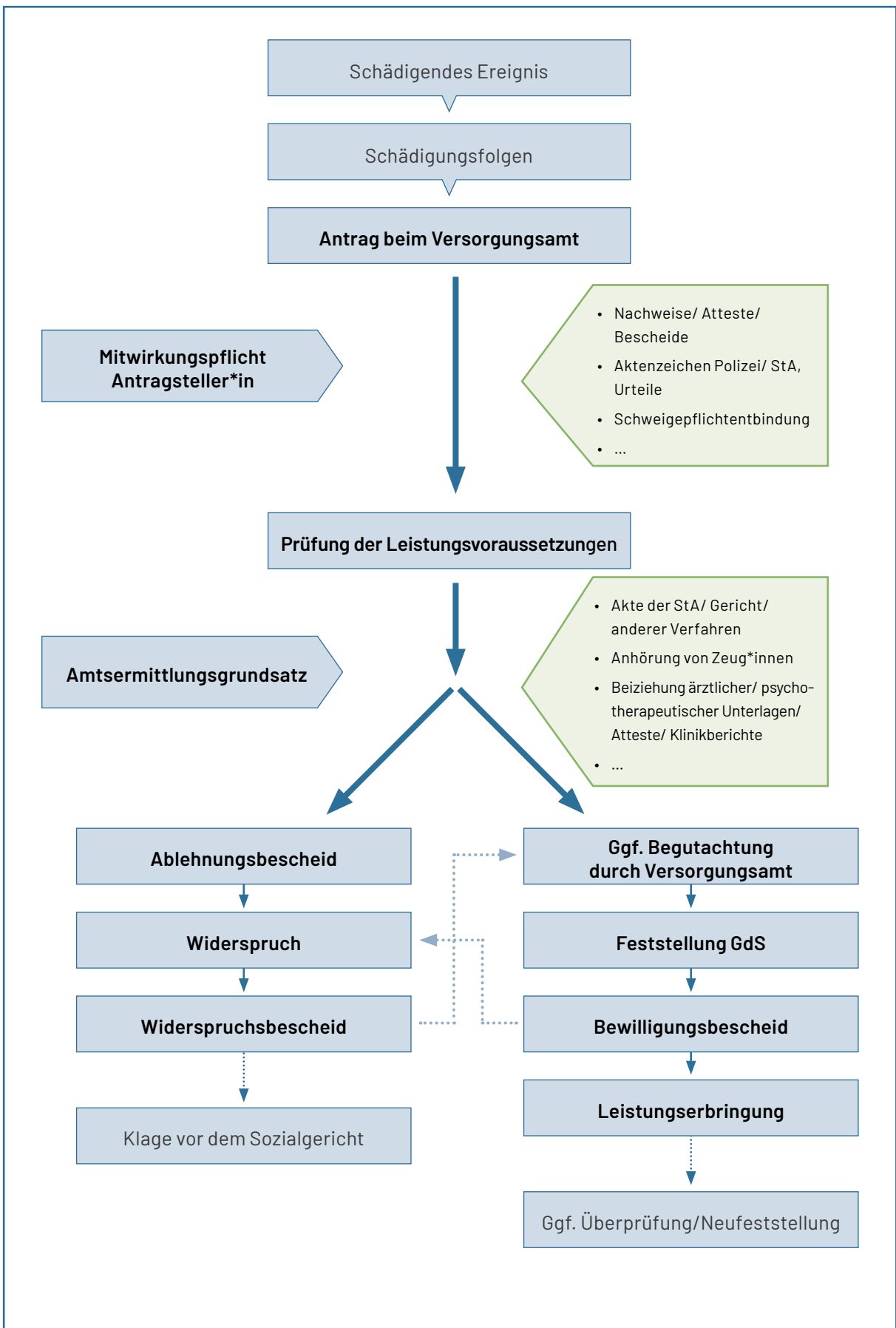
Weiterhin ist der Weiße Ring e.V. auf die Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt spezialisiert. Der Verein hat deutschlandweit Außenstellen mit ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, in denen zunächst eine Beratung der betroffenen Person erfolgt. Sollte sich im Einzelfall hier ein besonderer Beratungsbedarf herausstellen, so bekommen die Betroffenen ein Gutschein für eine anwaltliche Erstberatung in festgelegter Höhe.⁸⁶ Mit diesem Gutschein können Sie dann eine*n Anwält*in ihrer Wahl beauftragen. Diese sollte dann auch zu strafrechtlichen und zivilrechtlichen Aspekten der Tat beraten, um den kompletten Gutschein abrechnen zu können. Eine weitere Kostenübernahme für das Antragsverfahren

⁸⁵ Diese ist im Internet unter www.pkh-fix.de/ gut zu finden und besteht aus einer einfachen Excel-Tabelle.

⁸⁶ Vgl. weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/informationen-fuer-rechtsbeistaende-und-beraterinnen, zuletzt abgerufen am 21.10.2023.

wird in der Regel nicht gewährt, hier kann jedoch noch eine Unterstützung durch die Außenstellen erfolgen. Eine Kostenübernahme kommt grundsätzlich erst ab dem Widerspruchsverfahren in Betracht. Bei der Entscheidung, ob Kosten für eine anwaltliche Vertretung bewilligt werden, handelt es sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Eine weitere Voraussetzung ist auch hier, dass die Person bedürftig ist. Dabei orientiert sich der Weiße Ring e.V. ebenfalls an den Kriterien des SGB XII. Allerdings überprüft der Weiße Ring e.V., anders als das Gericht, bei der Prozesskostenhilfe die Bedürftigkeit nicht auch in den vier Jahren nach Rechtskraft des Urteils.

Verfahren der Sozialen Entschädigung



5. Fachberatungsstellen: Unterstützung für Betroffene und interdisziplinäre Vernetzung

Claudia Igney

Spezialisierte Fachberatungsstellen beraten und begleiten – je nach konzeptioneller Ausrichtung – Betroffene sexualisierter Gewalt, Betroffene häuslicher Gewalt und von Stalking und/oder Betroffene von Menschenhandel. Manche Fachberatungsstellen beraten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sehr viele der Ratsuchenden haben Gewalttaten erlebt, die grundsätzlich in den Geltungsbereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) fallen (► 2.2.1). Und viele haben in ihrem Leben langandauernde Folgen und Beeinträchtigungen durch die Gewalt (► 2.2.2). Daraus ergibt sich ein möglicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen (► 3). Dennoch stellten bisher aufgrund der vielen Hürden, geringen Erfolgsaussichten und der zu erwartenden hohen Belastung durch das Verfahren nur einige wenige der Betroffenen einen Antrag auf Soziale Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Und die Erfahrungen mit diesem Weg waren oft keine guten.

Gleichzeitig gibt es aber auch die Fälle, in denen es Betroffene gestärkt hat, diesen Weg zu gehen, sich für ihre Rechte einzusetzen und dabei gut unterstützt zu werden, z. B. durch eine*n engagierte*n Rechtsanwält*in und eine Fachberatungsstelle. Für Betroffene, die infolge der Gewalt nicht (mehr) berufstätig sein können, kann die Opferrente (► 3.5) oder der Berufsschadensausgleich (► 3.6) ein wichtiger Beitrag für mehr Lebensqualität sein. Auch viele andere Leistungen nach OEG/SER gehen über die Leistungen der anderen Sozialsysteme hinaus. Zum Beispiel werden im Rahmen des SER Teilhabeleistungen (► 3.3) künftig grundsätzlich ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht.

Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen stehen vor dem Dilemma, einerseits die Möglichkeiten für wertvolle Unterstützung durch das SER zu sehen, andererseits aber auch die Gefahr einer hohen Belastung bzw. möglichen Retraumatisierung durch das Verfahren bei eventuell nur geringen Erfolgsaussichten im Blick zu haben.

Das neue Soziale Entschädigungsrecht soll nun Betroffenen den Zugang zu Leistungen erleichtern. Dies kann nur gelingen, wenn alle am Verfahren Beteiligten und Unterstützungseinrichtungen dieses Ziel vor Augen haben und interdisziplinär dafür zusammenarbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten. Nachfolgend geht es vor allem um die Möglichkeiten von Fachberatungsstellen. Vertiefende Ausführungen zu den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen im SER oder zu spezifischen Fachbegriffen können in den Kapiteln 2, 3 und 4 sowie im Glossar nachgeschlagen werden. Die Ausführungen beziehen sich auf die bisherigen Erfahrungen mit dem OEG und die neuen gesetzlichen Möglichkeiten des SER. In der Praxis wird die Umsetzung des SER in den kommenden Jahren sicher auch noch neue Auslegungs- und Anwendungsmöglichkeiten mit sich bringen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abschätzbar sind. Wie umfassend Fachberatungsstellen Betroffene begleiten und die Vernetzung voranbringen können, hängt außerdem von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ab.

5.1 Unterstützung für Betroffene

5.1.1 Grundlegende Information und Aufklärung zum Sozialen Entschädigungsrecht

Vielen Betroffenen ist das Soziale Entschädigungsrecht nicht bekannt. Andere haben vielleicht schon vage davon gehört, von anderen Betroffenen oder aus den Medien, aber sie haben keine Vorstellung, was das konkret bedeutet und ob es für sie infrage kommt. Wieder andere haben vielleicht einen Hinweis von der Polizei bekommen (z. B. im Rahmen einer Strafanzeige) oder von Beratungsstellen, dem Jugendamt oder anderen Stellen im Sozialsystem. Sie fragen sich nun, ob und wie sie einen Antrag stellen können.

Mitarbeiter*innen von spezialisierten Fachberatungsstellen verfügen in der Regel über ein breites Wissen zu Unterstützungsmöglichkeiten und sie kennen das Hilfesystem in ihrer Region. Sie haben Erfahrung damit, rechtliche Möglichkeiten des Opferschutzes und der Unterstützung Betroffener so zu erklären, dass es auch für nicht juristisch geschulte Menschen verständlich ist. Die vorliegende Broschüre kann eine gute Grundlage oder eine Ergänzung für Berater*innen sein, sich Wissen zum SER anzueignen bzw. vorhandene Kenntnisse zu erweitern.

Fachberatungsstellen zu sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie für Betroffene von Menschenhandel sind laut Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in der Regel nicht befugt, Rechtsberatung durchzuführen. Das heißt: Ihre Aufgabe ist die allgemeine Informationsweitergabe zum SER und die psychosoziale Beratung und Begleitung von Betroffenen. Wenn es um konkrete und komplexe rechtliche Fragen zu einem Fall geht, sollte an Rechtsanwält*innen verwiesen werden. Dabei ist hilfreich, wenn die Beratungsstelle gute Kooperationen mit Rechtsanwält*innen pflegt, die Erfahrung in der Vertretung von Gewaltopfern und im OEG/SER haben.

Im Unterschied zum Strafrecht ist im Sozialrecht eine rechtliche Vertretung nicht vorgeschrieben. Sie kann aber sehr hilfreich sein (► 4.9). Rechtsanwält*innen setzen sich parteilich für ihre Mandant*innen ein, kennen Fristen, rechtliche Möglichkeiten und die korrekten Wege in juristischen Auseinandersetzungen. In der Regel müssen die Kosten für die anwaltliche Arbeit von den Mandant*innen selbst getragen werden. Möglich ist in manchen Fällen die Kostenübernahme durch eine Rechtsschutzversicherung oder Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Der Weiße Ring e.V. bietet einen Hilfescheck für eine anwaltliche Erstberatung an (► 4.10).

5.1.2 Entscheidungsfindung für oder gegen einen Antrag

Auch wenn es rückblickend viele schlechte Erfahrungen mit Verfahren nach dem OEG gab und der verständliche Impuls bestehen kann, eher von diesem Weg abzuraten, so sollte doch immer das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Vordergrund stehen. Berater*innen können sachlich die rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen, die Leistungen der Sozialen Entschädigung, den Verfahrensweg und damit verbundene Herausforderungen und Hürden und eventuell auch, was andere Betroffene dabei als hilfreich oder schwierig erlebt haben. Aber allein der*die Betroffene selbst entscheidet dann über den weiteren Weg und welche Unterstützung er*sie dafür haben möchte.

Gemeinsam kann abgewogen werden, was in der aktuellen Lebenssituation das Wichtigste ist. Wenn die Gewalttaten erst vor Kurzem stattgefunden haben, geht es vielleicht vorrangig um den Schutz vor weiterer Gewalt, um Sicherheit, Stabilität im Alltag etc. In solchen Situationen sind der SER-Antrag bzw. die dafür erforderliche Schilderung der Taten und der weitere Verfahrensweg oft eher überfordernd.

Zwar kann es sinnvoll sein, den Antrag zeitnah nach der Tat zu stellen, zumindest aber innerhalb eines Jahres, um eventuelle Ansprüche vom Tag der Tat an rückwirkend geltend machen zu können. Es ist aber auch möglich, den Antrag später zu stellen, wenn wieder mehr Stabilität und Sicherheit im Alltag erreicht wurde und die Kraft ausreicht.

Ergänzendes Hilfesystem / Fonds Sexueller Missbrauch

Auch viele Jahre nach der Tat bzw. den Taten ist das noch möglich. Manchmal zeigt sich erst später, dass die erlebte Gewalt bleibende schwere gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen hat. Bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gibt es oft lebenslange Folgen. Manche Betroffenen schaffen es trotzdem, eine Ausbildung oder ein Studium abzuschließen, z. T. gelingt auch der Einstieg ins Berufsleben, aber irgendwann kann die hohe Belastung zu einem körperlichen und/oder psychischen Zusammenbruch und vielfältigem Unterstützungsbedarf führen.

Es ist auch gemeinsam abzuwägen, ob andere Wege besser und schonender sind. Eine Psychotherapie kann auch über einen Antrag bei der Krankenkasse erreicht werden, weitere Unterstützung über die Eingliederungshilfe (SGB IX) bzw. das Bundesteilhabegesetz (BTHG); ergänzende Therapien können eventuell über das Ergänzende Hilfesystem / Fonds sexueller Missbrauch⁸⁷ finanziert werden. Vielleicht wird alle Kraft benötigt, um eine berufliche Umschulung mit Förderung durch die Arbeitsagentur anzugehen. Möglicherweise gibt es auch eine andere oder ergänzende Zuständigkeit. So kommt die Unfallversicherung als Kostenträger für Unterstützung infrage, wenn die Gewalt auf dem Weg zur Arbeit oder während der Arbeitszeit passiert ist.

Für Betroffene, die bereits viele Jahre mit den Folgen der Gewalt kämpfen und dadurch in ihrem Alltag stark eingeschränkt sind, ist das SER eine Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lebensqualität. Gerade für Menschen mit umfangreichem und vielfältigem Hilfebedarf können die Leistungen des SER und zukünftig auch die konkrete Unterstützung durch eine*n Fallmanager*in (► 3.1.1) sehr hilfreich sein. In diesen Fällen ist allerdings besonders genau zu überlegen, ob und wie das Antragsverfahren bewältigt werden kann, sodass es zu einer Verbesserung der Lebensrealität beiträgt und nicht zu einer Verschlechterung oder gar Retraumatisierung.

Sinnvoll ist auch, wenn Betroffene sich im Vorfeld überlegen, welche Hoffnungen mit dem Antrag verbunden sind. Anerkennung des Leids?

Für manche Betroffene stellt ein Antrag beim ergänzenden Hilfesystem / Fonds sexueller Missbrauch eine gute Alternative dar. Das Verfahren ist deutlich niedrigschwelliger. Jedoch steht es nur Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend zur Verfügung und es ist beschränkt auf Sachleistungen. Der „Fonds Sexueller Missbrauch (FSM)“ gewährt bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Betroffene können zur Minderung dieser Folgewirkungen verschiedene Sachleistungen bis zu insgesamt 10.000 Euro beantragen. Sachleistungen sind z. B. (Psycho)Therapien, medizinische Dienstleistungen, Hilfen zur Beratung, Betreuung und Begleitung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder andere Dinge, die individuell bei der Aufarbeitung der Gewalt und bei der Bewältigung der Folgen helfen. Menschen mit Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Mehraufwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro beantragen (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten).

Diese Möglichkeit kann vor allem Betroffenen helfen, die den höherschweligen Weg über das SER nicht schaffen oder die sich dem nicht aussetzen wollen. Außerdem ist es eine Option für Betroffene, die nur wenige oder bruchstückhafte Erinnerungen an die Taten haben (z. B. bei sexualisierter Gewalt in früher Kindheit und bei stark ausgeprägten Dissoziationen) und auch keine anderen Nachweise für die Taten. Infrage kommt der Weg auch, wenn Betroffene nur spezielle Sachleistungen benötigen, z. B. eine Weiterfinanzierung der Traumatherapie, wenn die Krankenkasse das ablehnt. Manche Sachleistungen können zudem nicht über SER finanziert werden, sehr wohl aber über den FSM, z. B. die Ausbildung eines PTBS-Assistenzhundes. Möglich ist deshalb auch eine Kombination von SER und FSM.

87 www.fonds-missbrauch.de/, zuletzt abgerufen am 15.08.2023.

Konkrete Hilfe? Opferrente? Wie gehe ich damit um, wenn der Antrag abgelehnt werden sollte? Was hilft mir, mit der Enttäuschung umzugehen?

Auch kann es für Betroffene sinnvoll sein, sich vor einer möglichen Antragstellung zu überlegen, wie weit die geforderte Mitwirkung (► 4.2) erfüllt werden kann. Besteht noch eine Gefährdung, sodass Schutzmaßnahmen getroffen werden sollten (möglichst zusammen mit einem*einer Rechtsanwält*in)? Wo sind meine Grenzen, was will ich auf keinen Fall? Wenn es keine Beweise für die Tat(en) gibt, befragt vielleicht die zuständige Behörde mögliche Zeug*innen und/oder die Beschuldigten. Zur Beurteilung der Folgen der Gewalt ist es oft erforderlich, Klinikberichte oder andere Unterlagen begleitend zum Antrag einzureichen. Auch eine Begutachtung kann erfolgen (mit Einwilligung der Betroffenen).

Fachberatungsstellen können einen Raum und ein professionelles Gegenüber bieten, um solche Fragen abzuwägen und Entscheidungsprozesse der Ratsuchenden zu begleiten.

Ein Antrag nach SER kann von den Betroffenen jederzeit zurückgezogen werden. Dann endet das Verfahren. Es ist auch möglich, das Verfahren pausieren zu lassen. Es kann schwierig sein, den richtigen Zeitpunkt zum Ausstieg zu finden, insbesondere, wenn schon viel Zeit, Energie und andere Ressourcen in diesen Weg geflossen sind. Trotzdem ist es oft hilfreich für Betroffene, immer mal wieder innezuhalten und sich zu fragen: Will ich das noch? Kann ich das noch? Gibt es Möglichkeiten, diesen Weg für mich leichter zu gestalten?

5.1.3 Unterstützung bei der Antragstellung

Antragsteller*innen sind verpflichtet, „das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters oder der Täterin beizutragen“ (§ 17 SGB XIV). Wenn es bereits eine Strafanzeige gab, kann darauf zurückgegriffen werden. In anderen Fällen kann überlegt werden, welche Angaben und Unterlagen hilfreich sein könnten. Im Antrag sind Angaben zu machen zum Zeitpunkt und Ort der Tat bzw. den Taten, zum Tathergang und zu den Täter*innen und Tatzeug*innen. Außerdem sind Angaben zu den Gesundheitsstörungen/Schädigungen durch die Gewaltat(en) zu machen.

Für viele Betroffene ist das sehr belastend. Fachberatungsstellen können einen geschützten Rahmen bieten, um den Antrag auszufüllen und entsprechende Angaben und Unterlagen zusammenzutragen. Gibt es Klinikberichte oder Berichte von ambulanten ärztlichen/psychotherapeutischen Behandler*innen? Insbesondere wenn die Taten länger zurückliegen, wie bei erwachsenen Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, kann es sehr wichtig sein, alles zusammenzutragen, was zur Nachvollziehbarkeit des Geschilderten beiträgt. Vielleicht hat der*die Betroffene früher schon jemandem von den Taten berichtet (einer Lehrerin, dem Bruder, den Behandler*innen in einer psychosomatischen Klinik etc.) und es gibt dazu noch Unterlagen oder die betreffenden Personen können befragt werden. Oft gibt es in früheren Klinikberichten oder anderen ärztlichen/therapeutischen Berichten Beschreibungen zu Symptomen von Traumafolgestörungen, selbst wenn die Diagnose Posttraumatische Belastungsstörung erst später gestellt wurde.

Dem Antrag liegt eine Einverständniserklärung bei, dass die zuständige Behörde von Amts wegen den Sachverhalt aufklären und Unterlagen beiziehen kann, z. B. polizeiliche Ermittlungsunterlagen, Jugendamtsakten und erforderliche medizinische Unterlagen. Dazu gehört, dass der*die Antragsteller*in die behandelnden Ärzt*innen und andere relevante Stellen von ihrer Schweigepflicht entbindet. Hier können Betroffene für sich im Vorfeld gut überlegen, ob das für sie okay ist bzw. welche Einschränkungen es dabei geben sollte (► 4.1.6).

Eine Möglichkeit im neuen SER ist, von Beginn an den*die Fallmanager*in (► 3.1.1) der zuständigen Behörde mit einzubeziehen, insbesondere für die Aufklärung in Bezug auf die konkrete Antragstellung und den Verfahrensablauf.

Auch auf die Möglichkeit der psychotherapeutischen Diagnostik und Frühintervention in einer Traumaambulanz (► 3.1.2) ist hinzuweisen.

5.1.4 Begleitung durch das Antragsverfahren

Bisher dauern die Verfahren oft viele Monate oder auch Jahre und sind für die Betroffenen häufig verbunden mit einem Wechsel zwischen Hoffnung, neuen Anforderungen (z. B. eine Begutachtung, weitere Angaben/Unterlagen), Enttäuschungen (z. B. bei ablehnendem Bescheid der Behörde) und persönlichen Entscheidungen (z. B. weiterzukämpfen mit einer Klage vor dem Sozialgericht oder das Verfahren zu beenden). Fachberatungsstellen können diesen Prozess begleiten. Manche Betroffene beschreiben es als ungemein hilfreich, in solchen Situationen Beistand zu haben und zu wissen: Ich bin nicht allein auf diesem Weg, ich werde bestärkt und ermutigt.

Konkret können Fachberatungsstellen z. B. auch in den folgenden Situationen unterstützen:

- Wartezeiten überbrücken; bei der Behörde nachfragen, wie der Stand ist und wann der Bescheid voraussichtlich kommt,
- Begleitung zur Begutachtung,
- Nachreichen von Dokumenten, z. B. aktuelle (nach Antragstellung entstandene) Klinikberichte oder sonstige Informationen, die für das Verfahren wichtig sein können,
- gemeinsam eine Begründung formulieren, wenn Betroffene nicht wollen, dass die Behörde ihren Schadensersatzanspruch gegenüber den Täter*innen geltend macht (§ 120 SGB XIV, ► 4.1.5).

Allerdings hängt der Umfang der Unterstützung auch von den Ressourcen und Möglichkeiten der jeweiligen Fachberatungsstelle ab und davon, inwieweit zukünftig eine gute Zusammenarbeit mit den für das Fallmanagement zuständigen Behördenmitarbeiter*innen etabliert werden kann. Optimalerweise kann die Beratungsstelle sich auf psychosoziale Beratung und Begleitung konzentrieren und das Fallmanagement übernimmt alle administrativen Aufgaben, die sich aus dem Verfahren ergeben (► 3.1.1). Auch die Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen kann sehr hilfreich und entlastend sein (► 4.9).

5.1.5 Nach Abschluss des Antragsverfahrens

Wenn Leistungen bewilligt wurden, kann überlegt werden, wie es jetzt weitergeht, wie diese Leistungen genutzt werden können. Vielleicht ist eine Rückschau auf den Weg wichtig, Wertschätzung für das Geschaffte und ein Ausblick auf die Zukunft, vielleicht auch auf Dinge, die während des anstrengenden Antragsverfahrens zurückstehen mussten, jetzt aber Raum bekommen können. Für viele Betroffene ist der Bescheid der Behörde oder das Urteil des Sozialgerichtes schwer zu verstehen und/oder schwer zu verkraften. Die sachliche Behördensprache passt nicht zum Empfinden der Betroffenen. Ablehnende Bescheide können den Eindruck vermitteln, die ihnen angetane Gewalt sei nicht geschehen oder die gesundheitlichen Einschränkungen seien „nicht schlimm genug“. Hier kann die Fachberatungsstelle Übersetzungshilfe leisten. Der Rechtsweg ist voraussetzungsvoll. Recht und Gerechtigkeit sind nicht dasselbe. Und auch wenn alle Beteiligten davon überzeugt sind, dass hier ein Mensch infolge von Gewalt schwer beeinträchtigt ist, so kann es trotzdem sein, dass die Ansprüche auf Soziale Entschädigung rechtlich nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgesetzt werden können.

Dennoch kann die Stärke gewürdigt werden, sich für die eigenen Rechte eingesetzt zu haben und diesen Weg gegangen zu sein. Vielleicht sind nun andere Wege möglich. Oder es geht zunächst vor allem um Enttäuschung, Trauer und Ohnmacht und darum, dies gemeinsam zu tragen, und dann möglichst neue Perspektiven und Wege zu finden.

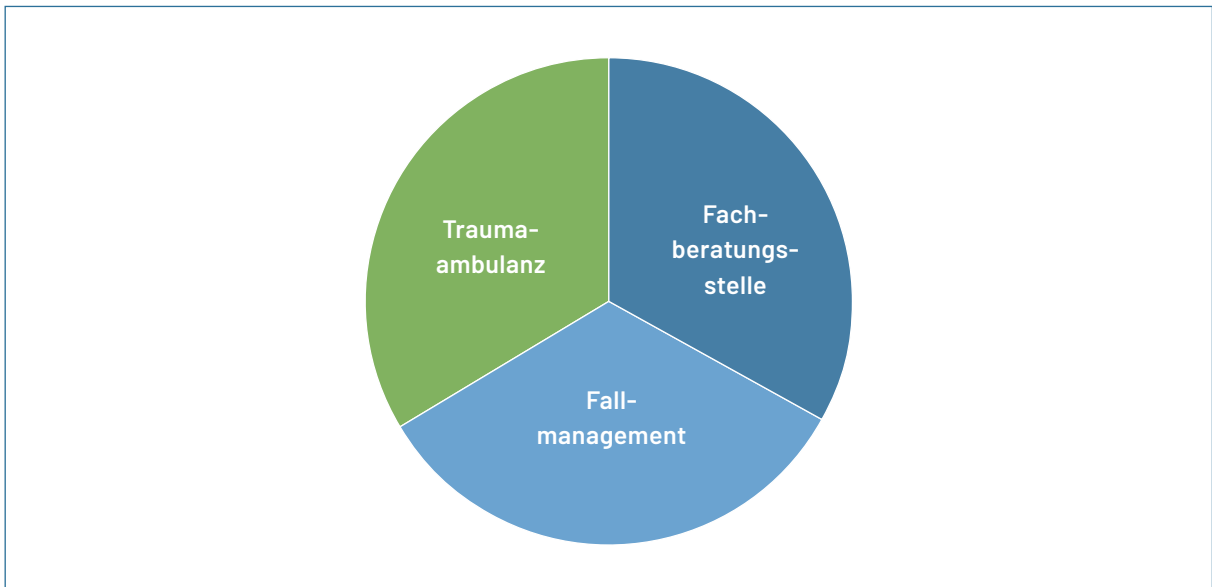
Auch während des Leistungsverfahrens, also nach dem ersten Bewilligungsbescheid kann es noch Unterstützungsbedarf geben, z. B. wenn sich die gesundheitliche Situation verschlechtert und weitere Hilfen gebraucht werden (► 4.7).

5.2 Interdisziplinäre Vernetzung und Fortbildung

5.2.1 Gemeinsam durchs Verfahren: Fallmanagement – Traumaambulanzen – Fachberatungsstellen

Das neue SER bietet eine gesetzliche Grundlage, um Betroffene bedarfsgerecht durch das Verfahren zu begleiten. Fallmanagement (▶ 3.1.1), Traumaambulanzen (▶ 3.1.2) und Fachberatungsstellen können sich dabei – entsprechend ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen – sehr gut ergänzen.

Interdisziplinäre Begleitung und Unterstützung von Betroffenen im SER-Verfahren



Aufgaben, Kompetenzen und Grenzen in der Zusammenarbeit im SER

	Fallmanagement	Traumaambulanz	Fachberatungsstelle
Aufgaben	Koordinierende Begleitung durch das Antrags- und Leistungsverfahren	Psychotherapeutische Diagnostik und (Früh-) Intervention	Psychosoziale Beratung und Begleitung
Kompetenzen	Kommunikation mit anderen Sozialleistungsträgern, → Kenntnis und guter Zugang zum System der Sozialleistungen	Psychotherapie, medizinische Diagnostik, i.d.R. Anbindung an eine Klinik, → guter Zugang zum Medizinsystem	Individuelle umfassende psychosoziale Begleitung, → gute Vernetzung im regionalen Hilfesystem
Grenzen	Keine unabhängige Beratung (Teil der Behörde)	Max. 15 Sitzungen (bei Kindern und Jugendlichen 18)	Langfristige Begleitung im SER i.d.R. nur mit Bereitstellung von Ressourcen möglich, Kooperationsvereinbarungen § 39 SGB XIV

Fachberatungsstellen können sich vor Ort aktiv dafür einsetzen, dass eine solche strukturierte Zusammenarbeit entsteht. Erste Schritte können die Kontaktaufnahme zur regional zuständigen Behörde

(mit Hinweis auf das neue Soziale Entschädigungsrecht und sich daraus ergebende neue Kooperationsansätze) und Gespräche mit den zuständigen Fallmanager*innen sein. Die Fallmanager*innen können in die bestehenden regionalen Vernetzungen (Runde Tische, Arbeitskreise gegen Gewalt etc.) eingeladen und die weitere Zusammenarbeit kann verabredet werden. Sinnvoll können auch gemeinsame Fallkonferenzen sein, um anhand von realen oder fiktiven Fällen Schnittstellen zu optimieren und mögliche Hemmnisse zu beseitigen. Außerdem können verschiedene Fallkonstellationen besprochen werden – nicht in jedem Fall sind alle drei Teile des interdisziplinären Dreiklangs erforderlich. Manche Betroffene benötigen und/oder möchten keine psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz, andere lehnen vielleicht das Fallmanagement ab und möchten eher von einer Fachberatungsstelle begleitet werden. Und in wieder anderen Fällen ist vielleicht der Fachberatungsstelle eine längerfristige Begleitung der Betroffenen nicht möglich, da die personellen Ressourcen fehlen. Hier können z. B. über einen Kooperationsvertrag nach § 39 SGB XIV die erforderlichen finanziellen Ressourcen zur Personalaufstockung bereitgestellt werden.

5.2.2 Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote

Das neue Soziale Entschädigungsrecht enthält mit den §§ 39 und 40 SGB XIV eine neue Möglichkeit für strukturierte Zusammenarbeit.

In § 39 SGB XIV ist vorgesehen, dass die Träger der Sozialen Entschädigung Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen können, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen. Dabei sind Angebote zu berücksichtigen, die sich an Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen richten. Die Träger der Sozialen Entschädigung können diesen Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird ausdrücklich auf spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter oder häuslicher Gewalt hingewiesen.⁸⁸ Hervorgehoben wird, dass diese Organisationen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, um Betroffenen Hilfe in allen Situationen und bei allen Lebensentscheidungen im Zusammenhang mit einer Gewalttat anzubieten. Dies sieht der Gesetzgeber als wertvolle Ergänzung zur Arbeit der für die Soziale Entschädigung zuständigen Behörden und empfiehlt eine Zusammenarbeit im Interesse der Betroffenen.

In § 40 SGB XIV wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ermächtigt, durch Rechtsverordnung die qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Das betrifft Anforderungen an die Qualifikation der Organisationen und der Mitarbeitenden in diesen Organisationen.

Leider sind die Kooperationsvereinbarungen im Gesetz nicht als Pflichtleistung, sondern als Kann-Bestimmung formuliert. Deshalb wird es darauf ankommen, vor Ort die Vorteile einer solchen strukturierten Zusammenarbeit in der Praxis erfahrbar zu machen und dies interdisziplinär gemeinsam voranzubringen. Hierzu gehört auch eine Bereitschaft der auf Landesebene für das SER verantwortlichen Stellen bzw. Träger der Sozialen Entschädigung, diesen Prozess inhaltlich und finanziell zu unterstützen.

5.2.3 Kooperation mit dem Fallmanagement

Das Fallmanagement (§ 30 SGB XIV, ► 3.1.1) ist eine mit dem SER neu eingeführte Leistung der Schnellen Hilfen und bietet einige Chancen für ein betroffenenzentrierteres Verfahren und für die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen. Fallmanager*innen sollen zukünftig von behördlicher Seite durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleiten. Sie informieren über in Betracht kommende Sozialleistungen, unterstützen bei der Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs bei der betroffenen Person und

⁸⁸ BT-Drs. 19/13824, S. 187.

begleiten die Betroffenen mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen. Auch die Unterstützung bei der Antragstellung und der Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens der Sozialen Entschädigung sind möglich.

Eine koordinierte Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Fallmanager*innen optimiert die Unterstützung. Fallmanager*innen verfügen über vertieftes Fachwissen im Sozialrecht und profunde Kenntnis behördlicher Abläufe und sie sind befugt, im Auftrag der Behörde mit anderen Sozialleistungsträgern zu kommunizieren und an Fallkonferenzen teilzunehmen (z. B. zur Erstellung von Teilhabe- und anderen Hilfeplänen und von trägerübergreifenden persönlichen Budgets).

Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen sind Expert*innen für psychosoziale Beratung und Begleitung und verfügen über spezifisches Fachwissen zu sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt und/oder Ausbeutung und Menschenhandel. Eine solche Zusammenarbeit kann zur Beschleunigung der Verfahren führen, wenn Hindernisse im Verfahren schneller erkannt und gezielt beseitigt werden können.

5.2.4 Kooperation mit Traumaambulanzen

Aufgabe von Traumaambulanzen (► 3.1.2) als Teil der Schnellen Hilfen ist die psychotherapeutische Diagnostik und (Früh-)Intervention. Die Traumaambulanz-Verordnung (TAV) sieht vor, dass sich die Traumaambulanzen mit örtlich ansässigen Organisationen und Leistungserbringern vernetzen, die Hilfs- und Unterstützungsangebote für Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV bereitstellen (vgl. § 11 TAV). Nach § 12 TAV ist hierfür eine anteilige Pauschale in der Vergütung der Traumaambulanzen vorgesehen. Eine gewinnbringende Kooperation kann sich für Fachberatungsstellen vor allem durch die unterschiedlichen Aufgabenprofile ergeben. Die meisten Fachberatungsstellen bieten selbst keine psychotherapeutischen Leistungen an, können aber zukünftig bei Bedarf an die regionalen Traumaambulanzen vermitteln. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen der Traumaambulanzen auf maximal 15 Sitzungen bei Erwachsenen und 18 Sitzungen bei Kindern und Jugendlichen begrenzt sind. Für längerfristigen therapeutischen Unterstützungsbedarf ist die Kooperation mit niedergelassenen Psychotherapeut*innen erforderlich.

5.2.5 Interdisziplinäre Vernetzung vor Ort

Das neue SER trat zum 01.01.2024 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Broschüre gibt es noch keine Erfahrungswerte mit der Umsetzung. Jedoch bietet die Reform eine einmalige Chance, gemeinsam interdisziplinär die Möglichkeiten des SER für einen neuen Aufbruch zu nutzen.

Entscheidend wird hierbei sein, ob es gelingt, vor Ort die unterschiedlichen Kompetenzen effektiv miteinander zu verbinden. Das SER ist komplex und birgt die Gefahr von sich parallel unverbunden entwickelnden Strukturen.

Betroffene sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben oft einen vielfältigen und komplexen Hilfebedarf. Bedarfsgerechte Unterstützung muss dies berücksichtigen. Von guter Kooperation profitieren die Betroffenen ebenso wie die Vertreter*innen der verschiedenen beteiligten Professionen bzw. Stellen. Wenn jede Stelle sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann, die jeweiligen Aufgaben, Schnittstellen und Kommunikationsstrukturen geklärt sind, dann wirkt dies der Überforderung Einzelner entgegen und hilft, Verfahren zu beschleunigen.

Erfahrungen aus Kooperationsbündnissen zu häuslicher oder sexualisierter Gewalt haben gezeigt, dass eine solche Klärung der Aufgaben und Schnittstellen zur Vertrauensbildung beiträgt. Gemeinsame Arbeit an konkreten Fällen oder anonymisierte Fallkonferenzen können helfen, Verfahrensabläufe zu optimieren. Gemeinsame Standards oder Handlungsempfehlungen unterstützen eine strukturelle Kooperation, die nicht von einzelnen engagierten Personen abhängig ist.

Gemeinsam kann auch überlegt werden, welche anderen Stellen in die Kooperationsbündnisse bzw. Vernetzungen in welcher Form einbezogen werden sollten. Zum Beispiel Polizei und Justiz, Jugendämter, allgemeine Beratungsstellen und andere Orte, an denen professionelle Fachkräfte mit gewaltbetroffenen Menschen in Berührung kommen. Der erste Kontakt von Gewaltopfern mit dem professionellen Hilfesystem bzw. staatlichen Stellen kann entscheidend sein, ob dies von Betroffenen als ermutigend und hilfreich erlebt wird und Türen öffnet für bedarfsgerechte Unterstützung.

5.2.6 Kooperation auf Landes- und Bundesebene

Unter Fachaufsicht des BMAS entsteht mit Inkrafttreten des SER ab 2024 eine Bundesstelle für Soziale Entschädigung (§§ 123, 124 SGB XIV). Diese unterstützt die Länder zur Wahrung der bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung bei der Aus- und Fortbildung im Bereich der Sozialen Entschädigung und unterstützt das BMAS bei der Qualitätssicherung und bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung (z. B. durch Organisation von Veranstaltungen und Erfahrungsaustausch, Entwicklung von Arbeitshilfen und Formularen, Erstellen und Führen einer amtlichen Statistik, Führen eines Verzeichnisses von im Sozialen Entschädigungsrecht erfahrenen medizinischen Gutachter*innen und Unterstützung von Forschungsprojekten). Ergänzend wird ein Fachbeirat Soziale Entschädigung geschaffen, der aus Vertreter*innen von Verbänden, Vertreter*innen der Länder und Wissenschaftler*innen besteht.

Dies ermöglicht, zukünftig erstmals bundeseinheitlich aussagekräftige Zahlen zu erhalten und eine gemeinsame Qualitätsentwicklung voranzubringen. Hierfür werden auch Strukturen zu entwickeln sein, wie die Praxiserfahrungen von der Basis, z. B. den Fachberatungsstellen vor Ort, über die Landesvernetzungen und Fachverbände in diese Prozesse eingebracht werden können. Kommen die Verbesserungen bei den Betroffenen an? Welche Modelle von Kooperationsvereinbarungen bewähren sich? Wo gibt es in der Praxis Probleme? Welche Rückmeldungen geben Betroffene?

5.2.7 Begleitende politische Lobbyarbeit zur Umsetzung des SER

Das neue SER enthält viele Verbesserungen und Möglichkeiten, das Verfahren betroffenenzentrierter und opfersensibler zu gestalten. Ob und wie die Gesetzesänderungen bei den Betroffenen ankommen und eine Verbesserung ihrer Situation bewirken, hängt jedoch entscheidend davon ab, wie die Länder und die einzelnen Behörden und Gerichte und somit auch jede*r damit befasste Mitarbeiter*in die Umsetzung vor Ort gestalten.

Fachberatungsstellen und Fachverbände können mit ihrer Erfahrung und spezifischen Fachkompetenz einen wichtigen Beitrag leisten durch Information, Kooperation, Fortbildung und politische Lobbyarbeit.

Das neue SER enthält neue Formulierungen, die in der Praxis von den verantwortlichen Stellen mit Leben gefüllt werden müssen. Dies betrifft z. B. § 16 SGB XIV (Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen ► 2.4). Die bisherige Formulierung im OEG führte häufig dazu, dass Frauen ein „Mitverschulden“ vorgeworfen wurde, wenn sie sich auf die Beziehung mit einem gewalttätigen Mann eingelassen oder sich nicht sofort nach der Tat von ihm getrennt haben. Mit dem neuen SER ist nun nur noch von Ansprüchen ausgeschlossen, „wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Weise verursacht hat“.

Jedoch bleiben auch die neuen Formulierungen auslegbar und Leistungen können versagt werden, „wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen.“ (§ 17 SGB XIV, ► 2.5) Bei sexualisierter und häuslicher Gewalt geschehen die Taten meist im sozialen Nahfeld. Täter*innen sind überwiegend aktuelle oder ehemalige Lebenspartner*innen oder Bekannte. Fand die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und/oder Jugend statt, sind es oft Väter, Geschwister oder andere Familienan-

gehörige. In vielen Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt im sozialen Nahraum gibt es weiterbestehende psychische und/oder materielle Abhängigkeiten, Loyalitätskonflikte, gemeinsame Kinder oder andere Umstände, die es erschweren, eine Strafanzeige zu stellen oder anderweitig an der Verfolgung des*der Täter*in mitzuwirken. Dem trägt auch der Gesetzgeber durch das Zeugnisverweigerungsrecht Rechnung. Hinzu kommt, dass eine Trennung (bei häuslicher Gewalt) und rechtliche Schritte gegen den*die Täter*in zu einer Eskalation der Gewalt führen können. Die meisten Tötungsdelikte gegen Frauen geschehen in solchen Trennungssituationen.

Es gilt also, sehr genau hinzuschauen, und es benötigt entsprechendes Fachwissen, um einschätzen zu können, was in solchen Situationen für Betroffene möglich und zumutbar ist. Fortbildungen zu Dynamiken bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie der spezifischen Situation der Betroffenen sind ebenso erforderlich wie eine gute Kooperation aller Beteiligten.

Es wird weiterhin wichtig sein, in der Praxis positive Erfahrungen ebenso wie noch bestehende Hindernisse bei der Antragstellung und im Verfahren zu dokumentieren. Bewilligungsbescheide oder ablehnende Bescheide der Behörden können Hinweise geben auf die Umsetzung der neuen Rechtslage. Die Rechtsprechungsdatenbanken beim Deutschen Institut für Menschenrechte⁸⁹ und beim KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel⁹⁰ bieten die Möglichkeit, beispielgebende Gerichtsurteile zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen. All dies kann für die politische Lobbyarbeit genutzt werden, um die Rechtspraxis im Sinne der Betroffenen und einer gerechteren Gesellschaft weiterzuentwickeln.

89 www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken, zuletzt abgerufen am 21.10.2023.

90 www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank, zuletzt abgerufen am 21.10.2023.

6. Fiktives Fallbeispiel zur neuen Rechtslage

Frau M. lebt mit ihrem Mann in einer norddeutschen Großstadt. Sie haben zwei Kinder, vier und zehn Jahre alt. Nach einiger Zeit kommt es vermehrt zu Streit, Herr M. ist sehr eifersüchtig, er isoliert und kontrolliert seine Frau und wird zunehmend aggressiv. Frau M. ist zunehmend verzweifelt, würde sich gerne trennen, weiß aber nicht, wie sie ein Leben als Alleinerziehende mit Teilzeitjob als Altenpflege-Fachkraft schaffen soll.

Als ihr Mann erfährt, dass sie sich mit einem ehemaligen Arbeitskollegen im Park getroffen hat, rastet er völlig aus und verprügelt sie so, dass ihre Verletzungen im Krankenhaus behandelt werden müssen. Ein Knochenbruch und innere Verletzungen werden diagnostiziert. Auf dem rechten Auge droht eine Erblindung.

Nach dem Krankenhaus zieht Frau M. mit den Kindern zu einer Freundin, aufgrund der Überforderung sucht sie Unterstützung durch eine Frauenberatungsstelle. Diese unterstützt sie beim Sortieren und Einleiten der ersten Schritte sowie bei der langfristigen Zukunftsplanung. Die Beraterin ermutigt Frau M., informiert, hilft bei Antragstellungen und vermittelt weitere Unterstützung, auch für die Kinder.

Auch Monate später hat Frau M. immer noch Schmerzen und das Laufen fällt schwer, weil der komplizierte Bruch im Sprunggelenk nicht gut verheilt ist. Da sie ständig erschöpft ist und regelmäßig Flashbacks aufgrund der Tat hat, kann sie ihren Job in der Altenpflege nicht mehr ausüben.

Im weiteren Verlauf wird exemplarisch an diesem Fall dargestellt, wie die Möglichkeiten des SGB XIV genutzt werden können und welche Rechtsgrundlage zu welchem Sachverhalt gehört. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen können vertiefend in den Kapiteln 2-4 dieser Broschüre nachgeschlagen werden. In anderen Fällen können weitere Möglichkeiten bzw. Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

Die Beraterin informiert Frau M. über die Möglichkeit, einen Antrag nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) zu stellen. Die Beratungsstelle hat die personellen Kapazitäten, um Frau M. auch durch das Verfahren zu begleiten (► [Ausbau von Beratungs- und Begleitangeboten der Fachberatungsstellen, § 39 SGB XIV Kooperationsvereinbarungen](#) ► 5.2.2). In einem gemeinsamen Termin mit der zuständigen Fallmanagerin der Behörde erfährt Frau M. alles Notwendige zur Antragstellung und zum Ablauf des Verfahrens (► [Leistungen des Fallmanagements nach § 30 SGB XIV](#) ► 3.1.1).

Die Gewalt muss sie beweisen. Zwar gibt es die Dokumentation aus dem Krankenhaus, aber Strafanzeige hat sie nicht gestellt. Ihr Mann hat in der Klinik behauptet, sie sei die Treppe runtergefallen, und sie hat aus Angst geschwiegen. Einer Freundin und dem ehemaligen Arbeitskollegen hat sie von den Misshandlungen erzählt, aber würden die beiden für sie aussagen? Und wie soll sie beweisen, dass ihre Schmerzen auf die Tat zurückzuführen sind?

Mit Unterstützung der Fallmanagerin prüft sie, welche Unterlagen und Angaben hilfreich sein könnten, um die Tat sowie die gesundheitlichen Schädigungen und deren Folgen nachzuweisen (► [§ 4 SGB XIV Anspruch auf Leistungen für Geschädigte](#) ► 2.1.1, siehe auch die Ausführungen zu den Anspruchsvoraussetzungen ► 2.2.).

Frau M. entscheidet sich für den Antrag. Allerdings traut sie sich nicht zu, den umfangreichen Antrag alleine auszufüllen. Sobald sie an die Tat denkt, kommen die Flashbacks und die Panik macht sie über Stunden handlungsunfähig.

Frau M. sucht deshalb die regionale Traumaambulanz auf. Die Diagnostik in der Traumaambulanz hilft ihr, die Symptome zu verstehen und sich für eine Psychotherapie zu entscheiden (► §§ 31 i. V. m. 33 SGB XIV Psychotherapeutische Frühinterventionsleistungen in einer Traumaambulanz ► 3.1.2). Die Fahrtkosten zur Traumaambulanz werden ihr erstattet (► § 36 SGB XIV). Frau M. ermöglicht mit einer Schweigepflichtentbindung gegenüber der Traumaambulanz, dass die Ergebnisse der Diagnostik (Diagnose PTBS) an das Versorgungsamt weitergeleitet werden.

Im sicheren Rahmen und mit Unterstützung der Fachberatungsstelle gelingt es ihr, das Erlebte aufzuschreiben und den Antrag zu stellen. Zwischendurch erkundigt sich Frau M. bei der Fallmanagerin, ob die Kosten für die weiterführende Psychotherapie vom SER übernommen würden (dies ist dann der Fall, wenn die Therapie zur Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich ist, Krankenbehandlung ► § 42 SGB XIV ► 3.2).

Sieben Monate nach der Antragstellung erhält Frau M. den Bescheid des Versorgungsamtes. Die Behörde hat nach Befragung von Frau M. und Herrn M. sowie der von Frau M. benannten Zeug*innen (die Freundin und der ehemalige Arbeitskollege) sowie der Durchsicht der medizinischen Berichte nach Aktenlage entschieden. Eine Begutachtung von Frau M. durch einen medizinischen Sachverständigen wird als nicht erforderlich angesehen. Die PTBS als Folge des psychischen Traumas sowie die Bewegungseinschränkungen aufgrund des schlecht verheilten Bruchs im Fußgelenk werden als Schädigungsfolgen anerkannt. Der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) wird bemessen mit 30 (Grad der Schädigungsfolgen und Versorgungsmedizin-Verordnung ► § 5 SGB XIV ► 4.2.2). Frau M. erhält eine monatliche Entschädigungszahlung von 400 Euro (Monatliche Entschädigungszahlung ► § 83 SGB XIV, ► 3.5.1). Diese bekommt sie rückwirkend ab dem Tag der Tat ausgezahlt. Da sie seit der Tat arbeitsunfähig ist, bekommt sie zudem Krankengeld (Krankengeld der Sozialen Entschädigung ► § 47 SGB XIV ► 3.2).

Gemeinsam mit der Fallmanagerin und den behandelnden Ärzt*innen wird die weitere Unterstützung geplant, u. a. Physiotherapie zur Linderung der Bewegungseinschränkungen (Krankenbehandlung ► § 42 SGB XIV ► 3.2), und nachdem dies nicht genug Erfolg brachte, eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme (Leistungen zur Teilhabe ► § 42 SGB XIV Leistungsumfang ► 3.3). Dort wird medizinisch festgestellt, dass Frau M. ihren Beruf als Altenpflegerin nur noch eingeschränkt ausüben kann, weil die Schäden im Fußgelenk das Stehen und Laufen erschweren. Die Fallmanagerin prüft zusammen mit Frau M. und ihrem Arbeitgeber infrage kommende Möglichkeiten. Frau M. entscheidet sich daraufhin für eine Weiterbildung zur Pflegedienstleitung. Die Kosten für die Weiterbildung trägt die Soziale Entschädigung (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ► § 63 SGB XIV ► 3.3.1).

Parallel dazu hat Frau M. die 15 Sitzungen in der Traumaambulanz in Anspruch genommen und ist nun auf der Suche nach einem freien Platz für eine weiterführende ambulante Traumatherapie aufgrund der PTBS. Dies gestaltet sich schwierig, die regional infrage kommenden Therapeut*innen mit Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen haben keinen freien Platz bzw. Wartezeiten von ein bis zwei Jahren. In solchen Fällen besteht im SER jedoch auch die Möglichkeit der Behandlung durch traumatherapeutisch qualifizierte Psychotherapeut*innen ohne Kassenzulassung (Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung ► § 43 SGB XIV ► 3.2). Über eine Adressliste der Fachberatungsstelle oder des Versorgungsamtes (► § 35 SGB XIV) findet Frau M. eine entsprechende Therapeutin und kann die Traumatherapie beginnen.

Ein Jahr später:

Die Weiterbildung hat Frau M. erfolgreich abgeschlossen, jedoch kommt es oftmals zu Stressreaktionen aufgrund von Überforderungen in der Bewältigung von neuen beruflichen Herausforderungen, der familiären Situation und den weiterhin anhaltenden Symptomen der PTBS. Da Herrn M. vom Familienge-

richt ein Umgangsrecht bezüglich der gemeinsamen Kinder zugesprochen wurde, ist Frau M. zu jedem Umgangstermin wieder mit ihm konfrontiert. Hierdurch verschlimmern sich die Symptome der PTBS deutlich. Auch ihre Beweglichkeit durch die Fußverletzung ist weiterhin eingeschränkt. Die Schonhaltung führt zu Verspannungen, Schmerzen und Einschränkungen auch in anderen Körperbereichen.

Frau M. wird krankgeschrieben und macht sich Sorgen um die Zukunft. Sie fragt die Fallmanagerin und überlegt auch gemeinsam mit der Mitarbeiterin der Fachberatungsstelle, welche Optionen sie hat. Daraufhin stellt sie einen Antrag beim Versorgungsamt auf Überprüfung der Verschlimmerung (► § 10 SGB XIV ► 4.7) und reicht die entsprechenden medizinischen Unterlagen ein. Das Versorgungsamt erlässt einen ablehnenden Bescheid, gegen den Frau M. mit Hilfe einer Rechtsanwältin Widerspruch einlegt. Auch den Widerspruch weist das Versorgungsamt ab.

Frau M. reicht Klage beim Sozialgericht ein. Dieses ordnet ein medizinisches Gutachten an. Frau M. stimmt einer Begutachtung durch eine ärztliche Sachverständige zu. Diese stellt eine Verschlimmerung der PTBS fest und legt den sich aus allen tatbedingten Schädigungsfolgen ergebenden Grad der Schädigungsfolgen auf 50 fest. Außerdem stellt sie fest, dass Frau M. ihren Beruf nicht mehr ausüben kann und dass weitere Versuche, dies mit Rehabilitationsleistungen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beseitigen, nicht erfolgversprechend bzw. zumutbar sind. Daraufhin erhält Frau M. Berufsschadensausgleich zugesprochen, der ihren Einkommensverlust ausgleicht (Berufsschadensausgleich ► § 89 SGB XIV ► 3.6). Zusätzlich erhält sie eine monatliche Entschädigungszahlung von 800 Euro – durch die Anerkennung der Verschlimmerung des GdS von 30 auf 50 erhöht sich die monatliche Zahlung von 400 auf 800 Euro (Monatliche Entschädigungszahlung ► § 83 SGB XIV ► 3.5.1).

7. Glossar

Antragsverfahren: siehe *Verfahren der Sozialen Entschädigung*.

Amtsermittlungsgrundsatz: Beim Amtsermittlungsgrundsatz haben die Gerichte und die Verwaltung das Recht, aber auch die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Ein Antrag des*der *Betroffenen* ist nicht erforderlich.

Berufsschadensausgleich: Wenn *Betroffene* infolge der Gewalttaten einen Einkommensverlust haben oder nicht mehr arbeiten können, dann können sie Berufsschadensausgleich erhalten. Dieser ersetzt den Einkommensverlust. Wenn die *Schädigung* vor Abschluss der Ausbildung erfolgt ist, wird der Einkommensverlust fiktiv ermittelt.

Betroffene: In dieser Broschüre wird überwiegend der Begriff *Betroffene*r* verwendet für alle Menschen, die Gewalt erlebt haben. Im juristischen Kontext des SGB XIV werden stattdessen die Begriffe *Berechtigte* oder *Geschädigte* benutzt (siehe dort), manchmal auch die Begriffe *Opfer von Gewalttaten* oder *möglicherweise berechtigte Person*.

Berechtigte: Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind *Geschädigte* sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, sofern sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV haben.

Fallmanagement: siehe *Schnelle Hilfen*.

Geschädigte: Geschädigte sind Personen, die durch eine Gewalttat bzw. ein *schädigendes Ereignis* nach SGB XIV unmittelbar eine *gesundheitliche Schädigung* erlitten haben.

Gesundheitliche Schädigung: Diese tritt ein infolge einer Gewalttat (*schädigendes Ereignis*) und kann z. B. ein zerstörtes Auge, ein gebrochenes Bein oder ein psychisches Trauma sein.

Gesundheitsstörung: Diese tritt ein infolge der *gesundheitlichen Schädigung*, z. B. Blindheit, eine bleibende Bewegungseinschränkung oder eine Posttraumatische Belastungsstörung. Wenn die Gesundheitsstörung durch eine Gewalttat kausal verursacht wurde und länger als 6 Monate andauert, kann sie im SER als *Schädigungsfolge* anerkannt werden. Dann besteht Anspruch auf *Leistungen der Sozialen Entschädigung*.

Grad der Schädigungsfolgen (GdS): Der GdS bemisst die Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten *Gesundheitsstörungen* bedingt sind. Hierfür sind alle Lebensbereiche relevant. Der GdS wird in Zehnerschritten auf einer Gradskala von 0 bis 100 angegeben. Grundlage der Beurteilung ist die *Versorgungsmedizin-Verordnung*.

Kausalität: ursächlicher Zusammenhang. Im Rahmen des SER bedeutet dies: Ein *schädigendes Ereignis* (Gewalttat) hat eine *gesundheitliche Schädigung* verursacht. Diese Schädigung wiederum verursacht gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen (*Schädigungsfolgen*). Dieser doppelte Kausalzusammenhang muss nachgewiesen werden, um *Leistungen der Sozialen Entschädigung* zu erhalten.

Leistungen der Sozialen Entschädigung: Darunter fallen notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit (in Bezug auf die als *Schädigungsfolgen* anerkannten *Gesundheitsstörungen*) und der Leistungsfähigkeit sowie eine angemessene wirtschaftliche Versor-

gung. Leistungen sind z. B. Krankenbehandlung, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen zur Teilhabe, Entschädigungszahlungen oder *Berufsschadensausgleich*.

Leistungsverfahren: siehe *Verfahren der Sozialen Entschädigung*.

Schädigendes Ereignis: Schädigende Ereignisse sind Gewalttaten entsprechend §§ 13 bis 20 SGB XIV (dazu zählen körperliche, sexualisierte und psychische Gewalttaten sowie Menschenhandel), die eine *gesundheitliche Schädigung* verursacht haben. Das schädigende Ereignis kann ein zeitlich begrenztes, ein wiederkehrendes oder ein über längere Zeit einwirkendes Ereignis sein.

Schädigungsfolge: siehe *Grad der Schädigungsfolgen* und *Kausalität*.

Schnelle Hilfen: Diese umfassen zwei neu eingeführte Leistungen, die schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen sollen. In *Traumaambulanzen* wird Betroffenen psychotherapeutische (Früh-)Intervention und Diagnostik angeboten. Das *Fallmanagement* begleitet von Seiten der Behörde koordinierend die Antragsteller*innen durch das Verfahren (sofern Bedarf besteht und die Betroffenen dies möchten).

Traumaambulanz: siehe *Schnelle Hilfen*.

Traumaambulanz-Verordnung (TAV): eine vom Bundesministerium für Soziales und Arbeit erlassene Rechtsverordnung. Sie bestimmt Qualitätsanforderungen für *Traumaambulanzen*, die psychotherapeutische (Früh-)Intervention als Leistung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erbringen. Die TAV regelt u. a. Qualitätsanforderungen an die Mitarbeiter*innen der Traumaambulanzen bei der Behandlung von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen. Die TAV trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Verfahren der Sozialen Entschädigung: Das Verfahren beginnt mit der Antragstellung durch den*die *Betroffene*n*. Im darauffolgenden Antragsverfahren prüft die Behörde die Voraussetzungen und erlässt einen Bescheid. Wird in diesem Bescheid eine Anerkennung von *Gesundheitsschädigungen* infolge der Gewalttaten ausgesprochen und ein *Grad der Schädigungsfolgen* festgestellt, dann beginnt das Leistungsverfahren. Das heißt, entsprechende *Leistungen der Sozialen Entschädigung* können in Anspruch genommen werden.

Versorgungsamt: Die Bundesländer sind verantwortlich für die Ausführung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts. Voraussichtlich werden in vielen Bundesländern weiterhin die Versorgungsämter zuständig sein für die Bearbeitung der Anträge und die Durchführung der Verfahren. Die konkrete Bezeichnung der zuständigen Behörde kann aber unterschiedlich sein.

Versorgungsmedizin-Verordnung: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen, die Grundsätze für die Bewertung des *Grades der Schädigungsfolgen* und Grundsätze für die Anerkennung einer *Gesundheitsstörung* als Schädigungsfolge festlegt. Diese Versorgungsmedizin-Verordnung ist Grundlage für Begutachtungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts.

8. Musterschreiben

8.1 Antrag an das Versorgungsamt

An das Versorgungsamt
Adresse

Ort, Datum

Guten Tag,

hiermit beantrage ich

Vorname Name, geboren am XX.XX.XXXX

Ggf. Adresse / oder postalische Erreichbarkeit (*falls ein Sperrvermerk besteht oder beantragt wurde, unbedingt darauf hinweisen*)

Leistungen nach OEG/SGB XIV (inkl. Leistungen der Schnellen Hilfe) bzw.
nur Schnelle Hilfen nach dem SGB XIV

Unterschrift Klient*in

8.2 Widerspruch

Absender*in

(bei geschützter Adresse darauf achten, dass diese nicht angegeben wird)

An:

Adresse Ausgangsbehörde oder Widerspruchsbehörde

(findet sich als Absender oder in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids)

Ort, Datum

Guten Tag,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid vom XX.XX.XXXX, zugegangen am XX.XX.XXXX *(falls bekannt)* ein.

Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt mich in meinen Rechten.

(Jetzt nur die zutreffenden Punkte auswählen.)

- Es liegt ein schädigendes Ereignis vor. Ich kann dieses glaubhaft machen.
- Es sind durch das schädigende Ereignis (auch noch) folgende gesundheitliche und wirtschaftliche Schädigungsfolgen eingetreten.
- Die Schädigungsfolgen sind mit einem GdS von insgesamt XX zu bewerten. Die Bemessung des GdS erfolgt anhand der Versorgungsmedizin-Verordnung. Die anerkannten Schäden sind jedoch zu niedrig bemessen. Die Beeinträchtigungen liegen bei mir in der höheren Stufe, denn ich kann nicht ...

*(Es sollte versucht werden, die Beeinträchtigung unter die Regelungen der Versorgungsmedizin-Verordnung⁹¹ zu subsumieren. Hier sind Stellungnahmen von Ärzt*innen und Therapeut*innen mit einer entsprechenden Einordnung sehr hilfreich.)*

Oder bei einem Versagungsbescheid (die zutreffenden Textbausteine bitte übernehmen):

- Die Voraussetzungen für eine Versagung der Leistungen nach § 66 SGB I liegen nicht vor.
- Insbesondere fehlte es an der schriftlichen Belehrung nach § 66 SGB I.
- Die geforderte Mitwirkungshandlung ist mir nach § 65 SGB I nicht zuzumuten, weil ich einen Gesundheitsschaden in Form von einer erheblichen Retraumatisierung erleiden werde. Dies bestätigt mein*e behandelnde*r Ärzt*in XXX, der*die zudem die Gesundheitsbeeinträchtigungen festgestellt hat. Die Behörde hat hier eine zuverlässige und bessere Quelle, die Informationen über meine Gesundheitsschädigung einzuholen.

Unterschrift Klient*in

8.3 Klage

An das Sozialgericht

Adresse

(Das zuständige Gericht ist das Sozialgericht des Wohnortes und wird häufig auch in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt.)

Klage

Vorname Name Klient*in

Adresse oder Zustelladresse *(durch Vollmacht von Klient*in nachweisen)* bei Sperrvermerk,
Kläger*in -

gegen

das Land *(Bundesland einfügen)*

vertreten durch die Versorgungsbehörde XXX - Beklagter -

lege ich gegen den Bescheid des Versorgungsamtes vom XX.XX.XXXX *(Datum auf dem Erstbescheid einfügen)* in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom XX.XX.XXXX *(Datum auf dem Widerspruchsbescheid einfügen)* Klage ein und beantrage

1. den Bescheid vom ... in Gestalt des ... aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, festzustellen, dass die Tat vom XXX ein schädigendes Ereignis i. S. d. SGB XIV ist, von dem ich betroffen bin,
2. den Bescheid vom ... in Gestalt des ... aufzuheben / abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, festzustellen, dass durch diese Tat bei mir folgende Gesundheitsschädigungen XXX *(benennen!)* eingetreten sind,
3. den Bescheid vom ... in Gestalt des ... aufzuheben / abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, festzustellen, dass diese Gesundheitsschäden mit einem GdS von mindestens XXX zu bewerten sind.
4. den Bescheid vom ... in Gestalt des ... aufzuheben bzw. abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, mir folgende Leistungen nach dem OEG/SGB XIV zu bewilligen *(begehrte Leistungen benennen)*.

Begründung:

(Hier folgt dann die individuelle Begründung.)

Unterschrift Klient*in

Achtung: Ein Aufhebungsantrag nach Nr. 1 ist nur bei einer kompletten Ablehnung zu stellen. Sollte die Behörde teilweise Punkte (wie z. B. die Tat oder Schädigungsfolgen) anerkannt haben, sollte nur ein Änderungsantrag nach den Nr. 2-4 gestellt werden.

8.4 Überprüfungsantrag bei bestandskräftigem Bescheid

Absender*in

(bei geschützter Adresse darauf achten, dass diese nicht angegeben wird)

An:

Adresse Ausgangsbehörde oder Widerspruchsbehörde

(findet sich als Absender oder in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids)

Ort, Datum

Guten Tag,

ich habe Ihren Bescheid vom XX.XX.XXXX am XX.XX.XXXX erhalten. Ich stelle gemäß § 44 SGB X den Antrag,

den Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewendet oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X. Die genannten Voraussetzungen liegen vor.

(Dann muss der Sachverhalt richtig geschildert werden und/oder auf rechtliche Fehler hingewiesen werden.)

Unterschrift Klient*in

8.5 Untätigkeitsklage

An das Sozialgericht
Adresse

Untätigkeitsklage

Vorname Name Klient*in
Adresse oder Zustelladresse (*durch Vollmacht von Klient*in nachweisen*) bei Sperrvermerk,
Kläger*in -

gegen

das Land (*Bundesland einfügen*)
vertreten durch die Versorgungsbehörde XXX - Beklagter
Az. Behörde

erhebe ich Untätigkeitsklage mit folgendem Antrag:

Die Beklagte wird verurteilt, den*die Kläger*in auf den Widerspruch/Antrag (*zutreffendes auswählen*) vom XX.XX.XXXX (AktENZEICHEN bei dem Beklagten XXX) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Begründung:

Mit Bescheid vom XX.XX.XXXX lehnte der Beklagte meinen Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung (teilweise) ab. Hiergegen legte ich am XX.XX.XXXX Widerspruch ein. / Ich habe am XX.XX.XXXX Leistungen nach dem SGB XIV beantragt.

Auf meine Nachfragen reagierte die Behörde nicht bzw. konnte keinen Grund für die verzögerte Bearbeitung benennen.

Eine Bescheidung des Widerspruchs/Antrags ist ohne sachlichen Grund bis heute nicht erfolgt. Die Klage ist daher geboten.

Unterschrift Klient*in

9. Literaturverzeichnis

Borrée, Iris/Friedrich, Johannes/Wüsten, Barbara: Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz, in Soziale Sicherheit 2 (2014), S. 69-76.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, BMAS, 2021.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ): Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe, BMJ, 2023, verfügbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Beratungs_und_Prozesskostenhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=13, zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Gelhausen, Richard/Weiner, Bernhard: SGB XIV/OEG/VersMedV, 7. Auflage, 2021.

Heinz, Dirk: Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV), 2. Auflage, 2022.

Knickrehm, Sabine/Rademacker, Olaf: Sozialgesetzbuch XIV. Soziale Entschädigung. Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, 2022.

Knickrehm, Sabine/Mushoff, Tobias/Schmidt, Steffen: Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV, 1. Auflage, 2020.

Körner, Anne/Krasney, Martin/Mutschler, Bernd/Rolfs, Christian: Kasseler Kommentar, 101. EL, September 2018.

Schmidt, Benjamin: SGB XIV. Sozialgesetzbuch Soziale Entschädigung, 1. Auflage, 2021.

Tabbara, Annette: Neues Sozialgesetzbuch XIV – Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, in Neue Zeitschrift für Sozialrecht 29 (2020), S. 210-217.

Weißer Ring e.V.: Im Fokus: Opferentschädigung. Forum Opferhilfe 1/2022, verfügbar unter weisser-ring.de/system/files/domains/weisser_ring_dev/downloads/forumopferhilfeausgabe01-22web.pdf, zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

10. Weiterführende Informationen

Informationen zum Sozialen Entschädigungsrecht

Generelle Informationen zur Sozialen Entschädigung können auf der Webseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgerufen werden: www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Menschen mit geringem Einkommen können Beratungshilfe bekommen, um sich rechtlich beraten und, soweit erforderlich, vertreten zu lassen:

www.bmj.de/DE/service/formulare/form_beratungshilfe/form_beratungshilfe_node.html

www.bmj.de/DE/themen/wege_zum_recht/gerichtsverfahren/prozesskostenhilfe/prozesskostenhilfe_node.html

Hilfeschecks des Weissen Ring e.V.

Informationen für Rechtsbeistände und Berater*innen zu den Hilfeschecks für anwaltliche Erstberatung und psychotraumatologische Erstberatung: www.weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/informationen-fuer-rechtsbeistaende-und-beraterinnen

Übersicht über Traumaambulanzen

Eine Übersicht von Traumaambulanzen und Versorgungssämtern in Deutschland bietet das Projekt Hilft: www.projekt-hilft.de

Psychotherapeut*innen- Suche

Die Suche nach Psychotherapeut*innen bzw. geeigneten Therapieplätzen kann u.a. auf folgenden Webseiten durchgeführt werden:

- Bundespsychotherapeutenkammer: www.bptk.de
- Deutsche PsychotherapeutenVereinigung: www.dptv.de
- Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie: www.degpt.de

Adressen von Fachberatungsstellen

Eine Übersicht von Fachberatungsstellen kann auf folgenden Webseiten gefunden werden:

- Gewalt gegen Frauen: www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html
- Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend: www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden
- Menschenhandel: www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche

Fonds Sexueller Missbrauch/Ergänzendes Hilfesystem

Der „Fonds Sexueller Missbrauch“ (FSM) gewährt bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Betroffene können zur Minderung dieser Folgewirkungen verschiedene Sachleistungen bis zu 10.000 Euro beantragen: www.fonds-missbrauch.de

Datenbanken/ Rechtsprechungsdatenbanken

- „ODABS“ – Online Datenbank für Betroffene von Straftaten: www.odabs.org/index.html
- „ius gender & Gewalt“ – Rechtsprechungsdatenbank des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Rechtsgebietsübergreifende Entscheidungen nationaler, europäischer und internationaler Gerichte und unabhängiger Menschenrechtsgremien, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen: www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken
- „Rechtssprechungsdatenbank zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung“ des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.: www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtssprechungsdatenbank

Autorinnen

Dr. Franziska Drohse

Referentin Recht

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Zossener Str. 41, 10961 Berlin

030 8891 6866

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Sophia Härtel

Rechtsreferentin

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V.

Lütowstr. 102 – 104, 10785 Berlin

030 26 39 11 76

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Claudia Igney

Referentin der Geschäftsstelle

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Petersburger Str. 94, 10247 Berlin

030 322 99 500

info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

Esther Kleideiter

Fachanwältin für Sozialrecht

Anklamer Str. 38, 10115 Berlin

030 23 92 65 22

kontakt@kanzlei-kleideiter.de

www.kanzlei-kleideiter.de



bff:
FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

Bundeskoordination
Spezialisierter Fachberatung
BKSF
gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



KOK
Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.